

Politikai
röpiratok.

190.

190
1753

Die

Deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen

und die denselben drohende Gefahr.

Eine Rechts- und Kulturfrage.

6.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1880.

6.5712789841

Dr BALLAGI GÉZA.

Lex debet esse justa, honesta, possibilis secundum naturam et secundum consuetudinem, patriae, loco temporique conveniens, necessaria et utilis
vel ne laqueus alicui paretur per eam.

Opus tripartitum juris consuetudinarii inclyti regni Hungariae, auctore Stephano de Werböcz. Prologus, titulus VI.

Inhalt.

	Seite
I. Einleitendes	1
II. Allgemeine Kritik	10
III. Der kirchliche Rechtsboden	23
IV. Die sittliche Berechtigung	40
V. Verderbliche Folgen	63
Anhang.	
Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Unterrichtsausschusses	86

Inhalt

1	I. Einleitung
10	II. Allgemeine Kritik
23	III. Der kirchliche Rechtsboden
40	IV. Die kirchliche Herrschaft
68	V. Verordentliche Folgen
88	VI. Anhang
88	Versuch einer nach dem Beschaffen der Lehrentwickelungen

I.

Einleitendes.

Am 20. März l. J. hat Se. Excellenz der königlich-ungarische Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht, August von Trefort, einen „Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Real-
schulunterricht“ dem Abgeordnetenhause überreicht, welcher als ein wiederholter Versuch zur Regelung des Mittelschulwesens an sich schon allgemeinere Beachtung verdient, der aber insbesondere für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung der nichtstaatlichen und nicht-magyarischen Mittelschulen von der tiefgreifendsten Bedeutung ist. Dieser Gesetzentwurf wurde von dem Abgeordnetenhause sofort einem Ausschusse übergeben, aus dessen eiliger, kaum 8 Tage (26. April bis 4. Mai) umfassender Vorberathung er unter Zustimmung des Ministers mit theilweise sehr bedeutenden Umgestaltungen und in gewissem Sinne Verschärfungen hervorgegangen ist und nun der endgültigen Durchberathung seitens der gesetzgebenden Körperschaften wartet.

Fasst man diesen Entwurf und die im Ausschusse über ihn gepflogenen Verhandlungen unbefangen in's Auge, so erkennt man bald, dass derselbe nicht sosehr als eine nach allen Seiten wohl-erwogene Maassregel zur Förderung des Mittelschulwesens anzusehen ist, sondern vielmehr als ein Mittel zu Erreichung bestimmter poli-tischer Zwecke aufgefasst werden muss und dass er in wesentlichen Bestimmungen darauf gerichtet ist, einestheils alle nichtkonfessionellen Mittelschulen sofort zu magyarischen umzuwandeln, andertheils jene grosse Zahl von Gymnasien und Realschulen in Ungarn und Sieben-bürgen, welche von jeher durch die verschiedenen Religionsgenossen-schaften aus ihren Mitteln errichtet und erhalten und durch ihre kirch-

lichen Behörden in selbständigster Weise eingerichtet, überwacht und verwaltet worden sind, für die Zukunft dem Einflusse der Staatsregierung in einem solchen Maasse zu unterwerfen, wie es nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig und für die Sache selbst nicht erforderlich ist. Ja man wird, ohne zu irren, behaupten können, dass die Regierung mit der beabsichtigten Regelung dieser Angelegenheit einen Weg betreten habe, dessen Ausgang dahin führen soll, dass nicht nur die jahrhundertalte Autonomie des konfessionellen Schulwesens zu einem blossen Schein verflüchtigt werde, sondern dass auch den Mittelschulen der Deutschen, Rumänen, Serben etc., welche diese im Zwecke ihrer nationalen Ausbildung bis jetzt noch besitzen und mit schweren Opfern erhalten, für die Zukunft nur das noch als Hauptzweck ihres Daseins übrig bleibe, dass sie auf Kosten dieser Nationalitäten die möglichst rasche und für den Staat möglichst wohlfeile Magyarisirung derselben befördern helfen.

Dass unter so bewandten Umständen die Einbringung der bezeichneten Regierungsvorlage in weiten Kreisen eine grosse und tiefgehende Bewegung hervorrufen musste, wird man um so begreiflicher finden, wenn man bedenkt, dass im gesammten Umfang der Länder der ungarischen Krone nur sieben Gymnasien und etwa funfzehn Realschulen aus Staatsmitteln erhalten werden, während es nicht weniger als 94 vollständige und 45 Untergymnasien, ausserdem noch 15 Realschulen gibt, welche Eigenthum der verschiedenen Konfessionen sind und zum grössten Theil ohne irgend welche Unterstützung des Staates von denselben eingerichtet, beaufsichtigt und verwaltet werden. Allerdings, unverhofft und unerwartet kam der Gesetzentwurf für gewisse Kreise der Bevölkerung durchaus nicht. Wohl hatte der Kultus- und Unterrichtsminister von Trefort bei Verhandlung des 1879er Staatsvoranschlages bezüglich der Umgestaltung des Mittelschulwesens sehr ablehnend sich geäussert, weil es auf diesem Gebiet zu viel heiklige Fragen gebe. Aber man ist ja in Ungarn, gewöhnt, von Oben her mit wichtigen Gesetzesvorlagen urplötzlich überrascht zu werden und dieselben bisweilen — zumal wenn ihnen ein unangenehmer nationaler Beigeschmack anhaftet — mit wilder Hast durch die Gesetzgebungsmaschine hindurchgetrieben zu sehen.

Immerhin war diese Gesetzvorlage über Mittelschulwesen nicht der erste Versuch dieser Art. Denn bereits im Jahre 1869 hatte der damalige Minister für Kultus und Unterricht, Freiherr von Eötvös, einen „Gesetzentwurf für Mittelschulunterricht und die

mit den Mittelschulen zu vereinigenden Fachschulen“ ausgearbeitet und dem Abgeordnetenhouse vorgelegt, dessen Vorberathung einem Ausschusse von 15 Mitgliedern übertragen wurde. Der Minister überliess übrigens seine Arbeit nicht nur der öffentlichen Besprechung, sondern holte auch das Gutachten verschiedener Körperschaften und Behörden über denselben ein. Aber die Urtheile über den damaligen, in seinem Wesen mit dem jetzigen grösstentheils übereinstimmenden Gesetzentwurf waren so abfällig, insbesondere erhoben die der evangelisch-reformirten Kirche Siebenbürgens angehörigen Magyaren gegen zahlreiche Bestimmungen desselben so entschiedenen Widerspruch, dass mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung eine Berathung der ministeriellen Vorlage im Abgeordnetenhouse aufgegeben wurde.

Wieder im Jahre 1874 unterbreitete der jetzige Unterrichtsminister, August von Trefort, dem Abgeordnetenhouse eine neue Auflage des 1869er Entwurfes, in welchem nur auf die Gymnasien und Realschulen Rücksicht genommen war. Aber auch diese Arbeit begegnete keiner günstigeren Stimmung im Lande. In Zeitungen, in Begutachtungen von Lehrerversammlungen, in Aeusserungen der kirchlichen Behörden aller Religionsbekenntnisse wurden theils vom Rechtsstandpunkte, theils vom Standpunkte einer richtigen Erziehungswissenschaft so schwere Bedenken geltend gemacht, dass auch diesmal das Abgeordnetenhaus auf eine Berathung der Vorlage verzichtete. Auch das Landeskonsistorium der evangelischen Kirche A. K. in Siebenbürgen hatte in einer Vorstellung vom 13. Mai 1874 an den Minister seine Anschauung über die beabsichtigte Regelung der Mittelschulen in eingehender Weise zum Ausdruck gebracht und unter besonderer Betonung der siebenbürgischen Religionargesetze mit der Bitte geschlossen, Se. Excellenz möge geruhen, „Sorge zu tragen, dass solche gesetzliche Bestimmungen, welche das bestehende, durch die diesbezüglichen Staatsverträge, Friedensschlüsse und siebenbürgischen Religionargesetze begründete und neuerlichst durch § 14 des 43. Gesetzartikels von 1868 wieder gewährleistete Recht der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen bezüglich ihres Mittelschulwesens berühren, nicht anders geschaffen werden, als auf Grund von Verhandlungen und Vereinbarungen mit den gesetzlich dazu berufenen Organen dieser Kirche“.

Zweimal also hatte die Regierung den Versuch gemacht, in unberechtigter Weise das konfessionelle Schulwesen ihrem Einfluss zu

unterwerfen; zweimal hatte sie dem Widerstand der öffentlichen Meinung weichen müssen. Dass es so kam, lag zum Theil in der inneren Unreife und Unfertigkeit der beiden zu Stande gebrachten Organisations-Entwürfe begründet. Doch weit mehr wurde dieser doppelte Rückzug herbeigeführt, weil die öffentliche Meinung herausfühlte, dass man mit der beabsichtigten Regelung des Mittelschulwesens besondere Zwecke verfolge; dass man auf diesem Wege die uralte Freiheit und Selbständigkeit des konfessionellen Schulwesens aufheben und dass man die wenigen konfessionellen Schulanstalten, welche zugleich nicht-magyarische Anstalten sind, dadurch der „magyarischen Staatsidee“ vollständig dienstbar machen wolle. Wegen der letzteren Absicht wären die Schritte der Regierung aus den Kreisen der magyarischen Bevölkerung allerdings nicht bekämpft worden. Aber der Schmälerung seiner kirchlichen Freiheit und seines wenig beschränkten Verfügungsrechtes über die eigenen Schulen trat auch das protestantische Magyarenthum in seiner fast ungetheilten Gesamtheit abwehrend in den Weg und diesen Gegner durften Regierung und Gesetzgebung nicht gering achten.

Indessen trotz dieses Widerstandes auch aus Kreisen des magyarischen Volkstums konnte es für Kenner der Landes-Verhältnisse nicht zweifelhaft sein, dass die Regierung mit Rücksicht auf die von ihr verfolgten politischen Zwecke bald wieder mit einem neuen Versuch zur Regelung des Mittelschulwesens hervortreten werde. Zunächst änderte sie allerdings ihren Plan und ihr Verfahren. Indem sie für den Augenblick die Frage des Mittelschulwesens ruhen liess, wendete sie ihr Augenmerk auf die Volksschule. Am 12. März 1879 wurde im Unterhause unter dem Jubel aller magyarischen Abgeordneten eine Regierungsvorlage über die Einführung des magyarischen Sprachunterrichts als eines Zwangslehrgegenstandes in allen Volksschulen nichtmagyarischer Zunge eingebracht. Diese Vorlage, welche ausschliesslich gegen das nichtmagyarische Volksschulwesen gerichtet war, hatte am 22. Mai bereits alle Stadien der Berathung in beiden Häusern des Reichsrathes durchlaufen und war durch die Unterschrift des Königs zum Gesetz geworden. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses bedeutungsvollen Gesetzes sind folgende:

In sämmtlichen Volksschulen der ungarischen Länder wird der Unterricht der magyarischen Sprache als eines für alle Schüler verbindlichen Lehrgegenstandes eingeführt. Lehrziel und wöchentliche Stundenzahl, letztere auch für die konfessionellen Schulen maass-

gebend, setzt der Unterrichtsminister im Verordnungswege fest. Vom Jahre 1882 angefangen, kann kein Schulamtskandidat ein Lehrbefähigungszeugniss erhalten, welcher nicht der magyarischen Sprache in Wort und Schrift so weit mächtig ist, um sie in der Volksschule lehren zu können.

Der staatliche Schulinspektor oder dessen Stellvertreter wohnt den Maturitätsprüfungen auch in den konfessionellen Schullehrer-Seminarien bei. Er kann sich an der Prüfung selber betheiligen und gibt dem Abgangszeugniss durch seine Unterschrift die eigentliche Gültigkeit. Alle jene Lehrer, welche seit dem Jahre 1872 ihre Seminarstudien beendet und eine Anstellung erlangt haben, sind verpflichtet, binnen vier Jahren sich die magyarische Sprache in Wort und Schrift so anzueignen, dass sie den Unterricht in derselben besorgen können.

Durch dieses Gesetz von der zwangsweisen Einführung des magyarischen Sprachunterrichts in allen Volksschulen, insbesondere durch jene Bestimmung desselben, welche die Entscheidung über die Lehrbefähigung auch der konfessionellen Lehrer in die Hand des staatlichen Schulinspektors legte, wurde der jahrhundertalten, gesetzlich gesicherten, auf Staatsverträgen beruhenden und bis dahin unverletzt gebliebenen autonomen Selbständigkeit des konfessionellen Schulwesens ein schwerer Schlag versetzt. Die magyarischen Volksschulen und Lehrerseminarien wurden allerdings dieser Bevormundung des staatlichen Schulinspektors nicht unterworfen. Deswegen erhob sich aus den Kreisen der magyarischen Protestanten auch kein Widerspruch gegen die Verletzung des Rechtes ihrer anderssprachigen Glaubensgenossen. Um so tiefer und schmerzlicher empfanden diese, dass dieser Schlag nur gegen sie allein, nur gegen ihre Kultur- und Lebensbedingungen gerichtet und dass insbesondere der Rechtsbestand der siebenbürgischen Religionargesetze schwer geschädigt sei. Auch wurde die drohende Gefahr nicht verkannt. Noch bevor in der Angelegenheit von der Gesetzgebung das letzte Wort gesprochen war, richtete das Landeskonsistorium der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen unterm 1. März 1879 eine gegen die damals nur beabsichtigte Gesetzentwurf gerichtete Vorstellung an den Kultus- und Unterrichtsminister, in welcher dieselbe aus rechtlichen, politischen und pädagogischen Gründen bekämpft und das Verlangen gestellt wurde, der Herr Minister wolle diese Vorstellung zur Kenntniss auch Sr. Majestät bringen. Der griechisch-katholische Erzbischof, Johann Vanca, begab

sich nach Wien und machte in einer Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser und König seine ernstesten Bedenken gegen die zwangsweise Einführung des magyarischen Sprachunterrichts in den rumänischen Volksschulen geltend. Die griechisch-orientalische Kirche der zur Hermannstädter Metropole gehörenden Rumänen aber entsendete eine zahlreiche Abgeordnetenschaft an das kaiserliche Hoflager in Wien, deren Führer, Erzbischof Miron Roman, vor Sr. Majestät nachdrücklich hervorhob, dass „die eventuelle Durchführung eines derartigen Gesetzes nicht nur unüberwindlichen Hindernissen begegnen, sondern auch die innere Ruhe unserer auf ihre Sprache und Nationalität eifersüchtig wachenden Gläubigen stören würde.“ —

Doch leider verhallen unbeachtet und ungewürdigt ebenso die vor dem Throne niedergelegten Bitten und Beschwerden, wie die vor dem Ministerrathe und in beiden Häusern des Reichstages theils von den berufenen Behörden der Konfessionen, theils von den Vertretern der nichtmagyarischen Völkerschaften gegen den beabsichtigten Sprachenzwang vorgebrachten Einwendungen, Vorstellungen und Erwägungen. Dieses Sprachenzwangsgesetz schädigte zwar allerdings, der Wahnidee des magyarischen Einheitsstaates zu Liebe, die Volksbildung von zehn Millionen Nichtmagyaren; es schädigte das Anrecht dieser gleichberechtigten Bürger auf ihre ungehinderte nationale Ausbildung; es verletzte die gesetzliche Freiheit der unter dem Schutz der siebenbürgischen Religionsgesetze stehenden Bekenntnisse: aber die Magyaren litten ja zunächst nicht unter demselben; ja sie hofften von demselben nur Gewinn für die Stärkung ihres Volksthum. Darum erhob sich kein Widerspruch aus ihrer Mitte. Vielmehr begrüßten sie mit allgemeinem Jubel diesen Angriff auf das nationale Leben ihrer anderssprachigen Mitbürger und Ministerielle wie Oppositionelle, katholische, evangelische, reformirte und unitarische Magyaren wetteiferten mit einander in der begeisterten Unterstützung eines Gesetzes, welches alle Nichtmagyaren als eine Schmälerung ihrer staatsbürgerlichen und nationalen Gleichberechtigung mit tiefem Schmerz empfinden mussten*).

Bei dieser Begeisterung, mit welcher das Sprachenzwangsgesetz

*) Wer sich über Entstehung, Ziel und Bedeutung dieses Gesetzes näher unterrichten will, dem empfehlen wir das lesenswerthe Buch: „Die Magyarisierung in Ungarn. München, Theodor Ackermann, 1879.“

für die nichtmagyarischen Volksschulen beschlossen worden war und bei der Leichtigkeit, mit welcher man sich hierbei über den Rechtskreis und das gesetzlich gewährleistete Selbstregierungsrecht der Religionsbekenntnisse bezüglich ihres Schulwesens hinübersetzt hatte, musste sich der Regierung wie von selber der Gedanke aufdrängen, es sei jetzt an der Zeit, auf's Neue den Versuch zu einer Regelung des Mittelschulwesens in der längst beabsichtigten Weise zu wagen. Und in der That, gerade ein Jahr nach Einbringung der Regierungsvorlage über die zwangsweise Einführung des magyarischen Sprachunterrichts in den nichtmagyarischen Volksschulen trat am 20. März 1880 der Kultus- und Unterrichtsminister wieder mit seinem Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht vor das Abgeordnetenhaus. Es war im Ganzen dieselbe Arbeit mit denselben Zielen und Mitteln wie im Jahr 1874. Was der Minister daran etwa gebessert hatte, das änderte der vom Abgeordnetenhaus entsendete Ausschuss unter Zustimmung desselben Ministers wieder zum Schlimmeren. Und schon glaubte man sich am Ziele. Noch vor den Pfingstfeiertagen sollte das Abgeordnetenhaus die Angelegenheit verhandeln. Bereits war über das Drängen des Ministers Trefort der Tag für den Beginn der Verhandlungen festgesetzt. Da wurde plötzlich, gegen den ausdrücklichen Willen des Ministers, der Gegenstand von der Tagesordnung wieder abgesetzt und bis zum Herbst vertagt. Was die Ursache dieser plötzlichen Wendung gewesen, das entzieht sich dem Blicke des Uneingeweihten. Thatsache ist, dass, wie den beiden früheren Versuchen derselben Art von 1869 und 1874, so auch dieser Vorlage sehr heftiger Widerstand aus der Mitte der verschiedenen Kirchen entgegentrat, um deren Mittelschulwesen es sich ja ganz besonders handelt. Heftiger Widerstand auch diesmal wieder insbesondere aus den leitenden Kreisen des reformirten und evangelischen Magyarenthums, welches immer mehr zu der Einsicht gelangt, dass ein Mittelschulgesetz im Sinne der ministeriellen Vorlage, welches den jahrhundertalten, in naturgemässer Entwicklung gewordenen Rechtsstand des konfessionellen Schulwesens umstürzen will, jetzt allerdings in erster Reihe zum Schlag gegen das nationale Schulwesen der nichtmagyarischen Völkerschaften ausholt, dass es aber im wechselnden Laufe der Zeiten leicht dazu gebraucht werden kann, um dem gesammten Protestantismus in den ungarischen Ländern die Lebensadern zu durchschneiden.

Allen voran traten die Vertreter der reformirten Gesamtkirche

Ungarns auf den Kampfplatz, indem sie unterm 16. April 1880 eine Vorstellung an das Abgeordnetenhaus richteten, in welcher sie ihre Bedenken gegen das geplante Gesetz in eingehender Weise darlegten. Ihnen folgten sofort die Vertreter der evangelischen Gesamtkirche A. K. in Ungarn mit einer Denkschrift, an dieselbe Adresse gerichtet, welche das Datum des 22. April 1880 trägt. Beide Schritte geschahen auf Grund von Beschlüssen, welche die Generalversammlungen der beiden Kirchen gefasst hatten. Wie diese Generalversammlungen, so erhoben nach einander auch die Versammlungen der einzelnen Kirchendistrikte ihre Stimmen gegen die Gesetzesvorlage. Der reformirte Bischof Paul Förök eröffnete die Sitzungen seines Kirchendistriktes am 22. Mai l. J. in Pest mit einer sehr scharfen Kritik derselben und erklärte unter allgemeinem Beifall der Versammlung, Jedermann habe aus dem Gesetzentwurfe erkennen können, „welchen Werth die Friedensschlüsse und der mit Berufung auf den Wiener und Linzer Friedensschluss und auf Grund desselben geschaffene 26. Gesetzartikel von 1790/1 in den Augen der konstitutionellen ungarischen Staatsmänner und Reichstagsabgeordneten habe!“ Auch der Bischof der reformirten Kirche in Siebenbürgen, Peter Nagy, rief in eindringlichen Worten die um dieselbe Zeit tagende Versammlung seines Kirchendistriktes zum Schutze ihrer Mittelschulen auf, welche in Gefahr seien, in dem für sie geplanten Prokrustes-Bett zu Tode gepresst zu werden. Und obwohl der Handelsminister Baron Kemény persönlich herbeigekommen war, um die Versammlung für die ministeriellen Absichten zu gewinnen, so beschloss dieselbe doch, für die Selbständigkeit der reformirten Mittelschulen unter Berufung auf das Leopoldinische Diplom auch weiterhin einzutreten. —

Wo die magyarischen Glaubensgenossen der reformirten und evangelischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen gegen die Art und Weise, in welcher Minister und Unterrichtsausschuss das Mittelschulwesen zu regeln beabsichtigen, mit solch' entschiedenen Kundgebungen hervortraten, da konnte die evangelische Landeskirche Siebenbürgens nicht zurückbleiben. Stillschweigen wäre ja Verrath an den eigenen heiligsten Interessen gewesen. So wandte sich denn das Landeskonsistorium derselben ebenfalls in einer Petition, datirt vom 9. April 1880, an das Abgeordnetenhaus. Es richtete die Aufmerksamkeit desselben auf den besondern Rechtsstand der verschiedenen Kirchen Siebenbürgens, sowie auf die wichtigen Lebensbedingungen der deutsch-evangelischen Glaubensgenossen, welche durch den Gesetzentwurf über

das Mittelschulwesen die schwerste Schädigung zu befürchten hätten, und schloss mit dem Ansuchen: „Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe bei der Beschlussfassung, betreffend den Gesetzentwurf über die Regelung des Unterrichts in den Gymnasien und Realschulen, bezüglich der Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen von den siebenbürgischen Religionargesetzen in keinem Fall Umgang zu nehmen, vielmehr das durch diese auf den Grund von Staatsverträgen und Friedensschlüssen gewährleistete und neuerlichst durch § 14 des 43. Gesetzartikels von 1868 wieder verbürgte Recht der genannten Kirche bezüglich ihres Mittelschulwesens unberührt zu lassen“. —

Diese zum dritten Male wiederkehrenden energischen Kundgebungen gegen den zum dritten Male wiederholten Versuch einer Regelung des Mittelschulwesens ohne Rücksichtnahme auf das bisher bestehende Recht der konfessionellen Schulen, liefern den unwiderleglichen Beweis dafür, dass bei dieser Angelegenheit hochwichtige Lebensfragen der verschiedenen Kirchengemeinschaften auf dem Spiele stehen. Sie geben ferner den Beweis dafür, dass sehr ansehnliche Theile der Bevölkerung die Ueberzeugung gewonnen haben, dass durch die Gesetzvorlage in ihrer jetzigen Gestalt jahrhundertalte Rechtsverhältnisse unnützer Weise völlig umgestossen und unentbehrliche Lebensbedingungen ihres Glaubens und ihres Volksthums mit schwerer Schädigung bedroht werden. Unter solchen Umständen erwächst der staatlichen Gesetzgebung die ernste Pflicht, bevor sie das letzte folgenreichere Wort in so ernster Sache spricht, ruhig und vorurtheilslos zu erwägen, wie weit ihre rechtliche und sittliche Befugniss geht; ernst und sachlich zu prüfen, was sie thun soll und was sie thun darf, damit wohlerworbene Rechte nicht gekränkt, naturgemässe Entwicklungen nicht unterdrückt werden und die öffentliche Wohlfahrt nicht Schaden leide. Die Organe der öffentlichen Meinung aber müssen es als ihre Aufgabe ansehen, durch eingehende, allseitige und sachliche Besprechung der in der Vorlage zu Tage tretenden Absichten und Ziele, so viel nur möglich dazu beizutragen, dass das Richtige allenthalben erkannt und der Sache selbst gedient werde. Denn leicht ist es, den Entwicklungsgang wichtiger Lebensverhältnisse durch ein verkehrtes Gesetz in falsche Bahnen zu drängen, aber die daraus fließende Schädigung der öffentlichen Wohlfahrt ist hinterher nur schwer, vielleicht auch gar nicht wieder gut zu machen. Solcher Schädigung berechtigter und geheiligter Lebensinteressen möchten

auch diese Zeilen zu begegnen suchen. Sie wollen einem ehrlich gemeinten Zwecke dienen. Sie wollen durch eine möglichst eingehende, sachliche und ruhige Beleuchtung des aus den Verhandlungen des Unterrichtsausschusses hervorgegangenen Gesetzentwurfes zur Klärung der Anschauungen über denselben das Ihrige beitragen. Aber sie wollen ohne Rückhalt auch die drohenden Gefahren bezeichnen, welche aus dem Entwurf, wenn er zum Gesetz erwächst, wie aus einer Pandorabüchse über die höhere Volksbildung überhaupt, insonderheit aber über die konfessionellen und nationalen Bildungsanstalten Ungarns und Siebenbürgens verheerend sich ergiessen werden. Sie werden es sich zur wesentlichen Aufgabe machen, insbesondere jenen Bedenken Ausdruck zu verleihen, welche vom Standpunkt der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen deutscher Zunge gegen die Ziele der Gesetzworlage erhoben werden müssen, doch ohne dabei die allgemeineren Gesichtspunkte aus den Augen zu verlieren. —

II.

Allgemeine Kritik.

Jedes gute Gesetz muss die Berechtigung seines Daseins in sich selber tragen. Das muss insbesondere gefordert werden von einem Gesetz über Schulwesen, welches ja bestimmt ist, der geistigen und sittlichen Entwicklung auf Jahrzehnte hinaus Ziel und Richtung anzuweisen. Ein solches Gesetz muss mit seinen Vorschriften allein der Sache dienen, um deren willen es geschaffen wird, und nicht fremdartigen, ihm ferne liegenden Zwecken; das muss herauswachsen aus dem geschichtlichen Rechtsboden; das muss gefordert werden von den vernünftigen Bedürfnissen der Gegenwart; das muss endlich mit den sittlichen Gefühlen und dem Rechtsbewusstsein der weitaus grossen Mehrzahl der Staatsbürger im Einklang sich befinden. Jedes Gesetz, welches diesen Forderungen einer wohlüberlegten Gesetzgebung widerstreitet, ist ein schlechtes Gesetz und muss auch dem Staat verderblich werden.

Dass gute Gesetze zu schaffen in jedem Staat keine leichte Aufgabe ist, gestehen wir gern ein. Am wenigsten leicht ist sie jedoch gewiss im ungarischen Staate, wo zahlreicher als sonst in einem Lande verschiedene Völkerschaften und Glaubensbekenntnisse durch einander wohnen und für ihre mannichfaltigen, einander oft widerstreitenden Bestrebungen, Lebensanschauungen und Bedürfnisse von der Gesetzgebung Befriedigung erwarten; wo die verschiedenartigen nationalen und konfessionellen Bestandtheile der Bevölkerung in ihrer Entwicklung seit Jahrhunderten ihre eigenen, vom Gesetz geheiligten Wege neben einander gegangen sind; wo endlich nationale Unduldsamkeit nur allzu sehr geneigt ist, diese unausrottbaren Thatsachen zu missachten, ja ihnen mit bewusster Feindseligkeit sich entgegen zu stellen. Dass solche verschiedenartige Interessen und Bedürfnisse auch auf dem Gebiete des Mittelschulwesens in unserm Vaterlande vorhanden sind und dass es nicht geringer Weisheit, Ueberlegung und gründlicher Sachkenntnis, verbunden mit Redlichkeit und Gerechtigkeit bedarf, um dieselben zum Wohl des Einzelnen und Ganzen mit einander in Einklang zu bringen, das hat auch der Herr Kultus- und Unterrichtsminister anerkannt, als er im März 1879 auf eine im Unterhause gestellte Anfrage, wann er wieder die Regelung des Mittelschulwesens in die Hand zu nehmen gedenke, wörtlich also sich erklärte: „Sie belieben zu wissen, dass der Mittelschul-Gesetzesentwurf durch 10 Jahre dem Abgeordnetenhause vorgelegen ist, ohne dass dessen Verhandlung begann, und schon dieses zeigt, dass derselbe in Hinsicht der Ausführung den Keim und Samen der Unmöglichkeit in sich trägt. Ich hielt es daher für nöthig, den Gesetzesentwurf zurückzuhalten, denn es ist weder mit der Würde der Gesetzgebung, noch mit der der Regierung vereinbar, Gesetze zu schaffen, welche man dann nicht ausführen kann. Ich sage, diesen Entwurf, welcher dem Hause vorlag, würde man, selbst wenn derselbe zum Gesetz geworden wäre, schon aus finanziellem Gesichtspunkte nicht ausführen können, es sei denn, dass mit der Annahme dieses Gesetzesentwurfes das geehrte Haus dem Unterrichtsminister 3—400,000 Gulden votirte, damit er dieses Gesetz vollziehen könne. Denn sonst würde dieses Gesetz keine Wirkung haben und man müsste 30—40 Perzent der bestehenden Schulen schliessen“.

„Ich hatte schon gestern die Ehre hervorzuheben, dass wir neben vielen Gymnasien Realschulen haben, über deren Aufgabe

wir nicht ganz im Klaren sind. Zuerst muss man also die Reform der Realschulen durchführen. Jetzt betreibt man die Errichtung von Gewerbefachschulen. Ferner bestehen Bürgerschulen, welche, wie gestern erklärt wurde, eine Art der Mittelschulen bilden. Vor Allem muss man diese Schulen in Einklang bringen, die überflüssigen eingehen lassen, die übrigen, eine und die andere aber umgestalten. Wenn der Entwurf, welcher schon mehrmals vor dem Abgeordnetenhouse gelegen ist, zum Gesetz kanonisiert werden sollte, bevor diese Fragen ins Reine gebracht werden, so würde dies der Sache des Unterrichtes zu grossem Nachtheil sein. Uebrigens hat dieser Gesetzentwurf einen Theil, welcher von der Aufsicht handelt, und dass dieser zum Gesetz werde, halte auch ich selbst für nothwendig, aber dieses muss mit der erforderlichen Vorsicht geschehen. In dieser Frage habe ich die Besprechungen und Verhandlungen eingeleitet und sobald ich in der Lage sein werde, einen Gesetzentwurf über die Aufsicht vorlegen zu können, so werde ich es thun“. Im Verlauf der Verhandlungen ergriff während derselben Sitzung der Unterrichtsminister noch einmal das Wort zu folgenden Aeusserungen: „Mein Vorsprecher, der geehrte Abgeordnete Herr Aladár Malnár, hat die mechanische Auffassung, dass er glaubt, die Legislative könne jedes Uebel mit einem Gesetze gut machen; er glaubt, dass, wenn wir ein Gesetz schaffen, damit unsere Mittelschulen in einen so blühenden Zustand gelangen werden, wie im vielgebildeten Auslande Ich habe aber eine solche mechanische Auffassung nicht und ich berufe mich auf das Beispiel des Auslandes, wo mit Ausnahme der kleinen Staaten, über solche Sachen, wie der Mittelschulunterricht, Gesetze deshalb nicht geschaffen werden, weil diese Dinge in fortwährender Entwicklung sind. Man wirft mir vor, dass ich auch selbst zu drei Malen den gewünschten Gesetzentwurf vorgelegt habe. Glauben Sie mir, jeder Minister steht, indem er sein Portefeuille übernimmt, unter dem Drucke einer gewissen Tradition, von der er sich nur auf Grund späterer Ueberzeugungen loslösen kann“.

Das war die Ueberzeugung des Ministers von den grossen Schwierigkeiten eines Mittelschulgesetzes im März des Jahres 1879. Sie war dieselbe auch damals, als er ein Jahr später im März 1880 den Entwurf zu demselben dem Abgeordnetenhouse vorlegte. Er hat sie im Motivenbericht mit folgenden Worten ausgesprochen: „Dieses

neuerliche Stocken (nämlich in der Angelegenheit des Mittelschulwesens) schreibe ich meinerseits dem zu, dass die zumal organisatorischen Fragen des öffentlichen Unterrichtes nicht nur bei uns, sondern in ganz Europa und auch in jenen Ländern desselben, die sich mit den Fragen des öffentlichen Unterrichtes schon seit viel längerer Zeit von Staatswegen beschäftigen, so wenig geklärt sind, und bezüglich derselben die Geister so wenig konsolidirt erscheinen, dass der Gesetzgeber auf jedem Schritt und Tritt, ja sogar schon beim Ausgange, auf grundsätzliche Schwierigkeiten stösst, deren allgemein beruhigende Lösung äusserst schwierig ist“.

Diese, hauptsächlich in der geschichtlichen Entwicklung des konfessionellen Schulwesens liegenden Schwierigkeiten hatten denn auch für einige Zeit den Minister auf den Gedanken gebracht, die Regelung des Mittelschulunterrichts einstweilen zurückzustellen und nur die Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die nicht-staatlichen Schulen durch ein besonderes Gesetz zum Abschluss zu bringen. Als aber die Superintendenten und Curatoren der schulerhaltenden Konfessionen, die der Minister im Juli 1879 zu einer Besprechung des Gegenstandes nach Ofen-Pest berufen hatte, gestützt auf das gesetzlich anerkannte Selbstregierungsrecht derselben, eine Meinungsabgabe über jenes weitausgedehnte, im Gesetz nicht begründete Oberaufsichtsrecht, wie es der Herr Minister für die Regierung in Anspruch nahm, ablehnten mit der Hinweisung, dass nur die Kirchen selbst in ihren verfassungsmässigen Behörden und Vertretungen zu einer solchen Verhandlung berufen seien, da beschloss derselbe, zurückkehrend zum ursprünglichen Gedanken, die Frage des Mittelschulunterrichts und des staatlichen Oberaufsichtsrechtes in einer und derselben Gesetzesvorlage ihrer Lösung zuzuführen. „Da die staatliche Oberaufsicht“, so heisst es in dem Motivenbericht, „in dem heutigen ungeordneten Zustand weiter nicht gelassen werden kann; ihre abgesonderte Lösung jedoch auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst; andererseits die gesetzliche Regelung des öffentlichen Mittelschulunterrichtes von allen Seiten betrieben wird, so blieb mir nichts anderes übrig, als auf den früher gewählten Weg zurückzukehren, und den Entwurf des den Mittelschulunterricht normirenden Gesetzes mit Einbeziehung auch der Regelung der Oberaufsicht neuerdings der Legislative vorzulegen“. —

Wir nehmen dankbar Kenntniss von diesem wiederholten Ge-

ständnisse des Herrn Ministers. Es erinnert uns daran, dass wir vor einer Arbeit stehen, deren Schwierigkeiten glücklich lösen zu können der Herr Minister selber läugnet. Es weist uns darauf hin, dass der Gesetzentwurf über die Gymnasien und Realschulen weniger in der Sache selbst die Gründe seines Daseins trägt, sondern vielmehr fremden, ausser ihm liegenden Zwecken dienen soll. Es weist uns darauf hin, dass wir den eigentlichen Kern der Vorlage hauptsächlich in den Bestimmungen zu suchen haben, welche die Stellung des Staates gegenüber dem konfessionellen Schulwesen regeln wollen; wie denn in der That alle betheiligten Kreise den Kernpunkt des künftigen Gesetzes hierin gefunden haben. Wir werden später noch ausreichende Gelegenheit haben, um auf diese Seite der Sache zurückzukommen. Inzwischen darf uns aber dieser Umstand der Pflicht nicht entheben, die Ansichten des Ministers auch von den allgemeinen Standpunkten der öffentlichen Wohlfahrt, der Volksbildung und einer richtigen Lehr- und Erziehungswissenschaft zu prüfen. Doch wollen wir in dieser Richtung nur auf die wichtigsten Punkte uns zu beschränken suchen.

Eine wenn auch nur flüchtige Durchsicht des aus 100 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurfs, wie derselbe aus den Verhandlungen des Unterrichtsausschusses hervorgegangen ist*), wird sofort zwei grosse Hauptmängel desselben erkennen lassen. Der eine besteht in seiner Unvollständigkeit, was das Wesentliche anbetrifft; der andere in seiner Ueberfülle von Nebensächlichem und Aeusserlichem. Einmal zieht er in den Kreis seiner Vorschriften nicht alle Arten von Mittelschulen; dann aber richtet er sein Augenmerk mehr nur auf die äussere Einrichtung, auf den Verwaltungsorganismus bis in das Einzelne und Kleinste, während er an den inneren, geistigen Schulaufgaben des Unterrichts und der Erziehung leichtthin vorübergeht.

Nur zwei Arten von Mittelschulen fasst der Entwurf ins Auge: Gymnasium und Realschule. Von all jenen vielfachen und mannichfaltigen Gestaltungen des Mittelschulwesens, wie sie in den Kulturländern heutigen Tages vorhanden sind, um dem Bedürfnisse der Bevölkerung nach humanistischer und realistischer Bildung zu genügen, nimmt derselbe keine Notiz. Er kennt sie nicht, oder will sie nicht kennen. Das ist aber für die Verhältnisse und Anforderungen des wirklichen Lebens in den ungarischen Ländern von grosser Bedeutung. In Oestreich gestattet das Gesetz ausdrücklich die Verbindung einer

*) Wir geben denselben seinem vollen Inhalte nach im Anhange.

Bürger- oder Unterrealschule mit dem Untergymnasium. Ja man hat daselbst den Versuch gemacht, mit dem sogenannten Realgymnasium verschiedenen Bildungsbedürfnissen zugleich entgegen zu kommen und in der einen Anstalt eine gemeinsame Vorbildungsschule für Universität, Polytechnikum, landwirthschaftliche Hochschulen und selbst für den Eintritt in den höheren Handelsstand zu schaffen. Nach unserem Entwurf ist eine solche Verbindung von Gymnasium und Realschule gänzlich ausgeschlossen, denn wenn irgend eine Lehranstalt „den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt nicht entsprechen sollte“, so wird ihr das Oeffentlichkeitsrecht entzogen. In den westlichen Kulturländern Europas hat man dasselbe Ziel in der Weise zu erreichen gesucht, dass man auf die gemeinsame Vorschule des Untergymnasiums einen doppelten Aufbau in nebeneinander laufenden Klassen herstellte, deren einer dem Obergymnasium, der andere der Oberrealschule entspricht. Nach unserem Entwurf ist auch dieser Versuch nicht zulässig. Er kennt nur Gymnasium und Realschule in strenger Absonderung und jede von beiden Anstalten ist in eine starre, unbewegliche Form eingeschlossen, während es doch bekannt ist, dass gerade bezüglich der Realschule nach Ziel und Einrichtung derselben die Anschauungen der Schulmänner auch heute noch vielfach hin und her schwanken und zu keiner vollen Klärung gekommen sind*). Und wäre es denn nicht gerade in unserem geldarmen Lande doppelt angezeigt, die Entwicklung des Mittelschulwesens in mannichfaltigeren Formen nicht zu hindern, sondern nach den besonderen Ortsverhältnissen auch abweichenden Gestaltungen Spielraum zu gewähren, damit den verschiedenartigen Theilen der Bevölkerung um so leichter Gelegenheit geboten werde, ein höheres Maass des Wissens und der Bildung sich anzueignen? Wird es denn bei unserer Armuth auch immer möglich sein, in den kleineren Städten, wo ja das Bedürfniss nach Gymnasial- und Realschulunterricht in gleichem Maass, wenn auch in kleineren Kreisen, vorhanden ist, demselben unter bedeutendem Geldaufwand durch gesonderte Schulanstalten zu genügen? Wird nicht gerade durch den starren und engen Rahmen der gesetzlichen Formen

*) Während wir dies schreiben, geht durch öffentliche Blätter die Mittheilung, dass in Preussen eine Abänderung in der Einrichtung der Gymnasien und Realschulen sich vorbereite und zwar in der Richtung, dass beide Arten der Mittelschule 9 Jahrgänge erhalten, Lateinunterricht in der Realschule verstärkt wird und in den drei untersten Klassen der Lehrplan der beiden Anstalten übereinstimmen soll. —

die Sache der Volksbildung selber mehr geschädigt als gefördert werden?

Aber freilich, hätte man diese freiere Bewegung dem Mittelschulwesen gestatten wollen, dann durfte der Gesetzentwurf nicht in seiner jetzigen Weise so vorwiegend mit der äusseren Ordnung und Einrichtung und Verwaltung sich beschäftigen und bis in das Kleinste Alles von Oben regeln wollen, sondern er hätte mehr darauf sich beschränken müssen, in grossen Zügen das Gerüste der Organisation aufzustellen und auch die Lehr-Ziele dieser Anstalt klar und scharf zu bezeichnen. Wie kleinlich erscheinen z. B. solche Bestimmungen, dass der Minister die Aufnahmeprüfungen in die unterste Klasse der Mittelschulen regeln soll; dass die Disziplinarordnung aller, auch der nichtstaatlichen Anstalten ihm zur Einsicht vorgelegt werden muss; dass ihm von diesen Schulen der Lehrplan und die Stundenzahl für den magyarischen Unterricht abgesondert zur Kenntniss zu bringen ist, während er doch ohnehin volle Einsicht in ihre gesammte Lehrverfassung nehmen wird; dass der Uebertritt aus einer Anstalt in die andere im Laufe des Schuljahres, so wie die Aufnahme eines von einer Mittelschule ausgeschlossenen Schülers nur der Minister gestatten darf u. s. w. In ähnlicher Weise mit dem Einzelnen sich beschäftigend schreibt der Entwurf nicht nur für die staatlichen, sondern auch für die nichtstaatlichen Mittelschulen streng die Zahl der Klassen und Jahrgänge vor, in welche sie zerfallen müssen; die Anzahl der ordentlichen Lehrer sowie der wöchentlichen Lehrstunden, zu welchen dieselben verpflichtet werden dürfen, ja sogar die Anzahl der wöchentlichen Privatstunden, welche sie übernehmen können; endlich die Höhe des Mindestgehaltes, welcher denselben gezahlt werden muss. Aber gerade darüber, was die Hauptsache ist, schweigt die Vorlage. Sie bezeichnet nicht bestimmt und kenntlich das Maass des Wissens, welches zum Eintritt in die unterste Klasse einer Mittelschule befähigen soll. Sie bezeichnet ebenso wenig das Ausmaass des Wissens oder den Umfang der Kenntnisse, mit welchem der Schüler ausgerüstet sein muss, um die Abgangsprüfung an Gymnasium oder Realschule zu bestehen, das Alles wird der Minister im Verordnungswege bestimmen. So will man die äusserliche Form, das Wandelbare bis ins Kleinste im Gesetze feststellen; das Wesentliche, Unwandelbare, nach welchem sich die Form gestalten muss, legt man in die Willkür des Ministers. Uns will scheinen, als würde gerade der umgekehrte Weg der richtigere sein. Im Gesetz müssen vor Allem ihren

Ausdruck finden der Anfangs- und der Endpunkt der unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit der Schule. In ihm muss festgestellt sein, auf welcher Grundlage des Wissens die Mittelschule ihre Arbeit zu beginnen und bis zu welchem Ziele sie dieselbe zu führen hat. Die Einrichtungen dagegen, bei welchen sich diese Arbeit der Schule vollzieht, die können unter verschiedenen Verhältnissen von einander abweichen; die müssen nicht allenthalben dieselben sein. Bezüglich ihrer ist ein gewisser Spielraum nicht nur zulässig, sondern sogar höchst wünschenswert. Ein einziges Beispiel wird die Sache deutlich machen. Wenn ein Gesetz acht Klassen und acht Jahrgänge für ein Vollgymnasium vorschreibt, so ist damit für die innere Arbeit, für die lehrende und erziehende Thätigkeit dieser Art von Schulen nichts gewonnen. Wenn dagegen das Lehrziel des Gymnasiums in jedem Gegenstande klar bezeichnet wird, dann ist erst die Grundlage zur Beurtheilung gegeben, ob dieses Ziel in acht oder mehr Klassen und in wie viel Jahrgängen sich erreichen lässt.

Wir fragen, wenn die Mittelschulen, die nicht der Staat erhält, das gesetzlich festgestellte Lehr-Ziel und Maass des Wissens mit ihren Schülern erreichen; wenn sie ihre Zöglinge zu der geistigen und sittlichen Reife erziehen, welche er zum Uebertritt an eine Hochschule für erforderlich ansieht: welches Interesse hat denn der Staat dann noch zu fragen, in wie viel Klassen und Jahrgängen, mit wie vielen Lehrern und mit welchem Maass der wöchentlichen Unterrichtsstunden eines Lehrers die Anstalt ihre Aufgabe löst? Oder welchen Gehalt sie ihren Lehrern für ihre Dienste zahlt? Oder welcherlei Beschäftigung diese neben ihrem öffentlichen Amt noch treiben? Wir meinen, das Alles braucht den Staat nicht zu kümmern, wenn nur die Schulen ihrer Bestimmung vollauf genügen.

Wol aber hat der Staat und insonderheit das bildungsarme Ungarn ein sehr grosses Interesse daran, dass die Errichtung und Erhaltung von Mittelschulen möglichst erleichtert und dadurch der möglichst raschen Ausbreitung einer höhern Bildung unter dem Mittelstande der Bevölkerung, sowie einer leichteren Ausbildung zu den sogenannten gelehrten Lebensberufen Vorschub geleistet werde. An dieses ebenso schöne als preiswürdige Ziel eines Schulgesetzes scheint aber bei Feststellung der Gesetzworlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt wenig gedacht worden zu sein. Denn ohne jeden genügenden Grund wurden in dieselbe Bestimmungen aufgenommen, welche wesentlich dazu angethan sind, die Erhaltung von Mittelschulen mit unnöthig hohen

Kosten zu verbinden und daher die Zahl derselben für die Zukunft eher zu vermindern, als zu vermehren. Dies hat der Herr Unterrichtsminister selber bereits am 18. März 1879 vorhergesagt, indem er den Mittelschulgesetzentwurf, welcher dem Reichstag der frühern Periode vorgelegen und den er selber eingebracht hatte, für undurchführbar erklärte, wenn man ihm nicht zugleich eine jährliche Summe von 3—400,000 Gulden zur Durchführung bewillige. „Denn sonst“, — so lauten seine eigenen Worte, — „würde dieses Gesetz keine Wirkung haben und man müsste 30—40 Prozent der bestehenden Schulen schliessen.“ Nun fragen wir aber diesen Worten des Ministers gegenüber, ob durch eine solch' bedeutende Verminderung der jetzigen Gymnasien und Realschulen die Volksbildung nicht schweren Schaden leiden werde?

Zu den nach dieser Richtung verderblichen Bestimmungen rechnen wir zunächst die Forderung des Entwurfes, dass auch den konfessionellen Lehrern ausser dem Wohnungsgeld ein Mindestgehalt von 1200 Gulden gebühre, während dem Unterrichtsausschuss noch im Jahr 1874 ein Jahrgeloh von 1000 Gulden hinreichend geschienen hatte. Wir zählen weiter dahin die Bestimmung, dass an einem achtklassigen Ober-Gymnasium die Zahl der ordentlichen Lehrer nicht weniger als 12; am vierklassigen Unter-Gymnasium nicht weniger als 6, jedoch mit Ausschluss des Religions- und Zeichenlehrers, sowie der Nebenlehrer, betragen dürfe und dass dem Direktor höchstens 10, einem Fachlehrer höchstens 18, und dem Zeichenlehrer höchstens 20 wöchentliche Unterrichtsstunden zuertheilt werden sollen. Man kann gewiss dafür nur eingenommen sein, dass auch dem Lehrer ein ordentlicher Gehalt und nicht zu viel Arbeitslast zugewiesen werde, aber in diesen Bestimmungen liegt doch eine ganz unnöthige Belastung sowol für den Staatssäckel als auch für die übrigen schulerhaltenden Körperschaften. Selbst der Oestreichische Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1850, welchem doch einst gerade von magyarischer Seite der Vorwurf unnützer Kostspieligkeit entgegen geschleudert wurde, fordert dieselbe Lehrerzahl für Ober- und Untergymnasium, jedoch mit Einschluss des Lehrers für Religion und für die zweite Landessprache. Und was die wöchentliche Stundenzahl anbetrifft, so besteht heute in Oestreich die Vorschrift, dass Lehrer der Sprachen mit höchstens 20, Lehrer der übrigen Gegenstände mit höchstens 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu belasten sind. Das ist ein Ausmaass, welches

gewiss nicht übertrieben und für die verschiedenen Fachlehrer nur gerecht genannt werden kann. In Preussen sind die Direktoren verpflichtet, bis 16, die Oberlehrer bis 22, die andern ordentlichen Lehrer bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen*).

Solchen Beispielen gegenüber ist es gewiss eine sehr drückende Maassregel und eine durch nichts zu rechtfertigende Vergeudung unserer spärlichen Geldmittel, wenn man nicht blos für die staatlichen Mittelschulen das geringe Ausmaass von höchstens 18 wöchentlichen Lehrstunden des ordentlichen Lehrers feststellen, sondern dasselbe auch den übrigen schulerhaltenden Faktoren aufzwingen will. Ja nach den Beschlüssen des Unterrichtsausschusses wird die Zahl der Lehrstunden für die einzelnen Lehrer sogar noch geringer sein. Nach denselben sind nämlich in einem vollständigen Gymnasium oder einer vollständigen Realschule höchstens 216 wöchentliche Unterrichtsstunden in den Pflichtlehrgegenständen zu ertheilen. Hiervon entfallen:

Auf den Direktor	10 Stunden;
Auf den Religionslehrer	16 „
Auf 11 ordentliche Lehrer höchstens je $17\frac{3}{11}$, zusam.	190 „

Zusammen 216 Stunden.

Mit Bezug auf diese übertriebene Fürsorge, jede Ueberlastung der Mittelschullehrer zu verhindern, wird man es also wol gerechtfertigt finden, wenn der reformirte Bischof Paul Forök in seiner bereits erwähnten Eröffnungsrede sich folgendermaassen äussert: „Eine weitere Bemerkung gegen die bekannten Gesetzentwürfe ist die: man merkt es ihnen an, dass sie staatlich sind; staatliche Wirthschaft ohne Sparsamkeit leuchtet daraus hervor“. Wir aber sagen, es ist mehr als die gedankenlose Verschwendung eines Armen. Es ist eine nicht zu rechtfertigende Vertheuerung des geistigen Brodes für das hungrige Volk. Es ist eine gewalthätige Maassregel, welche, wenn durchgeführt, eine nicht geringe Anzahl konfessioneller Mittelschulen zur augenblicklichen Auflösung führen muss, nachdem sie Jahrhunderte hindurch das segnende Licht der Wissenschaft und Bildung, wenn auch in bescheidenen Kreisen ausgestreuet haben. Oder ist's vielleicht gerade Absicht, einige Schulen in dieser Weise zum Sterben zu bringen? Ist's vielleicht Absicht, gerade protestantische, nichtmagyarische Mittelschulen damit dem Tod zu überliefern? —

*) Man vergleiche: Wiese, Das höhere Schulwesen in Preussen; Berlin, 1864, Seite 571.

Wir können ferner auch den Gedanken als einen glücklichen nicht bezeichnen, dass das in der Vorbereitung begriffene Gesetz über Mittelschulen in den vier untern Klassen derselben den Unterricht nach der Fachgruppierung, in den vier obern Klassen dagegen nach dem reinen Fachsystem fordert. Diese Forderung möchte fast auf die Vermuthung führen, dass an der Zustandebringung der Vorlage, wie sie jetzt dasteht, kein eigentlicher Schulmann mitgearbeitet habe. Ihr gegenüber erinnern wir an die entgegengesetzte Anschauung des Oestreichischen Organisations-Entwurfes, welcher sagt: „Jeder ordentliche Lehrer muss befähigt und bereit sein, mehr als einen Gegenstand und in mehr als einer Klasse zu lehren . . . Es ist für thätige Lehrer in der Regel wünschenswert und geisterfrischend, wenn die Vertheilung der Lehrgegenstände nicht durch eine lange Reihe von Jahren unverändert bleibt, sondern innerhalb des Kreises ihrer Befähigung wechselt.“ Nicht nur theoretische Erwägungen, sondern auch die eigene Erfahrung werden jeden Schulmann zu dieser letztern Ansicht führen. Wir halten den Unterricht nach dem reinen Fachsystem in den Mittelschulen für nachtheilig ebenso für den Lehrer, wie für die Aufgaben der Schule. Denn wenn der Lehrer der alten Sprachen Jahr aus Jahr ein nur in den alten Sprachen unterrichtet und in denselben Klassen dieselben lateinischen oder griechischen Schriftsteller, vielleicht sogar dieselben Abschnitte Jahrzehnte hindurch mit den Schülern liest; wenn der Lehrer der Geschichte in denselben Klassen dieselben Geschichtsperioden Jahrzehnte hindurch vorträgt und „von den Schülern abhört“; und wenn bei dem Lehrer der Mathematik, der Physik, der Naturgeschichte, der neuern Sprachen ganz dasselbe der Fall ist: dann werden diese Lehrer allerdings nach wenigen Jahren mit ihrer immer wiederkehrenden Aufgabe so vertraut sein, dass sie einer weiteren Vorbereitung für ihre Schularbeit nicht bedürfen. Aber dieses ewige Arbeiten immer in demselben engen Kreise, einförmig wie das Ziehen an einem Göpelrad, muss ja den Lehrer zuletzt einseitig machen und seine Geistesfrische abstumpfen.

Und wie leicht führt diese Einseitigkeit der Lehrer zur Ueberbürdung der Schüler. Jeder Fachlehrer sieht in seinem Fache den Kern und Mittelpunkt des Unterrichts. Jeder will die höchsten Erfolge erzielen. Jeder nimmt daher für seinen Gegenstand die ganze Kraft des Schülers in Anspruch. So steigert sich beim Fachsystem bis zur Un-erträglichkeit jene Ueberlastung der Jugend, welche schon bei der jetzigen Schuleinrichtung so oft zu Klagen Anlass gibt. Und dieses

System zerreisst auch den natürlichen Zusammenhang zwischen gewissen Gegenständen des Mittelschulunterrichts. Was ist z. B. natürlicher, als dass ein Lehrer der alten Sprachen auch zugleich alte Geschichte vortrage? Oder dass ein Lehrer der Geschichte gleichzeitig Unterricht ertheile in der Muttersprache und ihrer Literatur oder umgekehrt? Aber auch abgesehen hiervon kann es für jeden Lehrer nur wohlthätig sein, wenn er durch den Unterricht in mehreren Gegenständen und durch einen zeitweiligen, in längern Zwischenräumen wiederkehrenden Wechsel derselben sich selber jene Mannichfaltigkeit und Frische des Wissens bewahret, welche die Mittelschule ihren Schülern bieten soll und worin ja das Eigenthümliche ihrer Aufgabe liegt. Und wo sollen denn endlich die tüchtigen Direktoren der Gymnasien und Realschulen sich heranbilden, wenn ihnen nicht die Möglichkeit geboten ist, durch die Mannichfaltigkeit ihrer eigenen Unterrichtsthätigkeit die Eignung und den richtigen Maassstab zu gewinnen zur Beurtheilung der unter ihrer Aufsicht wirkenden Lehrer und ihrer Leistungen?

Noch verderblicher aber als für die Lehrer scheint uns der reine Fachunterricht in der Mittelschule für die Heranbildung der Schüler zu sittlichen Charakteren zu sein. Jeder nachhaltige Einfluss der erziehenden Lehrer-Thätigkeit geht, wenn nicht ganz, so doch zum grössten Theil verloren. Und doch sollen die Mittelschulen nicht weniger Erziehungs- als Unterrichtsanstalten sein. Das hat der praktische Engländer längst erkannt und geübt. „Man ist in England durchaus der Meinung, der Erwerb von Kenntnissen sei bei der Erziehung erst die zweite Aufgabe, zu der das Leben immer noch Gelegenheit darbiete; aber damit ein junger Mensch diese Gelegenheit selbst zu ergreifen und zu benutzen verstehe, dazu müsse von früh an der ersten Aufgabe, der Charakterbildung, genügt sein; denn Versäumnisse darin seien später nicht wieder gut zu machen“; so schreibt ein bewährter Kenner des englischen ebenso wie des deutschen Schulwesens.*) Die erziehende Kraft besitzt die Mittelschule aber wesentlich in dem überwiegenden Einfluss der Persönlichkeit des Klassenlehrers auf die Schüler, der diesen aber nur dann zu üben vermag, wenn ihm durch seine überragende Beschäftigung in der ihm anvertrauten Klasse die Grundlage dazu geschaffen wird. Das reine Fachsystem hindert nun aber die Vereinigung einer überwiegenden

*) Deutsche Briefe über englische Erziehung von Dr. L. Wiese, Seite 44.

Stundenzahl in der Hand des Klassenlehrers der höhern Klassen und wird dadurch auch zu einem Hindernisse der erziehenden Thätigkeit der Schule überhaupt. Treffend sind die Nachteile des Systems nach dieser Richtung in folgendem Urtheil zusammengefasst: „Die Schule wird beim Fachlehrersystem in dem Auge der Lehrer, der Schüler und des Publikums immer gewisser zu einer Anstalt, in welcher nicht sowol eine in der Sittlichkeit und Tüchtigkeit des Charakters ruhende Geistesbildung zu suchen ist, als vielmehr Kenntnisse und Fertigkeiten in möglichst kurzer Zeit und leichter Art erworben werden, welche zur Hinterlegung dieser oder jener Examensstation oder zur Erreichung ausserordentlicher Ziele erforderlich erachtet sind. Man befriedigt in ihr seine Unterrichtsbedürfnisse. Sie hat aufgehört, ein Organismus zu sein, durch welchen allgemeine Bildung, wie sie in einem Volke zu Recht und zum Segen besteht, erreicht wird. Sie ist vorwiegend Lehr-, sie ist Unterrichtsinstitut zu Gunsten des individuellen Interesses.“ —*)

Das sind einige wesentliche Punkte des Gesetzentwurfes über die Gymnasien und Realschulen, welche wir zunächst herausgegriffen haben, um zu zeigen, welch' bedenkliche Mängel und Schattenseiten eine ernstere Untersuchung an denselben zu entdecken vermag. Wir halten die bisher vorgebrachten Bedenken für so wichtig, dass auch sie schon hinreichend sein könnten, eine ernstere und gewissenhaftere Prüfung des zu schaffenden Gesetzes dringend anzuempfehlen, um so mehr, als unter den fünfthalbundert Mitgliedern des Unterhauses vielleicht nicht ein halbes Dutzend wirklicher Schulmänner sitzt, welche ihre Kenntnisse und Erfahrungen über Schulwesen durch längere Arbeit im Dienst der Mittelschule sich gesammelt haben.

Zahlreicher noch und nicht weniger gewichtig sind freilich die Bedenken und Einwendungen, welche vom Standpunkte der schulerhaltenden Religionsgenossenschaften, und insbesondere vom Boden der ungarischen und siebenbürgischen Religionsgesetze aus gegen das beabsichtigte Mittelschulgesetz erhoben werden müssen, zu deren ausführlicher Auseinandersetzung und Begründung wir jetzt übergehen. —

*) Schmid, Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens I. Bd. Seite 793.

III.

Der kirchliche Rechtsboden.

Die Gymnasien und Realschulen in den ungarischen Ländern theilen sich in Anstalten, welche: a) aus dem Staatsschatze; b) aus Stiftungsfonden, die unter der Verwaltung des Kultusministers stehen; c) von geistlichen Orden der katholischen Kirche oder von den kirchlichen Gemeinden oder Behörden der andern christlichen Bekenntnisse erhalten werden. Aus der bereits früher angeführten Thatsache nun, dass den 22 aus dem Staatsschatze erhaltenen nicht weniger als 154 konfessionelle Gymnasien und Realschulen gegenüberstehen, ergibt sich, dass das Mittelschulwesen in Ungarn und Siebenbürgen wesentlich ein konfessionelles ist; dass die Mittelschulen, zumal die Gymnasien fast ausschliesslich unter der Leitung und Verwaltung der kirchlichen Behörden stehen. Der Rechts- und Geschichtskenner weiss, dass dieses Verhältniss ein seit vielen Jahrhunderten geschichtlich gewordenes, durch Staatsverträge, Friedensschlüsse und Landesgesetze geheiligtes ist und dass einer weisen, überlegenden Gesetzgebung der Gegenwart daraus die Pflicht erwächst, diesen Rechtsstand des konfessionellen Schulwesens nicht zu missachten, sondern zu schützen, eventuell in möglichst schonender Weise mit etwaigen wirklichen und nicht eingebildeten Bedürfnissen des Staates in Einklang zu bringen, wenn sie nicht mit dem naturgemässen Gang der geschichtlichen Entwicklung vollständig brechen, Unrecht üben und die Bildung des Volkes mehr schädigen als befördern will. Dazu kommt, dass die Stellung der verschiedenen Kirchen zum Staat im eigentlichen Ungarn ganz anders beschaffen ist als in Siebenbürgen; dass hier die Kirchen bei der Regelung ihres Schulwesens einer weit grösseren Selbständigkeit und Unabhängigkeit sich erfreuen als jene in Ungarn. Das macht, wir geben es gern zu, jedes Vorgehen der Regierung und Gesetzgebung in Mittelschulsachen schwieriger und verwickelter, als es sonst ohnedies der Fall wäre; aber es legt zugleich den gesetzgebenden Theilen die Pflicht auf, um so ernster zu überlegen, was das Wohl des Ganzen und das Recht der Theile erheischt und achtungsvoll das geschichtlich Gewordene zum Ausgangspunkt neuer

Gestaltungen zu nehmen. Denn nie und nimmer kann es die Aufgabe denkender Staatsmänner sein, sich durch ihre Maassnahmen in Widerspruch zu setzen mit der jahrhundertalten, natürlichen Entwicklung, sondern aus dem Boden des gegebenen Rechts muss herauswachsen das Gesetz der Gegenwart, wenn es getragen sein soll von dem Rechtsbewusstsein, von den Gefühlen und Bedürfnissen und darum auch von der freudigen Zustimmung des Volkes.

Man hätte nun mit vollem Recht erwarten sollen, die Regierung werde bei Einbringung der so wichtigen Gesetzvorlage über die Mittelschulen es nicht unterlassen, in ihrem Motivenbericht die geschichtliche Entwicklung des konfessionellen Schulwesens bis zur Gegenwart genau zu schildern, das Kirchenstaatsrecht in Ungarn und Siebenbürgen scharf auseinander zu halten; den rechtlichen und thatsächlichen Zustand der Gegenwart eingehend darzulegen und so der Gesetzgebung die feste Grundlage zu schaffen zu einem selbständigen Urtheil über den loyalsten und besten Weg, welcher zur gedeihlichen Lösung dieser schwierigen Frage einzuschlagen sei. — Doch der Herr Minister hat eine solch' ausführliche Beleuchtung der Rechtsfrage in dieser allerdings an sich nicht einfachen Angelegenheit für überflüssig erachtet. In dem Motivenbericht wird zwar der für die Protestanten im eigentlichen Königreiche Ungarn höchst wichtige Gesetzartikel 26 von 1790/91 angeführt. Auch der 54. Gesetzartikel des siebenbürgischen Landtags von 1790/91 findet Erwähnung, weil er vom Obergerichtsrecht des Landesfürsten über die kirchlichen Stiftungen handelt. Dagegen werden alle übrigen siebenbürgischen Religionargesetze, namentlich aber die Artikel 53 und 55 von 1790/91, das Approbatal- und Compilartargesetz, das Leopoldinische Diplom, der Sathmarer Friede, § 14 des 43. Gesetzartikels von 1868 u. s. w. mit tiefem Stillschweigen übergangen. Ist das Unkenntniss oder Absicht? Sollte dem Herrn Minister wirklich von dem gesammten siebenbürgischen Kirchenstaatsrecht nur das einzige 54. Gesetz von 1790/91 bekannt sein? Sollte er wirklich nur den 54. Gesetzartikel gelesen, die beiden hart daneben stehenden, ihn einschliessenden Artikel aber nicht wahrgenommen haben?

Wir wollen hierüber ein Urtheil nicht abgeben. Soviel aber scheint uns sicher, dass dieses Stillschweigen des ministeriellen Motivenberichtes über die wichtigsten siebenbürgischen Religionargesetze und ihre Bedeutung für die von ihnen geschützten konfessionellen Mittelschulen den Verdacht erweckt, als ob diese Gesetze für die Ziele, welche der Mittelschulgesetzentwurf anstrebt, ein widerwärtiger

Stein des Anstosses und gewaltiges Hinderniss seien. Um so mehr muss es denjenigen, deren gutes Recht auf dem Grund dieser Gesetze ruht, daran liegen, was der Minister unterlassen hat, nachzuholen, und die öffentliche Meinung, wenn möglich, auch in den gesetzgebenden Kreisen eingehender bekannt zu machen mit jenem gesetzlich gesicherten Rechtskreis und jener Selbständigkeit, welche dem konfessionellen Schulwesen in Siebenbürgen gewährleistet sind.

Der Rechtsstand der evangelischen Kirchen A. und H. Bekenntnisses im engern Ungarn bezüglich ihres Schulwesens ist ein Ausfluss des Wiener und Linzer Friedens von 1608 und 1647 und ist letzthin zusammengefasst worden in dem ungarländischen 26. Gesetzartikel von 1790/91, welcher den beiden evangelischen Kirchen für alle künftige Zeiten das Recht zuerkennt: „Nicht nur die Volks- und Grammatikalschulen, welche sie besitzen, zu behalten, sondern auch neue, wo immer es ihnen nöthig scheinen wird und ebenso auch höhere Schulen zu errichten; — jedoch, was diese letzteren Schulen anbetrifft, erst nach vorausgegangener königlicher Zustimmung; — an dieselben Schulmeister, Professoren, Rektoren, Unterrektoren zu berufen und sie wieder zu entlassen; die Zahl derselben zu vermehren oder zu verringern; auch Leiter und Aufseher über dieselben aus den eigenen Glaubensgenossen zu erwählen; den Lehr- und Unterrichtsplan festzustellen; jedoch unter Aufrechthaltung des königlichen Obergaufsichtsrechtes Sr. Majestät auch bezüglich dieser Schulen, welches durch die gesetzlichen Landesämter auszuüben ist und unter Ausdehnung der allgemeinen Unterrichtsordnung, welche auf Grundlage des unterthänigen Vorschlags des Landtags durch Se. Majestät festzustellen ist, auch auf diese Schulen.“ —

Nach dem Inhalt dieses Gesetzes steht also im eigentlichen Ungarn, wo dasselbe gültig ist, der Regierung ein unbestreitbares Obergaufsichtsrecht über die protestantischen Mittelschulen zu und sind die Kirchen, welche diese gegründet haben und erhalten, berufen, ihre Mittelschulen auf den Boden jener allgemeinen Unterrichtsordnung zu stellen oder derselben einzufügen, welche seiner Zeit auf dem Wege der allgemeinen Gesetzgebung zu Stande kommen wird, ausgenommen was den Unterricht in der Religion anbetrifft, welcher der absolut freien Bestimmung der Kirche anheimgegeben ist. Man wird zugestehen müssen, dass diese „Einordnung“ des protestantischen Mittelschulwesens in das von der Gesetzgebung festzustellende Unterrichtssystem (*coordinatio literariae institutionis*) auf den ersten Anblick unklar erscheint.

Der Maassstab für ihre Beurtheilung, sowie für die Beurtheilung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes ist jedoch in der Einleitung des 26. Gesetzartikels gegeben, der den leitenden Grundsatz für seinen speciellen Inhalt klar darlegt. Er ist überschrieben: *De negotio religionis* — von der Angelegenheit der Religion; — zugleich ein neuer Beweis, dass zur Religion nach dem Kirchenstaatsrecht Ungarns auch die Schule gehört, und stellt ausdrücklich fest, dass „die Angelegenheit der Religion im Umfang des ungarischen Reiches wieder in den gesetzlichen Stand der Jahre 1608 und 1647 zurückversetzt und dem zu Folge als Grundlage und Fundament der für immer wiederhergestellten freien Religionsübung der evangelischen Staatsangehörigen angenommen und wiederhergestellt werde der Inhalt des Wiener Friedens und in gleichen der Linzer Friedensschluss“.

Der Kenner des ungarischen Staatsrechts kann daher nicht im Zweifel sein, dass auch die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und jenes staatliche Unterrichtssystem, dem sich das protestantische Schulwesen im Sinne des 26. Gesetzartikels von 1791 einzuordnen haben wird, nicht vom Zufall oder der Willkür eines Majoritätsbeschlusses abhängig sein kann, sondern Maass und Umfang am „Wiener und Linzer Frieden“ und an dessen Principien haben muss.

Auf anderem Boden als in Ungarn und in viel weiteren Grenzen hat sich die Selbständigkeit und die Selbstregierung des konfessionellen Schulwesens in Siebenbürgen entwickelt. Sie ist hervorgewachsen aus den beiden Grundgesetzen des siebenbürgischen Kirchenrechts, dass die „recipirten“ Kirchen, die evangelisch-reformirte, die evangelisch-lutherische oder die der A. K., die römisch-katholische und die unitarische in Recht und Freiheit sich gleichstehen und ihre eigenen Angelegenheiten unabhängig von jeglicher Einflussnahme des Staates im eigenen Wirkungskreise ordnen. Das erste Grundgesetz wurde bereits 1557 im 5. Artikel des in Thorda versammelten Landtags mit den Worten ausgesprochen: „Jeder möge den Glauben, den er wolle, bekennen mit alten und neuen Gebräuchen, indem wir Ihnen gestatten, dass in Sachen des Glaubens nach ihrem Willen das geschehe, was Ihnen gefällt“. Das zweite Grundgesetz aber ist enthalten in der siebenbürgischen Gesetzsammlung der Approbaten im I. Theil, 1. Titel, 3. Artikel, wo es heisst: „In den Gebräuchen und in der Verwaltung hatten die Kirchen von Alters her das Recht, zu verbessern und umzugestalten, welche christliche Freiheit auch in Zukunft ihnen nicht

genommen werden soll; doch so . . . dass in geringeren und blos den geistlichen Stand betreffenden Angelegenheiten die Geistlichen auch allein zu beschliessen und Ordnungen zu schaffen das Recht haben mögen, jedoch nur in allgemeinen Versammlungen. In Sachen dagegen, welche Ihnen und ihren Zuhörern und den weltlichen Ständen gemeinsam sind, oder auch diese angehen, mögen sie beschliessen nicht anders, als unter gemeinschaftlicher Zustimmung auch dieser, nämlich jeder Theil im Einverständnisse mit den höchsten weltlichen Beamten und Patronen der eigenen Kirche“.

Dieses Gesetz legte also die gesammte Verfügung über die eigenen Kirchen- und Schulangelegenheiten uneingeschränkt in die Befugniss jedes einzelnen Bekenntnisses. Aber es war den Protestanten Siebenbürgens nicht genug mit dieser vollständigen Autonomie in ihren Angelegenheiten. Sie wollten auch die Zukunft ihres Glaubens sicherstellen durch den ungehemmten geistigen Verkehr mit jenen Ländern, wo die Wiege der Kirchenverbesserung gestanden; durch den ungehinderten Besuch jener Universitäten, woher ihnen der Lichtstrahl reinerer religiöser Erkenntniß wieder aufgegangen war. Deswegen wurde der freie Besuch ausländischer Universitäten nicht nur unter den geheiligten Schutz des Gesetzes gestellt, sondern die Bestimmung in feierlichster Weise für eine ewige, unwiderrufliche erklärt und jede nachtheilige Abänderung derselben mit dem Fluche für dieses und das zukünftige Leben belegt*). —

Was sich auf der Grundlage dieser Landesgesetze im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts im Kirchen- und Schulwesen der gleichberechtigten Religionsbekenntnisse Siebenbürgens zu lebensvoller Gestaltung entwickelt hatte, dem gab der feierliche Staatsvertrag — Diploma Leopoldinum — vom 4. December 1691, durch welchen das bis dahin selbständige Fürstenthum Siebenbürgen unter die Herrschaft des habsburgischen Regentenhauses sich begab, die Natur eines vertragsmässigen, durch einseitigen Willen nicht abänderbaren Grundgesetzes. Sein erster Punkt gilt den hochwichtigen religiösen Angelegenheiten und lautet: „In Angelegenheit der dort vom Gesetz anerkannten Religionen, der Gotteshäuser, der Schulen, der Pfarren wird nichts geändert werden und soll Widerspruch welcher Art immer, sei's des geistlichen, sei's des weltlichen Standes keine Wirkung zum Gegentheil haben“. Diese Versicherungen sind wiederholt worden im

*) Comp. Constit. III. Theil, 9. Titel, 1. Artikel.

sogenannten Ergänzungsdiplom über die Angelegenheit der Religion — Diploma suppletorium de negotio religionis — welches Kaiser Leopold I. am 9. April 1693 dem Lande ausstellte, wo es heisst: „Die vier in Siebenbürgen gesetzlich anerkannten Kirchen werden in der freien Religionsübung, ihren Rechten, Gütern und Besitzungen, wie sie dieselben jetzt innehaben, ohne irgend welche Störung ungestört und ruhig auch für die Zukunft belassen werden. Der Friedensschluss von Szathmár vom 29. April 1711 gewährleistete diesen Rechtsstand im III. Punkt auf's Neue durch die Erklärung: „Se. geheiligte k. k. Majestät verspricht, dass Sie in Angelegenheit der Religion die gesetzlichen Ordnungen des Reiches aufrecht erhalten und ebenso die freie Uebung derselben nach den Gesetzen, Verfassungen und Beschlüssen des Reiches sowol in Ungarn als in Siebenbürgen mit den zu ihnen von Rechtswegen gehörigen Einkünften gewähren werde“. So blieb es auch im Laufe des 18. Jahrhunderts, und wenn die Regierung in Wien zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche hie und da sich Uebergriffe gestattete, die Landstände Siebenbürgens erhoben sich immer einmüthigen Sinnes, um sie abzuwehren. Es kamen die Zeiten Joseph's II. Sein Alles umgestaltender Feuereifer nahm auch auf die naturgemäss gewordenen Einrichtungen Siebenbürgens keine Rücksicht. Er stürzte in gleicher Weise das Staatsrecht wie das Kirchenrecht des Landes über den Haufen. Doch mit seinem Tode kehrte auch Alles wieder zum früheren Rechtsstand zurück. Die Gesetzgebung des siebenbürgischen Landtags von 1790/91, bestätigt von Leopold II., war gleichsam ein neues Diploma Leopoldinum, ein neuer Staatsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Land und seinem Fürsten, um die Rechte und Freiheiten des ersteren für die Zukunft gegen jede Vergewaltigung, wie man sie eben erfahren hatte, zu schützen. Speciell die kirchliche Autonomie, um die es sich hier handelt, berühren drei Beschlüsse jenes Landtags, nämlich der 53., 54. und 55. Gesetzartikel. Sie lauten:

Artikel 53. „Die vier berechtigten Religionen werden in Kraft der vaterländischen Gesetze, welche durch das gnädige Leopoldinische Diplom bestätigt worden sind, in der Gleichheit aller ihrer Rechte und Freiheiten und der freien Religionsübung, ungehindert durch gegentheilige Verordnungen, auch fernerhin erhalten werden.“

Artikel 54. „Se. geheiligte Majestät gibt in gnädigster Weise den einzelnen Religionen Versicherung darüber, dass die frommen Stiftungen nach dem Willen und der Absicht der Stifter werden ver-

waltet und mit den Stiftungen anderer Religionen nicht werden vermischt werden, unter Aufrechthaltung des bezüglich derselben Sr. Majestät zustehenden Oberaufsichtsrechtes.“

„Artikel 55. „Um dauernde Eintracht brüderlicher Liebe und brüderlichen Vertrauens herbeizuführen und dadurch den öffentlichen Frieden dieses Vaterlandes zu befestigen, wird unter gnädiger Zustimmung Sr. Majestät durch einhelligen Beschluss der Stände festgesetzt, dass es den Kirchen der vier einzelnen Bekenntnisse und ihren Patronen freistehen soll, überall, nämlich in den königlich-freien Städten, den Landstädten und Märkten, ingleichen in den Dörfern und Besitzungen und an allen sonstigen Orten Kirchen, Thürme und Schulen ohne irgend welches Hinderniss erbauen zu lassen, wie auch in Kraft dieses Artikels die Stände der einzelnen Religionen versichert werden, dass sie im Gebrauch der gegenwärtig von den vier Religionen thatsächlich besessenen, sowie auch in Zukunft zu jeglicher Zeit frei zu errichtenden Kirchen, Thürme, Glocken, Friedhöfe, Kollegien und Gymnasien niemals werden gestört werden“. —

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass, seit durch die Beschlüsse des Thordaer Landtags vom Jahr 1557, und durch die Bestimmung der Approbaten Theil I, Titel 1, Artikel 3 die unbeschränkteste Selbständigkeit und Autonomie der verschiedenen Kirchen Siebenbürgens zuerkannt worden war, die Landesgesetzgebung, und zwar auf Grund des Unionseides, den sie geschworen, es für ihre Pflicht erachtet hat, bei besonders wichtiger Veranlassung und in besonders feierlicher Weise den gegebenen Rechtsstand der vier gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse stets gleichsam von neuem festzustellen, anzuerkennen und unter ihren Schutz zu nehmen. Ein solcher hervorragender Wendepunkt in der Geschichte unseres Landes war die Rückkehr desselben unter das Habsburgische Herrscherhaus und der damit zusammenhängende grundlegende Staatsvertrag des Leopoldinischen Diploms im Jahr 1691. Ein zweiter ähnlicher Wendepunkt in der geschichtlichen Entwicklung Siebenbürgens trat gerade hundert Jahre später ein bei der Wiederherstellung des alten Landrechts durch Leopold II. und die grundlegende Verfassung des Landtages von 1790/91. Zum dritten Male tritt uns ein geschichtliches Ereigniss von gleicher Wichtigkeit und Bedeutung für unser engeres Vaterland in der unmittelbaren Gegenwart entgegen, als nämlich im Jahre 1867 nach den grossartigen Umgestaltungen zweier Jahrzehnte die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn durch die Beschickung des

Krönungslandtages sich vollzog und die besondere Gesetzgebung des ersteren ein Ende nahm. Bei diesem für die ganze Zukunft des früher in Gesetzgebung und Verwaltung selbständigen Landes so entscheidenden Ereignisse wurden abermals die siebenbürgischen Religionsgesetze durch einen Akt der Gesetzgebung feierlichst gewährleistet, in ihrer Rechtsbeständigkeit auf's Neue anerkannt und unter den Schutz eines neuen vertragsmässigen Rechtes gestellt. Denn der 43. Gesetzartikel von 1868, in welchem die Einzel-Bestimmungen über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn niedergelegt sind und welchem seiner Entstehung und seinem Inhalte nach die Bedeutung eines Staatsgrundgesetzes beigelegt werden muss, erklärt in § 14: „All' jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religions-Ausübungs- und Selbstregierungs-Freiheit der gesetzlich inartikulirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, so auch auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt“. —

Diese in einem bedeutsamen, geschichtlichen Wendepunkt in feierlicher Weise vom ungarischen Reichstag ausgesprochene und von Sr. Majestät bestätigte neuerliche Anerkennung und Gewährleistung der siebenbürgischen Religionsgesetze und des auf ihrem Grunde ruhenden Wirkungskreises der verschiedenen Kirchen, sowol bezüglich ihrer kirchlichen, als auch bezüglich ihrer Schulangelegenheiten, kann nicht als ein einfaches Gesetz angesehen werden, dessen Dasein von heute auf morgen dauert und welches nach Belieben einer zufälligen Majorität jeden Augenblick einseitig abgeändert werden darf. Es muss vielmehr dem Inhalt des § 14, wie überhaupt dem ganzen Gesetzartikel 43 von 1868 die Bedeutung eines in seinen Grundbedingungen unverletzlichen Fundamentalgesetzes um so mehr zuerkannt werden, weil seinem Inslebentreten zweiseitige Verhandlungen der beiden Landesvertretungen von Ungarn und Siebenbürgen, sowie Erklärungen und Verheissungen des Landesfürsten mit seiner Autorität, seinem fürstlichen Wort und seinem Krönungseide vorangegangen sind und damit dem später erfolgten Gesetz dem Wesen nach die Eigenschaft eines zweiseitigen Vertrages aufgedrückt haben.

Der Gesetzartikel 43 von 1868 und insbesondere auch dessen

§ 14, um welchen es sich bei der vorliegenden Frage handelt, ist zunächst anzusehen als eine Erfüllung jenes feierlichen Versprechens, welches der ungarländer Reichstag bei der ersten Anregung des Unionsgedankens dem Lande Siebenbürgen aus eigenem Antrieb entgegenbrachte, indem er in seinem 7. Gesetzartikel von 1848 § 5 erklärte: „Ungarn ist bereit, alle besonderen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebst dem, dass sie die vollständige Vereinigung nicht hindern, die Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit begünstigen, anzunehmen und aufrecht zu halten“.

Der Reichstag von 1868 hatte offenbar die Absicht, dies sein feierliches Versprechen aus dem Jahre 1848 ehrlich und aufrichtig einzulösen.

Der 43. Gesetzartikel von 1868 über die Vereinigung beider Länder und insbesondere auch dessen § 14 war weiters eine Antwort auf die Wünsche und Erwartungen, welche nur kurze Zeit vorher der letzte siebenbürgische Landtag gegenüber dem ungarischen Reichstag ausgesprochen hatte. In seiner Adresse vom 18. December 1865 an die Majestät des Königs sprach sich die, hauptsächlich aus Ungarn und Szeklern bestehende Mehrheit jenes Landtags dahin aus, dass Siebenbürgen von der Vereinigung mit Ungarn die Befriedigung seiner berechtigten Ansprüche anhoffen könne, „weil“ — wie es in der Adresse wörtlich heisst — „der Pressburger 7. Gesetzartikel vom Jahre 1848 Siebenbürgen die Aufrechthaltung aller jener besonderen Rechte und Freiheiten zusichert, welche der Durchführung der Union nicht im Wege stehen und der nationalen Freiheit und Rechtsgleichheit entsprechen; . . . weil die anerkannte Freisinnigkeit und Gerechtigkeitsliebe der ungarischen Gesetzgebung hinreichende Garantien bieten dafür, dass die Rechte, Interessen und Ansprüche der einzelnen Theile, Konfessionen und Nationalitäten Siebenbürgens bei den speciellen Unionsbestimmungen gehörige Würdigung . . . finden werden“.

Derselbe Landtag unterbreitete in derselben Adresse den Minderheitsantrag des sächsischen Abgeordneten Friedrich Bömches und seiner vier Genossen mit der Bitte, Se. kaiserliche und apostolisch-königliche Majestät „möge geruhen, ihre durch vaterländische Gesetze und die Munizipalverfassung begründbaren Wünsche und Ansprüche dem gemeinschaftlichen Pester Reichstage zur Berücksichtigung zu empfehlen“. Dieser Minderheitsantrag aber bezeichnete im Punkt V als einen Theil der Wünsche, Forderungen und Bedingungen der Antragsteller

bezüglich der Union, welche sie zum Schutz des nationalen und kirchlichen Lebens der Sachsen stellen müssten: „Die in den siebenbürgischen Landesgesetzen garantirte volle Gleichberechtigung, Freiheit und absolutes Selbstgouvernement auch der evangelisch-lutherischen Kirche und Schule“.

Der 43. Gesetzartikel von 1868 und insbesondere dessen § 14 ist endlich auch eine Erfüllung von Erklärungen und Verheissungen, welche den verschiedenen siebenbürgischen Völkerschaften und Konfessionen unter der Garantie des königlichen Wortes wiederholt gegeben und durch den königlichen Krönungseid noch insbesondere in der feierlichsten Weise gewährleistet worden sind. Denn in dem königlichen Reskripte vom 25. Dezember 1865, welches die Antwort auf die obenerwähnte Adresse des siebenbürgischen Landtags enthielt und die Beschickung des ungarländischen Krönungslantags durch die siebenbürgische Bevölkerung gestattete, gab Se. Majestät zur Beruhigung insonderheit der Sachsen und Rumänen die feierliche Versicherung: „Die definitive Union beider Länder . . . machen wir überdies von der gehörigen Berücksichtigung der speciellen Landesinteressen Unseres Grossfürstenthums Siebenbürgen und von der Gewährleistung der auch durch Euch gewürdigten Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen . . . abhängig“.

Und als die sächsische Nationsuniversität an den Stufen des Thrones ihre loyalen Bedenken dagegen vorbrachte, dass der Reichstag in Pest einseitig in bindender Weise auch über Siebenbürgen und die Rechtslage des sächsischen Volkes Beschlüsse fassen solle, gab Se. Majestät der König in einem Reskripte vom 26. April 1866 der sächsischen Nationalvertretung wiederholt das beruhigende Versprechen: „Indem übrigens Se. kaiserlich königliche Majestät die sächsische Nation hinsichtlich der Aufrechthaltung ihrer gesetzlichen Institutionen und ihrer Rechtsstellung ebenso, wie auch alle übrigen Nationen, zu versichern geruht haben, erwarten zugleich Se. k. k. Majestät von der seit Urzeiten bewährten und anerkannten Loyalität der sächsischen Nation, dass dieselbe die auf die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Siebenbürgens hinzielenden väterlichen Absichten Sr. Majestät vertrauensvoll unterstützen wird“.

Diesem beruhigenden und die Wahrung ihrer politischen und

kirchlichen Rechtsstellung verheissenden Wort des Königs folgte die sächsische Bevölkerung denn auch vertrauensvoll und beschiedte den zur Krönung einberufenen Reichstag in Pest, bei welchem feierlichen Staatsakte ihre Hoffnungen auf die Berücksichtigung ihrer durch Se. Majestät anerkannten Rechtsansprüche eine neue Bekräftigung erhielten durch die Worte des königlichen Krönungseides: „Wir Franz Josef I. . . . schwören . . . dass wir die Kirchen Gottes, die Jurisdiktionen Ungarns und seiner Nebenländer, sowie die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gepflogenheiten erhalten . . . die Rechte . . Ungarns und seiner Nebenländer unverletzt erhalten . . . werden . . .“

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen!

Was der ungarländische Reichstag im Jahr 1848 von seiner Seite zu thun versprach, wenn die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn zu Stande käme;

Was der siebenbürgische Landtag im Jahr 1865 als eine „Befriedigung berechtigter Ansprüche“ vom ungarischen Reichstag erwartete, dass nämlich „die Rechte, Interessen und Ansprüche der einzelnen Konfessionen und Nationalitäten des Landes bei den speciellen Unionsbestimmungen gehörige Würdigung finden würden“ und was derselbe Se. Majestät als „durch vaterländische Gesetze . . . begründbare Wünsche und Ansprüche dem gemeinschaftlichen Pester Reichstag zur Berücksichtigung zu empfehlen“ bat;

Was Se. Majestät im Allerhöchsten Reskript vom 25. December 1865 als „Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen“ bezeichnet und deren „Gewährleistung“ Dieselbe durch das Unterpfand Ihres königlichen Wortes für eine unerlässliche Bedingung der definitiven Union beider Länder erklärt hat;

Was Se. Majestät im Krönungseide zu schützen und durch Andere schützen zu lassen feierlich gelobt hat:

Das hat nach diesen feierlichen Kundgebungen, Erklärungen und Verheissungen aller theiligten Faktoren seinen endlichen Abschluss und rechtskräftigen Ausdruck im 43. Gesetzartikel von 1868 gefunden. Dieses Gesetz ist eine von den Ständen Siebenbürgens und vom Landesfürsten geforderte Sanktionirung der „Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen“; er ist die Verwirklichung jener Bedingung, von welcher Se. Majestät die definitive

Union abhängig gemacht hat. Und darum gilt uns dieses Gesetz als ein Staatsgrundgesetz mit vertragsmässigem Charakter, dessen Bestimmungen nicht nach augenblicklicher Laune und Willkür und nicht einseitig können abgeändert werden.

Und durch den § 14 dieses Fundamentalgesetzes werden auch „all' jene Gesetze, welche auf siebenbürgischem Gebiete . . . die Religions-Ausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inartikulirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden . . . und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten . . . unberührt aufrecht erhalten“.

Das sind die bedeutsamen siebenbürgischen Religionsgesetze. Das ist der geschichtlich gewordene Rechtsstand der Religionsbekenntnisse in Siebenbürgen. Das ist die gesetzliche Freiheit und Autonomie derselben bezüglich ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten, wie sie sich im Laufe von Jahrhunderten bis in die unmittelbarste Gegenwart fortentwickelt hat, in ihrem Grundwesen immerdar sich gleichbleibend. Wir haben bei dieser rechtsgeschichtlichen Entwicklung etwas länger uns aufgehalten. Einmal darum, weil, England vielleicht ausgenommen, das historische Recht nirgends eine so hochwichtige Rolle spielt, wie in den ungarischen Ländern. Dann aber auch darum, weil die raschlebende Gegenwart gar leicht ihr eigenes gutes Recht vergisst und übersieht, dass in den gährenden Gestaltungen des Augenblicks das geschichtliche Recht allein den festen Boden unseren Füßen bietet, von dem aus Neugestaltungen zunächst beurtheilt und in's Auge gefasst werden müssen, die Alles verschlingende Gier der staatlichen Allgewalt mit einiger Aussicht auf Erfolg sich abwehren lässt. Jemehr dieser Boden unter uns verschwindet, desto mehr droht uns die Gefahr, in jenem bodenlosen Nichts der Allgemeinheit zu versinken, wo jede eigenthümliche Entwicklung des Einzelnen verloren geht, weil allem Einzelleben die Berechtigung des Daseins abgeleugnet wird.

Sehen wir nun, wie der Wirkungskreis der Kirchen bezüglich ihres Schulwesens auf der Grundlage dieses Rechtsbodens im Einzelnen sich entwickelt hat und heute noch unangefochten dasteht.

In Siebenbürgen hat die Staatsgewalt dem konfessionellen Schulwesen gegenüber nur das Recht, welches ihr nach dem Gesetzartikel 53 von 1790/91 zusteht, nämlich darüber zu wachen, dass die kirchlichen Stiftungen im Sinne und nach der Absicht der Stifter verwaltet werden. Was darüber hinausgeht, fällt Alles in den Rechts- und Wirkungskreis der kirchlichen Vertretungs- und Verwaltungs-

körper. Diese errichten höhere und niedere Schulanstalten; sie ordnen durch Statute ihr gesamtes Schulwesen. Sie setzen fest die Lehr- und Unterrichtsordnung; sie bestimmen die Lehrbücher; sie regeln die öffentlichen Prüfungen. Sie errichten Lehrerbildungsanstalten; sie zeichnen vor den Bildungsgang der Lehramtskandidaten; sie halten die öffentlichen Prüfungen mit denselben ab, stellen die Lehrer an und ertheilen den Angestellten die Bestätigung. Mit einem Wort, die Kirchen in Siebenbürgen üben kraft der bestehenden Gesetze das unbeschränkteste Gesetzgebungs- und Regierungsrecht über das eigene Schulwesen aus. Doch hat dabei wenigstens die evangelische Landeskirche A. K. sich nie geweigert, der Staatsgewalt jederzeit den genauesten Einblick in ihre Schulanstalten jeder Art zu gewähren.

So ist in Siebenbürgen das Recht und so der aus dem Gesetz erwachsene thatsächliche Zustand des konfessionellen Schulwesens dem Staate gegenüber beschaffen. Dieses Recht hat die Regierung bisher nicht nur nicht bestritten, sondern der ministerielle Motivenbericht anerkennt dasselbe auch, allerdings mit den sehr allgemein gehaltenen Worten: „Den von den Konfessionen erhaltenen Mittelschulen, besonders der Protestanten, ist ein grösseres Selbstregierungsrecht gesetzlich gewährleistet, als die Jurisdiktionen, Gemeinden, Vereine oder grade Private in den von ihnen erhaltenen Lehranstalten für sich der Staatsregierung gegenüber in Anspruch nehmen können.“

Welche Stellung nimmt nun aber der vom Unterrichtsminister vorgelegte, vom Unterrichtsausschuss des Abgeordnetenhauses umgeänderte Mittelschulgesetzentwurf dieser durch den Gesetzartikel 43 von 1868 neuerdings anerkannten und gewährleisteten konfessionellen Schulautonomie gegenüber ein?

Um es kurz auszudrücken: Dieser Entwurf eines Mittelschulgesetzes nimmt den Konfessionen ihr unbestreitbares Gesetzgebungsrecht über die eigenen Mittelschulen und legt es in die Hände des Reichstags. Er vernichtet die jahrhundertalte Autonomie derselben mit einem Schlag und setzt an ihre Stelle die Allgewalt der Parlamentsmajorität. Denn in einem eigenen Abschnitt, dem sechsten Hauptstück, welches „von den durch Konfessionen, Municipien, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten erhaltenen Gymnasien und Realschulen“ handelt, wird der bisher unbeschränkte Wirkungskreis ihrer kirchlichen Behörden auf ein sehr bescheidenes Maass herabgesetzt und die Einrichtung der von ihnen geleiteten Anstalten bis in die kleinste Einzelheit herab geregelt. Denn — um nur das Wichtigste herauszugreifen

— das zukünftige Gesetz will auch für die konfessionellen Schulanstalten die Pflicht- und die freien Lehrgegenstände bestimmen, ebenso die Zahl der Klassen und der Jahrgänge; die Dauer der Unterrichtszeit; die höchste Zahl der Schüler für eine Klasse; die Beschaffenheit der Schulgebäude; die Art und Beschaffenheit der Lehrmittelsammlungen, sowie die Ordnung der Maturitätsprüfung; die Zahl der ordentlichen Lehrer, sowie den Mindestgehalt derselben und die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, zu welchen jeder Lehrer soll verpflichtet sein; den Bildungsgang der Lehramtskandidaten, ihre Studienzeit, sowie die Art ihrer Prüfung. Es beschränkt das Recht des ungehinderten Besuches ausländischer Universitäten, ja es hebt dasselbe geradezu auf durch die Forderung, dass die Lehramtskandidaten ihre Befähigungsprüfung in magyarischer Sprache abzulegen haben. Das Recht der Konfessionen endlich, ihre Mittelschullehrer durch eigene Kommissionen zu prüfen, wird an solche Bedingungen geknüpft, welche dasselbe zu einer Ironie, die Ausübung desselben geradezu unmöglich machen.

Daneben nimmt der Gesetzentwurf auch ein bisher unbekanntes, sehr ausgedehntes Oberaufsichtsrecht über die konfessionellen Mittelschulen für die Staatsgewalt in Anspruch, im Widerspruche mit dem 54. Gesetzartikel von 1790/1, welcher ausdrücklich nur ein Oberaufsichtsrecht der Majestät und auch das nur über die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen anerkennt. Nach diesem neuartigen Oberaufsichtsrechte sind die konfessionellen Mittelschulbehörden gehalten, dem Minister im Wege des staatlichen Schulkreis-Oberdirektors jährlich statistische Daten, einen Jahresbericht, ferner alle an dem Lehrplan getroffenen Abänderungen, die eingeführten Lehr- und Lernbücher, sowie einen zeitweiligen Ausweis über das Vermögen ihrer Schulanstalten zur Kenntniss mitzuthemen. Der Schulkreis-Oberdirektor ist berechtigt, auch diese Mittelschulen wenn immer zu besuchen; dem Unterricht und den Prüfungen beizuwohnen und in die „Organisation, Ausstattung, Einrichtung und Lehrerfolge“ derselben Einsicht zu nehmen. An den Lehramtsprüfungen der konfessionellen Kommissionen, falls diese überhaupt im Stande sind, eigene Hochschulen zu errichten und an denselben solche Kommissionen ins Leben zu rufen, theilhaftig sich auch der Minister durch entsendete Fachmänner, welche an der Prüfung thätigen Antheil nehmen und bei der Feststellung des Ergebnisses mitstimmen. Dem Unterrichtsminister steht es zu, konfessionelle Mittelschulen wegen staatsfeindlicher Bestrebungen oder sonstiger Gebrechen aufzuheben. „Ueber das Vermögen und die Stiftungen einer definitiv geschlossenen Schule“ — so bestimmt § 88

— „insofern die Stifter oder Rechtsnachfolger für den Fall der Aufhebung des Institutes nichts verfügt haben sollten, trifft nach Anhörung der betreffenden konfessionellen Behörde über Vortrag des Ministers für Kultus und Unterricht Se. Majestät die Entscheidung und zwar zu Gunsten von Schulzwecken derselben Konfession“ Der Minister hat zu wachen, dass die Stiftungen der Kirchen nicht verloren gehen. Er kann, wenn eine Anstalt den Bestimmungen des staatlichen Gesetzes nicht entspricht, derselben nach dreimaliger Mahnung das Oeffentlichkeitsrecht entziehen. Ihm muss die Errichtung neuer Mittelschulen zur Anzeige gebracht und der Lehrplan und Ausweis über die Lehrkräfte derselben vorgelegt werden. Ja, abgesehen von diesen wichtigeren Angelegenheiten, will man die Bevormundung der Oberbehörden konfessioneller Schulen so weit treiben, dass sie dem Minister berichten sollen auch dann, wenn sie ausnahmsweise einem Schüler bei ungenügender Note in zwei Lehrgegenständen die Nachprüfung gestatten; oder wenn sie ihm diese Nachprüfung an einem fremden Gymnasium zulassen; oder wenn sie einem Schüler den Uebertritt aus einer Anstalt in die andere im Laufe des Schuljahres bewilligen; oder wenn sie die Aufnahme eines relegirten Schülers an einer konfessionellen Mittelschule gestattet haben u. s. w.

Vergleichen wir jenen Wirkungskreis, welchen die konfessionellen Körperschaften in Siebenbürgen über die von ihnen erhaltenen Mittelschulen gesetzlich und thatsächlich im gegenwärtigen Augenblicke ausüben, mit dem Inhalte des vom Unterrichtsausschuss unter Zustimmung des Ministers festgestellten Gesetzentwurfes, dann ist es uns unbegreiflich, wie der ministerielle Motivenbericht zu demselben das grosse Wort gelassen aussprechen kann: „Den das Selbstregierungsrecht besitzenden Konfessionen, insbesondere den Protestanten, hat der 26. Gesetzartikel von 1790/1 auch bezüglich ihrer Mittelschulen bedeutende Rechte gewährleistet. Es kann die Aufgabe der heutigen Gesetzgebung sein, diese nicht einzuschränken oder gerade zurück zu nehmen, vielmehr dieselben auch mit anderen Konfessionen und Korporationen, auch Privaten zu theilen.“

Also der Minister erklärt ausdrücklich in seinem Motivenbericht, es könne nicht die Aufgabe der heutigen Gesetzgebung sein, die gesetzliche Freiheit und Unabhängigkeit der konfessionellen Mittelschulen einzuschränken. Und was thut er in seinem Gesetzentwurf?

Er spricht vom 26. Gesetzartikel des ungarländischen Landtages von 1790/1, aber er schweigt beharrlich über die Rechtsstellung der siebenbürgischen Kirchen, welche durch das Staatsgrundgesetz des 43. Artikels von 1868 denselben aufs Neue zugesichert worden ist.

Er schafft eine staatliche Gesetzgebung über die konfessionellen Schulen Siebenbürgens, während diese Gesetzgebung jetzt das ausschliessliche Recht der konfessionellen Körperschaften ist.

Er schafft ein tiefgreifendes Aufsichtsrecht der Regierung über diese Schulen, während jetzt gesetzlich nur ein Oberaufsichtsrecht der Krone über die frommen Stiftungen besteht.

Und all diese Einschränkung und Aufhebung bestehenden, vertragsmässigen Rechtes soll durchgeführt werden ohne Einvernehmen mit den jetzigen Rechtsträgern! Und das Alles nennt der Herr Minister ein Aufrechterhalten des konfessionellen Selbstregierungsrechtes!

Wir nennen es eine Verletzung desselben und eine Konfiskation vertragsmässigen Rechtes, dessen Wesen darin besteht, dass über uns nichts ohne uns verfügt werde.

Und das ist nicht unser Urtheil allein; das haben die denkenden Protestanten magyarischen Stammes lange vor uns und wiederholt in der nachdrücklichsten Weise ausgesprochen.

In ihrer Vorstellung an das Abgeordnetenhaus vom 16. April 1880 sprechen sich die Vertreter der reformirten Gesamtkirche Ungarns dahin aus, dass die ministerielle Vorlage im Widerstreit selbst mit ihrer engbegrenzten kirchlichen Autonomie sich befinde, indem sie sagen: „Da der Gesetzentwurf . . . zahlreiche derartige Bestimmungen enthält, welche wir unserer Selbstregierung für nachtheilig und gefährlich halten . . . so legen wir unsere Besorgnisse dem Abgeordnetenhause vor mit der Bitte, es wolle geruhen, das Gesetz . . . mit solchen Veränderungen zu schaffen, dass es ohne Bedrückung für unsere Selbstregierung den Interessen des ungarischen Staates und der vaterländischen Volksbildung entspreche.“

Und in ähnlicher, doch entschiedenerer Weise äussert sich die evangelische Gesamtkirche A. K. in Ungarn über den Gesetzentwurf in einer ebenfalls an den Reichstag gerichteten Vorstellung vom 22. April 1880 folgendermaassen: „Mit Bedauern sehen wir indess, dass auch in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf zahlreiche derartige Bestimmungen aufgenommen sind, welche dem auf Friedensschlüssen gegründeten, durch Gesetze gewährleisteten Selbstregierungsrechte und der Freiheit unserer Kirche

widerstreiten Wir sind gezwungen auszusprechen, dass wir eine solche Auslegung des Oberaufsichtsrechtes, wie sie in einigen Punkten der Gesetzvorlage sich zeigt, weder mit der geschichtlichen Vergangenheit unserer Kirche, noch mit den gegenwärtigen und künftigen Interessen unseres Schulwesens zu vereinigen im Stande sind.“ —

Was hier in staatsmännischer Weise und maassvoller Form zum Ausdrucke gelangt, das wird aber bei anderen Gelegenheiten weit schärfer und rücksichtsloser ausgesprochen. „Dieser Gesetzentwurf ist der Vernichter unserer Kardinalrechte, unserer Unterrichtsautonomie und hiermit zugleich des grössten Theils unserer Gymnasien Der Entwurf des Ministers ist schlecht; der Entwurf des Ausschusses noch schlechter. Der eine wie der andere ist in geringerem und grösserem Maasse ein Attentat auf unsere Autonomie Dieser Gesetzentwurf, ein der fachmännischen Phantasie entsprungenes Luftgebilde, will über den übereifrig geliebten Fachkreis hinaus keine Kenntniss nehmen, ja weder etwas sehen noch hören von den so mannichfachen Postulaten des protestantischen Lebens“. So klagt das magyarische Hauptblatt der reformirten Kirche, die „Protestantische Kirchen- und Schulzeitung“ in ihrer Nummer 21 vom 23. Mai 1880; und der reformirte Bischof Paul Förök erklärt in seiner früher bereits erwähnten Rede: „Aus den Gesetzentwürfen haben wir ferner ersehen, dass die Vernichtung unserer Autonomie beabsichtigt wird. Wo ein Anderer die Zahl der Klassen und Jahrgänge, die Pflichtlehrgegenstände, ihren Umfang und ihr Maass, die Zahl der Lehrstunden für die Lehrer, das Ausmaass der Unterrichtsstunden für die Professoren, den gebührenden Entgelt für dieselben bestimmt; wo sich die Erhalter der Lehranstalten nur innerhalb des vom Minister festgesetzten Minimum und Maximum bewegen können: dort hat die Autonomie aufgehört. Sie besteht nur darin noch, dass wir zahlen; aber es hat aufgehört auch die Lehrfreiheit, die Konkurrenz, die belebenden Elemente der Entwicklung und Vervollkommnung“.

Wir haben in den hier gegebenen Auszügen die Stimme des gesammten protestantischen Magyarenthums über den vom Minister ausgegangenen, vom Unterrichtsausschuss verschlimmbesserten Entwurf eines Mittelschulgesetzes vorgeführt. Es sind das unverdächtige Zeugen, deren Vaterlandsliebe von Niemandem kann bezweifelt werden. Sie Alle stimmen darin überein, dass eine Regelung der Gymnasien und

Realschulen in der beabsichtigten Weise eine Schädigung der auf Friedensschlüssen beruhenden, durch Staatsgrundgesetze gewährleisteten Selbstregierungsfreiheit der protestantischen Kirchen sei. Wir schliessen uns vom Standpunkte der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen diesem Urtheil an; und zwar um so mehr, weil die auf den siebenbürgischen Religionsgesetzen beruhende, allen siebenbürgischen Kirchen gleichmässig zustehende Autonomie des konfessionellen Schulwesens weit grösser und bedeutender ist, als jenes Selbstregierungsrecht, dessen sich die protestantischen Kirchen in Ungarn auf Grund des 26. Gesetzartikels von 1790/1 erfreuen. Und wenn daher neben den übrigen Bekenntnissen auch die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen mit aller Macht eine solche Vernichtung ihrer kirchlichen und Schulautonomie von sich abzuwehren strebt, darf sie mit Rücksicht auf die angeführten magyarischen Urtheile diesmal wol nicht fürchten, dass man ihr die volle Berechtigung dazu bestreiten oder wie sonst gewöhnlich ihr Vorgehen aus staatsfeindlicher Gesinnung werde erklären wollen.

IV.

Die sittliche Berechtigung.

Wir sind indessen weit entfernt davon, die Thatsache eines gegebenen Rechtszustandes schon deswegen für unantastbar und unabänderlich anzusehen, weil sie eine Thatsache und vom Gesetz geheiligt ist. Alles Leben, und so auch das Leben in Staat und Kirche, ist ja ewige Bewegung und Fortentwicklung und Altes, sei es auch noch so sehr durch den Schutzwall der Gesetze gefestigt, muss neuen Lebensformen weichen, wenn es seiner Bestimmung nicht mehr zu genügen vermag. Eine gründliche und allseitige Beurtheilung des vorliegenden Mittelschul-Gesetzentwurfes wird sich daher naturgemäss auch mit den Fragen beschäftigen müssen: Welche zwingenden Gründe sind es denn, welche die beteiligten Kreise dazu treiben, die Bestimmungen der siebenbürgischen Religionsgesetze umzustossen? Welche

unabweisbaren Bedürfnisse des öffentlichen Wohles bewegen denn den Herrn Minister sowie den Unterrichtsausschuss, eine jahrhundertalte bewährte Schulpolitik in Siebenbürgen aufzugeben und eine der bisherigen gerade entgegengesetzte anzuempfehlen? das bisherige uneingeschränkte Schulgesetzgebungsrecht der Kirchen auf ein kleinstes Maass zurückzuführen und alles Uebrige der gesetzgebenden Gewalt des Staates zu übertragen? Welche Ereignisse der jüngsten Zeit zwingen dazu, das im 54. Gesetzartikel des siebenbürgischen Landtages von 1790/1 umschriebene Oberaufsichtsrecht der Krone in ein sehr umfangreiches und theilweise sehr peinliches Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt, richtiger in eine fast absolute Regierungsgewalt derselben umzuwandeln? Und das Alles zu thun ohne Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengenossenschaften, ja im geraden Gegensatz zu den Ansichten und Wünschen derselben. Ein solcher Bruch mit der geschichtlichen Vergangenheit und der jahrhundertlangen Rechtsentwicklung eines Landes; eine solch' einseitige Aufhebung und Umgestaltung von Grundgesetzen und die dadurch bedingte Erschütterung gesicherter Kulturzustände muss doch wahrlich durch Gründe, welche in der Sache selber liegen, mit zwingender Nothwendigkeit sich aufdrängen, damit eine weise überlegende Regierung zu so folgenschweren Maassregeln sich entschliesse.

Die Antwort auf alle diese Fragen wird uns natürlich vor allem der Motivenbericht des Ministers zu seinem eigenen Werke bieten müssen. Sehen wir also denselben etwas näher an. Er sagt an einer Stelle:

„Derselbe Gesetzentwurf“ — Gesetzartikel 26 von 1790/1 — „welcher die Schulautonomie der Protestanten gewährleistete, hat zugleich auch das Oberaufsichtsrecht des Staates garantirt, ohne jedoch dasselbe auch detaillirt umschrieben zu haben. Und er stellte zugleich in Aussicht die gesetzliche Feststellung der auf das ganze Land und darin auch auf die Protestanten auszudehnenden Unterrichtsordnung (Ordo studiorum)“.

„Er hinterliess also den nachfolgenden Gesetzgebungen eine doppelte Aufgabe: die Normirung der allgemein verbindlichen Studienordnung und in den unter der Disposition und unmittelbaren Leitung des Staates nicht stehenden Lehranstalten die Detaillirung und genaue Umschreibung des Rechtes der staatlichen Oberaufsicht.“

Hier wird also das Recht des Staates, ein allgemeines Schulgesetz mit der Gültigkeit auch für die siebenbürgischen konfessionellen

Schulen auf Grund des 26. Gesetzartikels von 1790/1 zu erlassen, in Anspruch genommen.

Das ist allerdings für Ungarn im engeren Sinne bis zu einem gewissen Grade zutreffend und richtig.

Dagegen hat der Herr Minister vergessen, dass dieses Gesetz für Siebenbürgen keine verbindliche Kraft besitzt; dass es für dieses Land gar nicht besteht. Er hat vergessen, dass das Schulgesetzgebungsrecht nach siebenbürgischem Staatskirchenrecht den verschiedenen Kirchen Siebenbürgens durch den § 14 des Gesetzartikels 43 von 1868 aufs Neue zuerkannt und gesichert worden ist.

Haben die konfessionellen Mittelschulen Siebenbürgens dieses Recht seither vielleicht in irgend einer Weise verwirkt? Oder sind jene „Rechtsansprüche“ der Konfessionen, welche vor zwölf Jahren von der Majestät des Königs so nachdrücklich betont und von der Gesetzgebung so feierlich gewährleistet wurden, weil sie mit den allgemeinen Staatsinteressen nicht im Widerspruche standen, heute für dieselben zum Nachtheil und Verderben geworden?

An und für sich ist dem Minister das weitere Bestehen dieser Anstalten nicht nur wünschenswert, sondern erscheint ihm als ein unbestreitbarer Vortheil für den Staat und die allgemeine Bildung. „Ihre Erhaltung, Entwicklung,“ sagt er im Motivenbericht zum Gesetzentwurf, „ist nicht nur deshalb wichtig, weil sie einen sehr ansehnlichen Theil der sonst den Schultern des Staates zufallenden Last tragen, sondern auch deshalb, weil, wenn irgend wo, so auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts die Konkurrenz, die individuelle Entwicklung der einzelnen Richtungen, die Dezentralisation heilsam ist“. Aber die Ausdehnung der staatlichen Gesetzgebung und Oberaufsicht über die konfessionellen Schulen, auch dort, wo sie bisher nicht vorhanden war, dünkt ihm nach demselben Motivenbericht nothwendig aus drei Gründen:

1. Damit der traditionelle Geist der konfessionellen Schulen, „welchen eben die Selbstregierung hegt und pflegt, aus dem von Zeit zu Zeit festzustellenden allgemeinen Umkreise des öffentlichen Unterrichtes nicht herausschreite“;

2. damit es möglich sei, auch die konfessionellen Schulen auf dem „allgemeinen Niveau der Bildung“ zu erhalten; und

3. damit die Staatsgewalt die konfessionellen Schulen besser überwachen könne, auf dass der in ihnen vorhandene traditionelle

Geist „den gegen die höchsten Interessen des Staates arbeitenden Tendenzen nicht zum Deckmantel dienen könne!“

Wir gestehen aufrichtig, dass wir den ersten Grund des Herrn Ministers zum vollen, klaren Verständniss uns nicht bringen konnten. Was soll denn das heissen, die Staatsregierung habe zu sorgen, damit die konfessionellen Schulen mit ihrem traditionellen Geiste aus dem Umkreis des öffentlichen Unterrichts nicht herausschreiten? Soll ihnen vielleicht verwehrt sein, mehr Lehrgegenstände in ihren Unterrichtsplan aufzunehmen als die staatlichen Mittelschulen oder Besseres und Gründlicheres zu leisten als diese?

So unklar übrigens dieser erste Punkt auch ist, so klar und deutlich sind die beiden andern. Denn die ausschliessliche Gesetzgebung und die weitgehendste Oberaufsicht des Staates über die konfessionellen Mittelschulen auch in Siebenbürgen ist nach der Ansicht des Ministers für die Zukunft nöthig, damit sie einestheils mit den Erfolgen ihrer Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit hinter den Leistungen der staatlichen Anstalten nicht zurückbleiben und anderntheils damit sie ihre Arbeit nicht im Geheimen „staatsfeindlichen Umtrieben“ dienstbar machen. Nach diesen beiden Richtungen muss also das konfessionelle Schulwesen in Siebenbürgen sich so sehr vergangen haben, dass seinen Verirrungen und Unterlassungen die uralte Schulautonomie der Konfessionen und die Heiligkeit der siebenbürgischen Religionsgesetze zum Opfer fallen müssen.

Es scheint in der That nach der Schilderung des ministeriellen Motivenberichts, als ob manche konfessionelle Mittelschulen weder in ihrer äusseren, noch in ihrer inneren Einrichtung in besonders glänzendem Zustande sich befänden. „Auch heute noch“, so lautet eine Stelle desselben, „gibt es sechsklassige Gymnasien mit 3—4; vierklassige mit 2, ja sogar mit einem ordentlichen Lehrer. Es gibt Schulen mit gar keinem geprüften und diplomirten Lehrer! Es gibt solche, deren Lokalitäten und Einrichtungen unter aller Kritik stehen. Und solche Schulen geniessen, sei es unter dem schirmenden Schilde des Konfessionalismus oder des jahrhundertalten Bestandes das Oeffentlichkeitsrecht. Ihre Zeugnisse haben Staatsgiltigkeit und berechtigen zum Aufsteigen in die höhern Klassen, zur Aufnahme an der blühendsten Mittelschule und an den oberen Schulen. Diese Schlupfwinkel der Unwissenheit und Disziplinlosigkeit machen die strengste Aufsicht und Kontrolle nöthig. Ihr Bestand nützt weder dem Staate noch der Gesellschaft“. —

Wir meinen, Niemand habe ein Recht, daran zu zweifeln, dass diese wenig schmeichelhafte Schilderung einzelner konfessioneller Schulanstalten der Wahrheit etwa nicht entsprechend sei. Es wird gewiss im Umfang der ungarischen Länder auch solche Mittelschulen geben, welche ihrer hohen Aufgabe so wenig sich bewusst und so wenig bemüht sind, derselben vollständig zu genügen, als es nach dieser von dem Minister erhobenen öffentlichen Anklage angenommen werden muss. Dabei aber drängen sich zwei Gedanken uns sofort unwillkürlich auf. Einmal: Um ein so entschiedenes abfälliges Urtheil aussprechen zu können, muss doch die Aufsicht über die konfessionellen Mittelschulen auch nach der bestehenden Praxis dem Minister möglich gewesen sein. Dann aber meinen wir weiter, es würde doch der Objektivität der Darstellung ebenso wie dem guten Ruf der konfessionellen Anstalten, ihrer Wirksamkeit und den allgemeinen Bildungszwecken, welchen doch auch der ministerielle Entwurf zu einem Mittelschulgesetze dienen will, vortheilhafter gewesen sein, wenn man statt allgemeiner, wenig fassbarer Beschuldigungen lieber genaue statistische Angaben beigebracht hätte, auf Grund deren Jedermann ein unbefangenes Urtheil sich zu bilden im Stande ist. Wir halten nämlich dafür, obgleich wir nicht berufen sind, für Andere das Wort zu führen, dass die Zahl solcher wenig entsprechender Mittelschulen konfessionellen Charakters schwerlich eine grössere sein wird als verhältnissmässig die Zahl der minder entsprechenden staatlichen, oder unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers stehenden, aus dem Religionsfond erhaltenen Anstalten. Und es ist gewiss keine Ruhmredigkeit dabei, wenn wir weiter behaupten, dass zu dieser kleinen Zahl die deutsch-evangelischen Gymnasien und Realschulen in Siebenbürgen nicht gehören.

Nicht wir sprechen dieses Urtheil über uns aus; Andere haben, als unparteiische Zeugen, es wiederholt über uns ausgesprochen. Wir wollen Einige derselben zum Zeugniß über uns anrufen. Als im Jahr 1850 der Kommissar des k. k. Unterrichtsministeriums Ritter von Heufler die Schulen des damaligen Sachsenlandes bereiste und über die zweckentsprechende Umgestaltung der evangelischen Mittelschulen Unterhandlungen mit dem evangelischen Oberkonsistorium in Hermannstadt pflog, schrieb er an diese oberste Kirchen- und Schulbesörde die aner kennenden Worte: „Das Löbliche Oberkonsistorium hat auf dem Gebiete der Schule, und nur davon zu sprechen ist meines Amtes, zu seinem hohen Ruhme immer die Bahn des Fort-

schritten verfolgt; auf dieser Bahn ist es ihm gelungen, mit kleinen Mitteln Grosses zu leisten und hier deutsche Civilisation und Wissenschaft nahezu auf gleicher Stufe mit dem Mutterlande zu erhalten“. Und nicht weniger günstig sprach er sich auch über die Volksschulen der evangelischen Landeskirche mit den Worten aus: „Glücklicherweise ist auch das siebenbürgisch-evangelische Volksschulwesen in einem Zustand, welcher eine wesenhafte Aenderung nicht dringend erfordert!“

In gleich ehrenvoller Weise äusserte sich der Amtsvorgänger des jetzigen Herrn Ministers für Kultus und Unterricht, Freiherr Josef v. Eötvös bei seiner Anwesenheit in Hermannstadt am 30. September 1869 vor dem Magistrat und der Kommunität dieser Stadt dahin, dass die Sachsen innerhalb des ihnen vom Gesetz zugestandenen Wirkungskreises verstanden hätten, ihren Lehranstalten eine Einrichtung zu geben, welche die trefflichsten Resultate liefere. Die Professoren deutscher Universitäten, mit welchen er in brieflichem Verkehr stehe, hätten ihn durchgängig versichert, dass die sächsischen Studirenden im Durchschnitt die Erwartungen, die man von ihnen hege, nicht nur überträfen, sondern auch auf die Hochschulen besser vorbereitet kämen, als die Schüler mancher Gymnasien in Deutschland. Und dies sei nicht sein Urtheil, sondern das anerkannter wissenschaftlicher Autoritäten. Wir streben wahrlich nicht nach dem Ruhme, bessere Schüler zu erziehen als die Mittelschulen Deutschlands; wir sind's vielmehr zufrieden, wenn unsere Hochschul-Studenten hinter ihren deutschländischen Genossen nicht weit zurückstehen. Gleichwol können wir die lobreichen Worte Eötvös's nicht als eine leere Schmeichelphrase ansehen, da erst in den jüngsten Tagen ein hervorragender deutscher Universitätsprofessor über einige ihm näher bekannte sächsische Hochschüler in übereinstimmender Weise die Aeusserung abgab, dass die Schüler der evangelisch-sächsischen Gymnasien Siebenbürgens zu den besseren und bestvorbereiteten Studenten der Hochschulen gehörten. Und vielleicht liegt in diesen Lehrerfolgen und nicht allein in der deutschen Unterrichtssprache der Grund jener Erscheinung, dass die deutsch-evangelischen Mittelschulen gern von Schülern aller inländischen Nationen und Konfessionen, und nicht am wenigsten von magyarischen Jünglingen zu ihrer wissenschaftlichen Vorbildung benutzt werden. Waren doch im Schuljahr 1879/80 unter 1496 Schülern, welche die evangelisch-deutschen Mittelschulen Siebenbürgens zählten, nicht weniger als 514 Nicht-

evangelische, darunter 114 Magyaren. Wenn von einer Pflicht des Dankes zwischen Völkern die Rede sein könnte, so müsste schon aus Dankbarkeit das Magyarenthum den Rechtsstand der Korporation ungekränkt lassen, die solche von seinen Söhnen so besuchte Anstalten erhält. —

Es sei übrigens hier nur Eins noch erwähnt. Es kommt nie vor, dass Schüler, die wegen ungenügenden Fortschrittes in einer Klasse zurückgehalten wurden, aus einem andern Gymnasium in ein Gymnasium der evangelischen Landeskirche Siebenbürgens übertreten, während der umgekehrte Fall sich wol ereignet, und dem betreffenden Schüler nicht selten selbst an einer staatlichen Anstalt eine angenehme Abkürzung seiner Studienzeit bereitet.

Für uns muss das im höchsten Grade anerkennende Urtheil des Freiherrn von Eötvös über die deutsch-evangelischen Mittelschulen Siebenbürgens um so schwerer in's Gewicht fallen, weil es ausgesprochen worden ist vom ersten ungarischen Unterrichtsminister, von einer Persönlichkeit, der gewiss in solchen Dingen ein sachverständiges Urtheil nicht kann abgesprochen und welcher Voreingenommenheit für das deutsche Schulwesen nicht kann zur Last gelegt werden. Es verdient weiters gerade dieses Urtheil um so höhere Beachtung, da es von dem Manne herrührt, welcher der Urheber war des im Jahr 1868 geschaffenen 43. Gesetzartikels und der mit diesem Urtheil die evangelische Landeskirche A. K. in Siebenbürgen der durch jenes Gesetz neuerdings ihr gewährleisteten Freiheit der Schulgesetzgebung und Schulverwaltung für vollkommen würdig erklärt hat. Gewiss, in dem schweren Kampf um die heiligsten Interessen unserer Kirche, unserer Schule, unserer Bildung und unsers Volksthum, in den wir in der Gegenwart hineingezwungen werden, können wir uns keinen besseren Vorkämpfer wünschen, als dieser hervorragende Mann und wahrhafte Patriot durch sein Zeugniß für uns ist. —

All' diese ehrenvollen Erfolge aber sowol auf dem Gebiet der Volksschule als auch der Mittelschule, welche durch fremdes Urtheil dem deutsch-evangelischen Schulwesen Siebenbürgens zuerkannt werden, welche auch von dem jetzigen Herrn Unterrichtsminister niemals auch nur in einer einzigen amtlichen Aeusserung angezweifelt worden sind, und durch welche die evangelische Landeskirche — das ist unsere feste Ueberzeugung — nicht blos dem sächsischen Volk, sondern dem ganzen Vaterland die grössten Dienste geleistet hat, jene Kirche

hat sie geschaffen nur allein durch ihre eigene Kraft und Begeisterung und nur allein mit ihren eigenen Mitteln auf dem heiligen Boden der uralten Freiheit und Selbständigkeit, welche sie den siebenbürgischen Religionargesetzen verdankt. Alle ihre Volks- und Mittelschulen erhalten die Sachsen aus eigenen Mitteln. Die Schulgebäude, die Schuleinrichtungen, die Lehrergehalte, sie werden mit dem gesammten Kostenaufwand bestritten, theils aus Widmungen der sächsischen Nationsuniversität; theils aus Widmungen der Gemeinden; theils aus Beiträgen der einzelnen Gemeindeglieder. Es gibt sehr viele sächsische Landgemeinden, in denen die jährliche Schulsteuer des einzelnen Hausbesitzers 8—10 Gulden ö. W. beträgt. Der Staat, der eine grosse Anzahl von magyarischen Schulen und wissenschaftlichen Anstalten aus den Steuern aller Staatsbürger erhält*), unterstützt das deutsche Mittelschulwesen der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen nicht mit einem Pfennig, das Volksschulwesen aber nur mit dem armseligen Betrage von 3500 Gulden ö. W., welche zur Unterstützung armer Volksschulen durch Allerhöchste Entschliessung des Landesfürsten vom 19. Februar 1861 gewidmet worden sind, und von welcher Summe seit einigen Jahren überdies „wegen Unzulänglichkeit der Staatsmittel“ ein jährlicher fünfprozentiger Abzug gemacht wird.

Und wie bezüglich der Gelderfordernisse, so steht auch bezüglich seiner innern Einrichtung und Ordnung das Schulwesen dieser Kirche vollständig auf eigenen Füßen und verdankt Alles, was es ist, dem eigenen idealen Streben. Was in Deutschland und den übrigen Kulturländern oft nur nach vielfältigen und mühsamen Versuchen sich erprobt, das führt die evangelische Kirche in ihren Mittelschulen auf Grund sicherer Erfahrungen ein. Ihre ganze Schulgesetzgebung, wie sie heute in Wirksamkeit steht; ihre Lehr- und Unterrichtsordnung; ihre Erziehungsgrundsätze und Lehrmethode:

*) Um einen beiläufigen Ueberblick dessen zu geben, was für magyarische Bildungszwecke aus dem Staatssäckel jährlich verausgabt wird, führen wir folgende Daten an. Im Staatsvoranschlag des Jahres 1880 wurden bewilligt für Hochschulen: 934,900 Gulden; für Gymnasien und Realschulen: 570,739 Gulden; für Fachschulen des Handels und Gewerbes: 64,990 Gulden; für Volksschulwesen und humanitäre Anstalten 1,598,760 Gulden; zusammen also: 3,169,389 Gulden Oestr. Währung. Alle diese Unterstützungen kommen ausschliesslich nur magyarischen Anstalten zu Gute. Diese Zahlen sprechen deutlicher als irgend Etwas sonst vermag, dass dieser Staat mit seinen aus dem Schweisse aller Bürger fliessenden Mitteln doch vor Allem nur magyarischen Zwecken dienen will.

das Alles wurde geschaffen und wird fortgebildet unter dem Einflusse dessen, was die Wissenschaft und Erfahrung anderer Kulturländer Gutes zu Tage fördert. Die evangelische Volksschule erzieht die Mädchen bis zum 14., die Knaben bis zum 15. Lebensjahre und nach dem Austritt aus derselben müssen die Jünglinge im Winter noch die Fortbildungsschule bis zum Eintritt des militärpflichtigen Alters besuchen. Die Untergymnasien sind vierklassig; die Vollgymnasien achtklassig mit ebenso vielen Jahrgängen und der entsprechenden Zahl von ordentlichen und Nebenlehrern. Ihre gesammte Einrichtung entspricht auch heute noch mit geringen Abweichungen in allem Wesentlichen dem bekannten „Organisationsentwurf der Gymnasien und Realschulen in Oestreich“, über dessen Einführung und Schicksale in den ungarischen Ländern Professor Schwicker in seiner „Statistik des Königreichs Ungarn“ folgendermaassen sich ausspricht: „Von ganz besonderem Einflusse war aber für sämtliche Gymnasien des Landes die Einführung des österreichischen Organisationsentwurfes für Gymnasien und Realschulen durch den österreichischen Unterrichtsminister Graf Leo Thun im Jahr 1850.“

Diese neue Organisation der Gymnasien hatte erfreuliche Folgen; Ungarns Gymnasialwesen hob sich dadurch allmählig auf die Stufe seiner westlichen Nachbarn. Leider wurde diese kontinuierliche Entwicklung gewaltsam unterbrochen durch die Reaktion, welche im Jahre 1860 eintrat. Im schlechtverstandenen Nationalismus wurde das gute „Fremde“ beseitigt und das schlechte „Einheimische“ vor dem Jahre 1848 in den Gymnasien restituirt.

Die Protestanten und Griechisch-Orientalischen behielten zum Theil die Thun'sche Organisation bei“.

In gleicher Weise wie die Gymnasien sind auch die Realschulen der evangelischen Kirche Siebenbürgens nach den Grundsätzen der neuesten Schulgesetzgebung eingerichtet. Ueberdies fehlen nicht sechsklassige Bürgerschulen in den Städten, um einer höhern Ausbildung des Gewerbs- und Handelsmannes zu dienen. Es bestehen dreiklassige Seminarien mit dem Unterbau des Untergymnasiums zur Bildung der zukünftigen Volksschullehrer, denen zu ihrer dauernden Anstellung ein Zeugniß über die abgelegte Reifeprüfung nicht fehlen darf. Und damit auch den angestellten Lehrern Anregung und Gelegenheit zur Fortbildung geboten sei, haben dieselben ihre jährlichen Fortbildungskurse und ihre regelmässigen Lehrerversammlungen unter der Autorität der konfessionellen Schulbehörden. Die Lehrer für die

verschiedenen Arten der Mittelschulen sind, nach Beendigung des Lehrganges an einem Gymnasium und nach Ablegung der Reifeprüfung, zu dreijährigem Universitätsstudium verpflichtet und werden nach Abschluss desselben einer strengen Lehramtsprüfung unterzogen, deren Anforderungen geeignet sind, die wissenschaftliche und pädagogische Befähigung der Mittelschullehrer zu sichern. Den Abgangsprüfungen an Mittelschulen endlich wohnen Abgeordnete des Landeskonsistoriums als der obersten Schulbehörde bei, um die Arbeit und die Erfolge derselben mit den gesetzlichen Vorschriften in fortwährendem Einklang zu erhalten. —

So ist die evangelische Landeskirche Siebenbürgens fortwährend sich bewusst nicht nur der Freiheit und Selbständigkeit, welche sie unter dem Schutze des Gesetzes in ihrem Schulwesen besitzt, sondern auch der grossen Verantwortlichkeit, welche dem Staat und den eigenen hohen Aufgaben gegenüber dieses grosse Maass der Freiheit ihr auf das Gewissen legt. Sie ist sich dessen bewusst, dass es ihr niemals fehle an dem entschlossenen Willen, Alles zu thun, damit nicht nur Niemand ihr mit Recht den Vorwurf machen könne, ihre Mittelschulen seien „Schlupfwinkel der Unwissenheit und Disziplinosigkeit“, sondern dass dieselben mit ihren Erfolgen und Leistungen immerdar in den vordersten Reihen der vaterländischen Anstalten mit Ehren sich behaupten können. Und wie sehr die ununterbrochene Fortbildung derselben ebenso den Lehrkörpern wie den Gemeinden und Schulbehörden am Herzen liege, davon zeugt die ganze Mittelschulentwicklung der evangelischen Kirche im letzten Menschenalter. Wir sind bereit dem Herrn Minister, wenn er es wünscht die detaillirte Geschichte derselben vorzuführen, weisen aber inzwischen auf die Programme der Anstalten hin und empfehlen insbesondere die wissenschaftlichen Abhandlungen derselben der Prüfung jedes Wahrheitsfreundes.

Und wie die evangelische Landeskirche A. K. in Siebenbürgen sich nach der Richtung keiner Schuld bewusst ist, als ob ihr Mittelschulwesen unter dem „allgemeinen Niveau der Bildung“ zurückgeblieben sei, so glaubt sie auch die andere Anklage des Motivenberichts nicht fürchten zu dürfen, durch welche der Makel „staatsfeindlicher Umtriebe“ den konfessionellen Schulen angeheftet werden will. Sie braucht nicht zu fürchten, dass ihren Schulen der Nachweis geliefert werden könnte, sie seien Schulen, „welche sich nicht nur nicht bestreben, das patriotische Gefühl für die Einheit und Ver-

fassung des Staates in ihren Schulen zu pflegen, sondern vielmehr dasselbe systematisch vernachlässigen, eventuell geradezu auch angreifen“. —

So viel uns bekannt, ist bis zu dieser Stunde noch keine konfessionelle Mittelschule Siebenbürgens wegen staatsfeindlicher Umtriebe angeklagt oder deswegen bestraft worden, weil ihr traditioneller Geist den „gegen die höchsten Interessen des Staates arbeitenden Tendenzen zum Deckmantel“ gedient habe. Wäre so etwas an's Tageslicht getreten, wahrlich die schwerste Strafe des sich gefährdet glaubenden Staates wäre nicht lange ausgeblieben. Wir erinnern uns auch nicht, dass diesbezüglich je ein Aktenmaterial mitgetheilt worden sei, auf Grund dessen der Jurist oder Historiker sich ein zweifelloses Urtheil bilden könnte. Wir fühlen daher auch kein besonderes Bedürfniss, uns gegen diese, wir wissen nicht auf welche Thatsachen zu gründende Anschuldigung der konfessionellen Mittelschulen zu vertheidigen. Auf eine Thatsache erlauben wir uns aber doch mit Nachdruck hinzuweisen. Obgleich die siebenbürgischen Religionsgesetze eine Beaufsichtigung des konfessionellen Schulwesens durch die Staatsgewalt bis heute noch nicht kennen, ist gleichwol von den Schulbehörden der evangelischen Landeskirche A. K. im Auftrage des Landeskonsistoriums der Regierung jede Auskunft, die sie gewünscht hat, immer auf das Bereitwilligste ertheilt worden. Wir haben in unseren Schulen eben nichts zu verheimlichen und darum gewähren wir auch ohne Rückhalt unverhüllten Einblick in die Lehrordnung, in die Unterrichtsweise, in die Ziele und Ergebnisse der von uns erhaltenen und geleiteten Anstalten. Solche Offenheit würden wir meiden, wären wir uns dessen bewusst, dass der Geist unserer Mittelschulen den „gegen die höchsten Interessen des Staates arbeitenden Tendenzen zum Deckmantel“ diene. Gegen solche „Tendenzen“ braucht übrigens die Regierung nicht zu einem neuen Gesetz ihre Zuflucht zu nehmen oder die Waffen dagegen aus der Rüstkammer eines neuen Oberaufsichtsrechtes sich zu holen; gegen staatsfeindliche Bestrebungen reicht ja das Strafgesetzbuch allein schon aus.

Kann demnach nicht nachgewiesen werden, dass die Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen „Schlupfwinkel der Unwissenheit und Disziplinlosigkeit“ seien, — auch die Regierung hat das nicht behauptet, — oder dass der Vorwurf „staatsfeindlicher Umtriebe“ sie treffe; — es liegt kein Akt vor, der einen solchen Schluss gestattete, — so müssen wir fragen: Ist es recht und

billig, dass wegen der Mängel, deren Vorhandensein an einzelnen konfessionellen Schulen wir nicht bestreiten wollen, auch die evangelische Landeskirche mitleiden soll, während sie doch ihre gesetzliche Freiheit in untadeliger Weise zum allgemeinen Wohle angewendet hat? Ist es recht und billig, dass, weil einzelne konfessionelle Schulanstalten hinter dem Unterrichtsziel zurückbleiben, welches im Interesse der Wissenschaft und der Volksbildung gefordert werden muss; und weil ferner an dem erziehenden Geist einzelner Anstalten das Ministerium glaubt Anstoss nehmen zu müssen: dass nun sofort die Autonomie der evangelischen Landeskirche sowie der übrigen Konfessionen Siebenbürgens über ihr Mittelschulwesen konfiscirt, auf ein kleinstes Maass eingeschränkt und ihr Mittelschulwesen einer bisher unbekanntem Oberaufsicht, richtiger Allregierung, des Ministeriums soll unterworfen werden?

Wir halten es nicht für recht und billig. Wir halten eine solche Rechtsentziehung der evangelischen Landeskirche A. K. gegenüber durch den unbefriedigenden Zustand einzelner konfessioneller Mittelschulen um so weniger für gerechtfertigt, als ja nach der oben angeführten Mittheilung Schwicker's das protestantische und griechisch-orientalische Mittelschulwesen weniger einer Verbesserung bedarf als selbst die staatlichen Mittelschulen. Wir halten sie nicht für recht und billig, weil sie vom Gesetze nicht gestattet ist und von den Thatsachen nicht gefordert wird. Wir halten endlich diese totale Umkehrung der seit Jahrhunderten in Siebenbürgen geltenden Schulpolitik, insbesondere in einem Staate, wie der ungarische gegenwärtig ist, rechtlich und sittlich geradezu für unzulässig. Wir weisen zu diesem Behufe einfach auf die Art und Weise hin, wie die Regierung das „oberste Aufsichtsrecht“ thatsächlich handhabt. In Ausübung desselben hat neulich (23. März 1880) der Kultusminister aus der sächsischen Nationalkasse einem ursprünglich aus dem römisch-katholischen Studienfond erhaltenen Gymnasium eine Dotation angewiesen, welche die „sächsische Nationsuniversität“, die über jenes Vermögen nach § 3 und 7 des XII. Gesetzartikels von 1876 zu „verfügen“ hat, geradezu abgelehnt hatte. Er hat dieses gethan, indem er die von einem (romänischen) Mitglied gegen den Beschluss der Universität gegebene Sondermeinung „anzunehmen und zu bestätigen befand“. In einem andern Falle hat der Handelsminister in Folge seines „obersten Aufsichtsrechtes“ aus dem Vermögen der Kronstädter Handelskammer entgegen dem von ihm genehmigten Jahresvoranschlag der ungarischen Gewerbe-

schule im Wahlflecken des Ministerpräsidenten Tisza eine Dotation auf drei Jahre flüssig gemacht, wiewohl die Handelskammer diese in ihrem gesetzlichen Wirkungskreis nicht bewilligt hatte. Auch gegen solche Proben des „obersten Aufsichtsrechtes“ gibt es gegenwärtig in Ungarn keine Abhülfe.

Wir anerkennen allerdings, dass die bürgerliche Gemeinschaft, welche wir Staat nennen, ein grosses Interesse daran hat, wie der allgemeine Bildungszustand ihrer Mitglieder beschaffen und in welcher Weise für die verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse der Bevölkerung vorgesorgt ist. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, dass das nicht vom Staat unterhaltene Schulwesen, also auch die Erziehungsanstalten der evangelischen Landeskirche — wir wiederholen es, — nicht in ein Geheimniss gehüllt sind. Die evangelischen Gymnasien liegen vor Aller Augen offen da. Die jährlichen Programme, welche Lehrverfassung, Vertheilung der Lehrgegenstände, Anstellung von Lehrern u. s. w. bis ins kleinste Detail mittheilen, bieten den ausreichendsten Stoff zu ihrer Beurtheilung. Dazu kommen jene Perzente nichtmagyarischer Schüler, welche jene Anstalten Jahr aus Jahr ein besuchen und die Ergebnisse des Unterrichts und der Erziehung in einige Hunderte nichtevangelischer Familien tragen. Auch die Professoren der ungarischen Universitäten, die zahlreichen deutschen Hochschulen nehmen Kenntniss von jenen Ergebnissen. Die Pflege der von jenen Schülern später getriebenen Wissenschaft legt öffentliches Zeugniss davon ab. Sollte der Staat wirklich eine Pflicht haben, es bei dieser Oberaufsicht des Lebens, die 300 Jahre genügt hat, nicht weiter bewenden zu lassen, so wird vom Standpunkt des bestehenden Staatsrechts aus nur ein Weg zu solchem Ziele rechtlich zulässig sein, der Weg der Verhandlungen und Vereinbarung mit der Kirche. Und diesbezüglich hat die Oberbehörde der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen im Auftrag der Landeskirchenvertretung bereits unter dem 13. Mai 1874 Sr. Exzellenz dem Herrn Kultus- und Unterrichtsminister erklärt: „Auch geben wir zu, dass das gegenwärtige, wenn auch jahrhundertalte Rechtsverhältniss zwischen dem Staat und den siebenbürgischen Landeskirchen ein so starres nicht sein werde, dass es sich jeder Rechtsentwicklung verschlosse; es kann geschehen, dass die Entwicklung des modernen Rechtsstaates diesbezüglich zur Schaffung neuer Lebensformen drängt; gewiss ist es, dass unsere Landeskirche berechtigten Kulturforderungen und wirklichen Lebensbedingungen des Staates nie als Gegner gegenüber getreten ist und nie als solcher gegenüber treten

wird. Doch selbstverständlich ist es, dass der Rechtsstaat im Fall eines solchen Bedürfnisses nicht *de nobis sine nobis* beschliessen, sondern mit der berechtigten Kirche in jene Verhandlungen und Vereinbarungen eintreten wird, die von der Natur der Sache, der Idee des Rechts und dem Wohle beider, nach der Lehre dieser Kirche gleichmässig nicht in menschlicher Willkür, sondern in göttlicher Anordnung wurzelnder Lebensordnungen geboten sind“.

Denn wie der Staat ein Interesse an der Schule hat, so muss auf der andern Seite anerkannt werden, dass auch die verschiedenen Religionsgemeinschaften in Ungarn und Siebenbürgen ein nicht geringeres Interesse an der Errichtung und Erhaltung eigener Schulanstalten besitzen, da ja auf diesen die ganze Wirksamkeit und der gesicherte Bestand ihres besondern religiösen Lebens wie auf einem festen Grunde ruht. Es handelt sich also hier um eine Befriedigung berechtigter Interessen des Staates und der Kirchen, und da meinen wir, der Staat, wenn er eine weise Schulpolitik befolgt, werde sich dessen nur freuen können, wenn seine Sorge für allgemeines Unterrichts- und Erziehungswesen ihm durch die freie Thätigkeit anderer geeigneter Faktoren abgenommen oder wenigstens erleichtert wird. Er werde es als seine Aufgabe ansehen müssen, diese Thätigkeit gewähren zu lassen und dieselbe nur soweit zu beeinflussen und zu überwachen, als zu der Ueberzeugung nothwendig ist, dass die allgemeinen Bildungsbedürfnisse auch durch diese freie Thätigkeit in entsprechendem Maass befriedigt werden.

Fassen wir nun von diesem grundlegenden Standpunkte aus den aus den Berathungen des Unterrichtsausschusses hervorgegangenen Gesetzentwurf ins Auge, so würde eine die gegenseitigen Existenzbedingungen aufrichtig achtende Verhandlung über die Begrenzung des in § 84 fast schrankenlos in Anspruch genommenen neuen staatlichen Oberaufsichtsrechtes, das jedoch seinem Wesen nach sich als Regierungsrecht gibt, nicht aussichtslos sein. Wir sind überzeugt, dass, wenn der Kirche in loyaler Weise Gelegenheit geboten würde, sich hierüber zu äussern, die Herstellung eines, den beiderseitigen berechtigten Lebensbedingungen entsprechenden *modus vivendi*, falls ein neuer in der That noth thun sollte, sich finden würde. Worauf der „Staat“ jetzt überall so schweres Gewicht legt, die Erlernung der magyarischen Sprache, bildet kein Hinderniss. Diese ist im eigenen Interesse schon jetzt als Pflichtlehrgegenstand in allen Klassen eingeführt und die Unterrichtsergebnisse steigen von Jahr zu Jahr. Für eine solche Verhandlung aber müsste allerdings nicht nur an die Kirche ein, immer

gern betontes hohes Maass von Opferwilligkeit gefordert werden, sondern auch an die Regierung jene Vorurtheilslosigkeit und jene Reinheit des Zieles, der es bei Erledigung von Schulfragen in der That nur um Bildung und Wissenschaft zu thun wäre, wie das in ganz zutreffender Weise bereits in der Sitzung des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes vom 29. Oktober 1867 von kompetentester Seite ausgesprochen wurde. „Nach dem historischen Rechte“, sprach der Redner unter lebhaftem Beifall des Hauses, „ist das Recht das Schulwesen einzurichten und zu leiten, in Siebenbürgen ausschliessliche Angelegenheit der betreffenden Konfessionen und es ist auf die Entscheidung der Frage: in welcher Richtung die künftigen Staatsbürger und Unterthanen erzogen werden? von Seite der Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung niemals Einfluss ausgeübt worden . . . durch die Geschichte der Jahrhunderte belehrt, sind die Protestanten jenseits der Leitha nun einmal misstrauisch, das lässt sich nicht hinwegleugnen und ich mache auch kein Geheimniss daraus. Ich sage, der Staat, der sich nicht kümmert um die Erziehung der Jugend, handelt wie ein Hausvater, der, wie man sagt, in den Tag hinein lebt; er stellt seine eigene Zukunft in Frage. Und doch würde ich als Protestant mir es überlegen, ehe ich der Staatsgewalt bezüglich Siebenbürgens Koncessionen mache; ich würde Garantien verlangen, wirksame Garantien; einmal dass in meinen Schulen nur die Wissenschaft gepflegt werde; ein andermal, dass die Bildung und das Studium — ich bitte um Entschuldigung für meine Offenheit, aber das Verschweigen nutzt nichts — nicht katholisirenden Tendenzen anheimfalle“.

Zu den katholisirenden Tendenzen müssten heute in den Ländern der ungarischen Krone allerdings die noch heftigeren Magyarisirungsbestrebungen hinzugefügt werden. Bezüglich der ersteren ist es übrigens auffällig für Jeden, der den neueren Entwicklungsgang Ungarns und die hier entscheidenden Faktoren der Macht kennt, dass von Seiten des römisch-katholischen Episkopats der Mittelschulfrage gegenüber überraschendes Stillschweigen beobachtet wird. Das beabsichtigte Gesetz greift doch die Selbständigkeit auch der katholischen Kirche, den Wirkungskreis ihrer Hierarchie an. Weiss man hier vielleicht, dass jene und dieser thatsächlich doch die alten bleiben werden, die neue Einrichtung dafür aber die protestantischen Mittelschulen und damit Hauptpfeiler des Protestantismus auf das tiefste schädigen muss, — ohne dass diesmal das alte odium der Protestation auf die Bischöfe zu fallen braucht?

Nur eins sei hier noch erwähnt. Wenn die Regierung das Recht hat, für nichtmagyarische konfessionelle Mittelschulen Lehrplan und Stundenzahl für magyarische Sprache und Literatur zu bestimmen (§ 76), so ist damit ein grosser Theil der Leistungsfähigkeit dieser Anstalten überhaupt auch nach allen andern Richtungen ihr überliefert; zu geschweigen, dass schon die prinzipielle Verfügung (§ 74), wornach auch für die konfessionellen Mittelschulen Umfang und Ausmaass der Pflichtlehrgenstände über „Anhörung“ des Landesschulraths und der Oberbehörde der betreffenden Anstalten durch den Minister bestimmt wird, an und für sich alle Autonomie auf diesem Gebiete nahezu illusorisch macht. Vestigia terrent.

Von all den zahlreichen Bestimmungen aber, in welchen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hinkünftig das Oberaufsichtsrecht des Staates über die konfessionellen Mittelschulen seinen Ausdruck finden soll, wird gewiss in Europa keine so ganz unbegreiflich erscheinen, als die in dem § 88 desselben enthaltene, welche folgendermaassen lautet: „Ueber das Vermögen und die Stiftungen einer definitiv geschlossenen Schule, insofern die Stifter oder deren Rechtsnachfolger für den Fall der Aufhebung des Instituts nicht verfügt haben sollten, trifft nach Anhörung der betreffenden konfessionellen oder munizipalen Behörde auf Vortrag des Ministers für Kultus und Unterricht und mit Rücksicht auf Gesetzartikel XXIII: 1790/1 Se. Majestät die Entscheidung und zwar zu Gunsten von Schulzwecken derselben Konfession oder desselben Munizipiums.“

Gegen diese über die Grenzen des Oberaufsichtsrechtes weit hinausgreifende Bestimmung müssen wir vom siebenbürgischen Standpunkt wieder die Einwendung erheben, dass der angeführte Gesetzartikel XXIII: 1790/1 für Siebenbürgen keine Geltung besitzt. Vom ungarischen Standpunkte könnte man darauf hinweisen, dass derselbe dem Landesfürsten nur eine Ueberwachung der Verwaltung kirchlicher Fonde, nicht aber ein Verfügungsrecht über dieselben zuerkennt. Abgesehen von diesen Hindernissen des bestehenden Rechts; abgesehen davon, dass das Vermögen und die Stiftungen einer Schule der schulhaltenden Gemeinde oder Kirche angehören und dass jede Verfügung über dieses Vermögen, welche nicht von dem Eigenthümer ausgeht, die Heiligkeit des Eigenthums verletzt und die festesten Grundlagen des Rechtsstaates zu einem Spielball persönlicher Willkür herabwürdigt; abgesehen von dem Allem: welche Versuchung läge in einer solchen Gewalt über fremdes Eigenthum für den Minister, politische,

kirchliche, nationale Zuneigung und Abneigung auf das Gebiet der Schule zu übertragen; politisch, kirchlich, national Missliebige zu strafen und Willigehorchende zu belohnen, ohne dass solche Gnade dem Staat auch nur einen Kreuzer kosten würde. Denn dass in dieser Angelegenheit die Entscheidung des Landesfürsten nur vorgeschoben ist, um die eigentliche Entscheidung des Ministers zu decken, das ist für jedes Auge leicht erkennbar.

Aber freilich von einer Beachtung des althistorischen Rechtes, — das sie fortwährend in Anspruch nahmen und verhiessen, als sie gegen Oestreich zu Felde lagen — wollen in dieser so hochwichtigen Angelegenheit Diejenigen nichts wissen, welche den Glaubenssatz der Staatsallmacht, seit diese in ihren Händen ist, auf ihre Fahne geschrieben haben. Sie sagen: der Staat ist die Quelle alles Rechts innerhalb seiner Grenzen. Ihm allein steht das Gesetzgebungsrecht zu auch über das Schulwesen, denn die Förderung der Volksbildung ist eine hervorragende Aufgabe und ein hervorragendes Bedürfniss des staatlichen Gemeinwesens. Diese gesetzgebende Gewalt kann er nicht theilen mit den Kirchen; darf er nicht abtreten an dieselben. In dieser Arbeit für Ausbreitung des Wissens und der Bildung unter der Bevölkerung darf er sich nicht hindern lassen durch die Schranken historischen Rechtes. Die Würde der staatlichen Hoheit und Allgewalt erfordert es in gleicher Weise, dass auch das konfessionelle Schulwesen seiner Verfügung gänzlich unterworfen sei.

Wir kennen diese Anschauungen. Einst haben sie dazu gedient, um die Willkürherrschaft eines Einzelnen im Staate zu begründen. Heute dienen sie dazu, um die Willkür einer ewig wechselnden sogenannten parlamentarischen Mehrheit zu vergöttern, die da sagt: „Das Recht bin ich!“ Und war' es doch wenigstens immer die wirkliche Mehrheit, wär's die Vernunft, die Gerechtigkeit aus dem Volke, welche sich hinaufsetzt auf den Thron der staatlichen Unfehlbarkeit und Allmacht. Aber wie oft ist es nur die Minderzahl, die Unvernunft, die blinde Leidenschaft und Ungerechtigkeit, welche ihre Armseligkeit mühsam unter dem Purpurmantel der schrankenlosen Staatsgewalt zu verhüllen sucht.

Und darum können wir uns mit diesen Anschauungen nicht befreunden. Insbesondere in der vorliegenden Frage des Mittelschulwesens in diesem Staate können wir das auch noch aus einem weiteren doppelten Grunde nicht thun. Einmal mahnt uns die Geschichte des Vaterlandes und die Eigenthümlichkeiten seiner Volksverhältnisse sehr

nachdrücklich daran, das Historische nicht zu missachten, denn die gesetzgebende Gewalt wechselt in ihrer Erscheinung und Zusammensetzung mit der Flucht des Tages; und mit ihr wechseln die Rechtsanschauungen und das Recht selber. Bei solch unstättem Wechsel aber findet heut der Eine, morgen der Andere in dem geschichtlichen Recht für sich eine schützende Mauer. Dazu können die kirchlichen Gemeinschaften mit ihrer ruhigen, gleichmässigen, auf die höchsten Güter des Daseins gerichteten Arbeit sich nicht vertrauensvoll auf solch ewig wechselnden Boden stellen. Zum Andern aber zeigen uns Verhältnisse in andern Ländern auf dem Gebiete des Schulwesens ganz ähnliche Erscheinungen und Formen in gedeihlichster Wirksamkeit, wie sie seit Jahrhunderten in Siebenbürgen sich gestaltet haben. Und dort sieht der Staat es gerne, wenn Andere seine Arbeit verrichten; wenn Andere seiner Aufgabe sich unterziehen! Er setzt der freien Entfaltung ihrer Thätigkeit keine unüberwindlichen Schranken, auch dort, wo sie vielleicht nicht immer die richtigen Wege wandelt. Er findet endlich kein Bedürfniss, seine Gesetzgebung und seine Oberaufsicht geltend zu machen, so lange die Andern verständig genug sind, sich selber gute Gesetze zu geben und sich selbst in entsprechender Weise zu leiten und zu verwalten.

Sehen wir zunächst hinüber nach den nordamerikanischen Freistaaten, so finden wir dort zwar eine gewisse Aufsicht und Fürsorge der einzelnen Staaten über die eigentlichen Volksschulen, aber eine Schulgesetzgebung in unserem Sinne ist nicht vorhanden. Nicht einmal darum kümmert sich das politische Gemeinwesen, wo und welche Bildung die antirenden Volksschullehrer sich angeeignet haben. „Die wenigsten Lehrer in den Vereinigten Staaten sind zu ihrem Amte durch eigentliche Berufsstudien vorbereitet, die meisten bringen zum Lehramte nur eine gute Schulbildung mit, andere sind Autodidakten, noch andere studiren auf einem College und erwerben sich die Mittel dazu, indem sie einige Monate im Jahre ein Lehramt versehen“*). Alle andern Schulanstalten, welche über die Volksschulen hinausgehen, und bald grammatische Schulen, bald englische oder lateinische höhere Schulen, bald Akademien, bald Collegien heissen, sind Schulen, um welche der Staat sich nicht bekümmert; über welche er eine Gesetzgebung oder Oberaufsicht nicht ausübt. Die grammatischen sowie die englischen höheren

*) Schmid, Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens. I. Bd. Seite 101.

Schulen, welche unseren Unterrealschulen gleichen; dann die lateinischen höheren Schulen, welche unseren Untergymnasien entsprechen; ferner die unseren Obergymnasien ähnlichen Akademien, werden von den Städten oder anderen Genossenschaften errichtet, erhalten und geleitet und stehen in Allem und Jedem unter der ausschliesslichen Verfügung derselben. Die Collegien endlich, welche gleich den Lyceen in Ungarn ihre Schüler weit über das Lehrziel der Obergymnasien hinausführen und selbst mit akademischen Würden auszeichnen können, sind rein konfessionelle Anstalten, welche den verschiedenartigen Kirchen angehören. Im Jahr 1856 gab es in den Vereinigten Staaten 123 solcher Collegien mit 11,447 Schülern, deren Bildung für alle möglichen kirchlichen und staatlichen Aemter und Lebensstellungen ohne den mindesten Einfluss des Staates von den kirchlichen Gemeinschaften geregelt und geleitet wurde. Und doch haben die nordamerikanischen Freistaaten von dieser Freiheit und Unabhängigkeit des kirchlichen Schulwesens in ihrer Bildung und Wohlfahrt ebensowenig einen Nachtheil erfahren, wie etwa Siebenbürgen durch die gleiche Schulautonomie im Lauf der Jahrhunderte geschädigt worden ist. Ja uns will bedünken, als ob wir alle Ursache hätten, uns Glück zu wünschen, wenn das Mittelschulwesen der ungarischen Länder durchweg auf jener Höhe der Entwicklung und Leistungsfähigkeit stünde, deren sich dasselbe in den Staaten der Union zu rühmen vermag.

Wir hoffen weiter, dass Niemand unter uns behaupten werde, England sei ein weniger gebildetes Land als die Länder der ungarischen Krone. Und doch sind die Verhältnisse des Schulwesens dort in den vielfachsten Richtungen mit dem siebenbürgischen Schulwesen in Uebereinstimmung, sowol was die Gesetzgebung als was die Erhaltung und Ueberwachung der Anstalten betrifft. Die Staatsgewalt in England bekümmert sich weder um die Einrichtung von Schulanstalten irgend welcher Art, noch nimmt sie eine Gesetzgebung über dieselben in Anspruch. Alles ist der Selbstthätigkeit einzelner Personen oder der Gemeinden oder der kirchlichen Genossenschaften überlassen. Und auch dort ist wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas weder der Bildungsgang des zukünftigen Lehrers vorgeschrieben, noch wird von demselben eine Befähigungsprüfung gefordert. Ein hervorragender Kenner des englischen Mittelschulwesens spricht sich über dasselbe in folgender Weise aus: „Die Mannichfaltigkeit der englischen Schulen ist ausserordentlich gross, indem bei

der völligen Abwesenheit eines Nationalschulsystems der grosse Reichtum der Kommunen und der Wetteifer der Privatpersonen für gemeinnützige Zwecke . . . zahlreiche vereinzelte Stiftungen je nach Vorliebe oder vorhandenem Bedürfniss begründet hat. Zu derjenigen Verschiedenheit aber, welche überall durch lokale Eigenthümlichkeit und die besondere Bestimmung der einzelnen Schüler entsteht, kommt, auch bei übrigens gleichartigen, noch durch die kirchlichen Verhältnisse und durch alte statutenmässige Beschränkungen eine nicht geringe Ungleichheit⁴. Nach namentlicher Aufführung einiger der hervorragendsten Gymnasien (public schools) setzt er hinzu: „Auch die genannten berühmten Schulen sind doch nicht Staatsanstalten in unserem Sinne; sie sind es nicht in dem Sinne, dass der Staat sie verwalte und überwache, desto mehr aber in dem, dass sie für den Staat und unter der Einwirkung der besten Kräfte des Staatslebens die Jugend erziehen . . . Gerade die grossen Erziehungsinstitute stehen meist ganz für sich und fast Keinem als der öffentlichen Meinung verantwortlich⁴. Dagegen ist ihr Gesamtcharakter ein entschieden konfessioneller. „Die Nothwendigkeit eines engen Zusammenhanges zwischen Kirche und Schule braucht man in England nicht theoretisch zu deduziren . . . Wie oft sind deshalb, wenn Maassregeln im Werke waren, welche den kirchlichen Charakter der Schulen zu beeinträchtigen drohten, in kurzer Zeit Summen von unglaublich hohem Betrage mit Freuden dargebracht worden, um neue kirchliche Schulen zu gründen⁴“).

Welche ausserordentliche Aehnlichkeit in der selbständigen und unabhängigen Entwicklung des Schulwesens hier Siebenbürgens, dort Englands bis in die Gegenwart herab! Und doch, trotz dieses vollständigsten Mangels einer staatlichen Schulgesetzgebung und Schulaufsicht hält Niemand in England die Bildung des Volkes und die Bildungsbedürfnisse des Staates für gefährdet. Im Gegentheil, die private Thätigkeit findet in dieser Freiheit, die ihr gegönnt ist, und wir möchten sagen in dieser Verantwortlichkeit, die ihr auferlegt ist, einen um so stärkeren Stachel zur Anspannung aller Kräfte, um das Höchste und Trefflichste zu leisten.

Aber nicht allein in England und Nordamerika, sondern selbst in Russland, wo doch für das gesammte Staatsleben der unbeschränkte Wille eines absoluten Herrschers allein maassgebend ist, hat man bis heute noch die Gemeinde- und Kreisschulen der Ostseeländer Livland,

*) Wiese, Deutsche Briefe über englische Erziehung. 2. Auflage.

Curland und Esthland in jenem Rechtszustand belassen, in welchem sie sich vor etwa hundertundfünfzig Jahren bei ihrer Unterwerfung unter den russischen Scepter befanden. Das vertragsmässige Recht, welches damals in den verschiedenen Kapitulationsurkunden bezüglich der Erhaltung der Religion, der Kirchen und der Schulen von den sich Unterwerfenden bedungen und von den Eroberern zugestanden wurde, ist in jenen Ländern bis heute unverletzt aufrechterhalten worden, selbst von der russischen Regierung, der doch gewiss Niemand übertriebene Ehrfurcht vor dem geschichtlichen und vertragsmässigen Rechte zur Last legen wird. Ausdrücklich sind die Gemeinde- und Parochialschulen der evangelisch-lutherischen Kirche als eine kirchliche Institution von der Regierung anerkannt. Die protestantische Ritterschaft im Verein mit der protestantischen Geistlichkeit hat über sie die unbeschränkteste Gewalt der Gesetzgebung und Leitung in der Hand und es stehen diese „von dem Adel und der Geistlichkeit geleiteten protestantischen Schulen in keiner andern Beziehung zum Ministerium, als dass jährlich von den Adelsmarschällen Berichte über den Zustand derselben vorgelegt werden“ *). Und es wird zugleich anerkannt, dass „der engen Verbindung mit der Kirche, der sorgfältigen Pflege und Beaufsichtigung durch die Prediger, die durch Beamte und Behörden des Staates in keiner Weise ersetzt werden könnte, diese Schulen den befriedigenden Zustand der Entwicklung verdanken, in welchem sie sich im allgemeinen befinden“.

Wir haben diese Beispiele angeführt, um den Beweis zu liefern, dass in dem unfreien Staate Russland ebenso wie in den beiden mit politischer Freiheit reich gesegneten Staaten England und Nordamerika, in dem Reiche der Unkultur, wo die Volksbildung noch nur in ihren ersten Anfängen vorhanden ist, ebenso wie in den beiden Reichen, wo sie unbestreitbar einen hohen Grad der Blüte erreicht hat, dass in diesen so verschiedenen Ländern und unter ihren so verschiedenartigen Verhältnissen die Nothwendigkeit von der Allgewalt des Staates auf dem Gebiete des Schulwesens durchaus nicht anerkannt wird. Man hat insbesondere weder in England noch in den Vereinigten Freistaaten, deren Beispiel für unsere Staatsmänner doch gewöhnlich von grossem Gewichte ist, bis heute irgend ein Bedürfniss empfunden, die naturgemäss gewordene Freiheit und Unabhängigkeit des Mittelschulwesens aufzuheben und dasselbe unter die Obhut des

*) Schmid, Encyclopädie, II. Bd. Seite 412.

Staates zu stellen. Man hütet sich dort weislich, so lange die Entwicklung des Schulwesens aus eigener Kraft heraus eine gedeihliche ist, in den Gang desselben mit der Gewalt des Staates einzugreifen. Und wahrlich, das hat seinen tiefen Grund. Denn das Schulwesen, welches von unten herauf emporwächst aus der freien Erkenntniß und Thätigkeit des Volkes, das kann sich leichter anpassen dem Bildungsgrade und dem Bildungsbedürfnisse, den Stammes- und landschaftlichen Eigenthümlichkeiten, dem Unterschiede der Konfessionen und der Sprachen, welche in der Bevölkerung vorhanden sind; während das Schulwesen, welches von oben her in unterschiedloser Gleichförmigkeit für den gesammten Staat geordnet wird, wie eine Zwangsjacke sich über die vielgestaltigen Verhältnisse des wirklichen Lebens erdrückend legt. Das Schulwesen, welches ein natürliches Erzeugniß ist des schaffenden Volksgeistes und seiner ungehinderten Thätigkeit, das wird vielleicht einen langsameren Gang des Fortschritts einschlagen, aber es wird um so sicherer auf seinem Wege gehen. Es ruht auf einem festeren Grunde und hat seine nährenden Wurzeln tiefer hineingetrieben in den Boden des Volkslebens. Es ist weniger wandelbar in seinen Einrichtungen und Zielen; seine Lasten werden leichter getragen und seine Segnungen freudiger gesucht und empfangen, während dort, wo das Schulwesen allein nur unter dem gewaltigen Einfluss des Staates steht, alle Wandlungen des staatlichen Lebens auch in seiner friedlichen Arbeit und Thätigkeit fortwährend mitempfundnen und mitgelitten werden.

Und wenn nun die auf Friedensschlüssen und Staatsverträgen gegründete Selbständigkeit des evangelischen Schulwesens in den russischen Ostseeprovinzen von dem russischen Staate auch heute noch geachtet und unverletzt aufrecht erhalten wird, sollte der ungarische Staat die in gleicher Weise auf Staatsverträgen und Staatsgrundgesetzen beruhende Schulautonomie der siebenbürgischen Konfessionen weniger achten und in ihrem Rechtsstande beschützen? Und was in den Kulturländern England und Nordamerika zulässig und zuträglich ist, sollte das in dem ungarischen Staate nach einem vielhundertjährigen segensreichen Bestande plötzlich nicht mehr zulässig und zuträglich sein? Die Freiheit der siebenbürgischen Religionsgesetze, welche durch drei Jahrhunderte dem Vaterland zum Segen gereicht hat, sollte die nun auf einmal mit den Forderungen der allgemeinen Bildung und der öffentlichen Wohlfahrt sich nicht mehr vertragen? Wir können das nicht glauben! Um so weniger, weil die vater-

ländische Gesetzgebung die auf den siebenbürgischen Religionsgesetzen beruhende Selbstregierungsfreiheit des konfessionellen Schulwesens noch vor zwölf Jahren als eine solche angesehen hat, welche dem Staate, seiner Würde und seinen berechtigten Bedürfnissen nicht nur nicht widerstreite, sondern mit denselben im vollsten Einklang sich befinde. Dieser Ueberzeugung hat sie ja eben im § 14 des 43. Gesetzartikels von 1868 den klarsten Ausdruck gegeben.

Erwägen wir also die Thatsache, dass die siebenbürgischen Religionsgesetze und die durch dieselben gewährleistete Selbständigkeit und Selbstregierungsfreiheit der verschiedenen Religionsbekenntnisse bezüglich ihres Schulwesens zu Recht bestehen;

Berücksichtigen wir den unbestreitbar im Allgemeinen befriedigenden Zustand der deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen, worin der Beweis liegt, dass die evangelische Landeskirche A. K. von ihrer gesetzlichen Freiheit und Autonomie keinen unrechten Gebrauch gemacht hat und derselben vollkommen würdig ist;

Erwägen wir ferner, dass die Regierung durch die Berichte, die ihr schon gegenwärtig erstattet werden, durch die gedruckten Akten der Schulen, durch die ganze Natur ihrer Thätigkeit in Kenntniss ihrer Einrichtungen und Leistungen ist und wo ihr diese nicht genügt und eine neue Oberaufsicht des Staates durch das Wesen der Sache geboten erscheinen sollte, der Weg der Verhandlung nicht betreten worden;

Beachten wir endlich die Erscheinung, dass gerade in zwei hervorragenden Kulturstaaten eine ganz gleiche Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mittelschulen uns begegnet, wie sie in unserem Vaterlande besteht:

So wird es jedem unbefangenen Denkenden nicht nur erklärlich, sondern auch wohlbegründet erscheinen, dass die evangelische Landeskirche A. K. in Siebenbürgen mit grosser Besorgniss auf die beabsichtigte Regelung des Mittelschulwesens sieht, durch welche ihrer gesetzlichen Autonomie und damit, wie gezeigt werden soll, der Blüte und dem Bestande desselben so bedeutende Gefahr droht; und dass sie jedes gesetzlich zulässige Mittel versucht, um diese unverdiente und durch Nichts begründete Verletzung ihres guten Rechts von sich abzuwehren.

Und das muss sie um so mehr thun, weil die in dem Mittelschulgesetzentwurf drohende Schmälerung, oder richtiger Vernichtung ihrer

Schulautonomie nicht nur den jetzigen befriedigenden Zustand ihrer Mittelschulen gefährdet, sondern auch die gewichtigsten religiösen und nationalen Interessen der deutschen Protestanten in Siebenbürgen aufs Tiefste zu schädigen geeignet ist. Der Nachweis hierüber soll uns im letzten Abschnitt beschäftigen.

V.

Verderbliche Folgen.

Es gibt kein grösseres Unglück für die Länder der ungarischen Krone, als die unleugbare Thatsache, dass, wie der Geisteskranke von seiner fixen Idee, so die herrschende Gewalt von dem einen Gedanken regiert wird, es müsse zur Kräftigung des Staates aus all seinen nach Sprache, Sitten und Bildung so verschiedenartigen Völkern ein einziges, auch der Sprache nach einheitliches magyarisches Volksganze zusammengeschmolzen werden, koste es, was es wolle. Heute ist vielleicht noch wahrer denn je das klagende Wort, welches vor vierzig Jahren der für seines Volkes Wohl gewiss warm fühlende Szechenyi aussprach: „Mir ist kaum ein wirklicher Magyar bekannt, der, wie sehr auch sein Haar gebleicht sei, wie tief ihm auch Erfahrung und Lebensweisheit die Stirne gefurcht, nicht gleich einem Verrückten, dessen fixe Idee berührt wird, sich den Regeln der Billigkeit, ja sogar jenen der Gerechtigkeit mehr oder weniger entzöge, wenn die Angelegenheit unserer Sprache und Nationalität aufs Tapet kommt. Bei solchen Gelegenheiten wird der Kaltblütigste hingerissen, der Scharfsichtigste ist mit Blindheit geschlagen, und der Billigste, Gerechteste ist bereit, der ewigen Wahrheit unabänderlicher Regeln erste, die man bei keiner Gelegenheit aus den Augen verlieren sollte: „thue dem Andern nie, was du auch von ihm nicht gerne aufnähmest“ — zu vergessen, oder vergisst sie auch wirklich!“

Der Verwirklichung dieser Idee einer allgemeinen Magyarisirung, deren Unmöglichkeit heute bei dem kräftigen Nationalbewusstsein auch des kleinsten Völkchens für jeden ruhig Erwägenden offen auf der Hand liegt, wird von den magyarischen Volksgenossen dieses

Staates ihre ganze Begeisterung und politische Thatkraft gewidmet. Unter dem Alles bezwingenden Einfluss dieser Idee stehen ebenso die Akte der Gesetzgebung, wie die Maassregeln der Regierungsgewalt. Diesem Phantom zu Liebe werden allenthalben, auch in den urdeutschesten Städten, die deutschen Theater ausgerottet; werden die Volksschulen mit dem Ballast des magyarischen Sprachunterrichts beladen und soll jetzt Handel und Verkehr gewaltsam magyarisirt werden. Diesem Phantom zu Liebe wird das bestehende Sprachengesetz von Staatsbehörden einfach ausser Gebrauch gesetzt; empfängt jeder Deutsche, Romäne, Serbe und Slowake alle behördlichen Zuschriften und Erlässe nur in magyarischer Sprache und werden durch dieses ungesetzliche Verfahren dem Volkwohlstand unsägliche Wunden geschlagen. Dass auch der Gesetzentwurf über die Mittelschulen in einer seiner wichtigsten Bestimmungen die Aufgabe hat, nicht so sehr der Förderung der Bildung und der Hebung des Schulwesens zu dienen, als vielmehr mitzuhelfen an dem allgemeinen Magyarisirungswerke, das ist für Denjenigen kein Geheimniss, welcher die fortschreitende Entwicklung der Mittelschulgesetz-Frage unter den wechselnden Ministerien seit elf Jahren mit aufmerksamem Auge verfolgt hat, den Zusammenhang dieses Entwurfes mit anderen vorausgegangenen Gesetzen nicht übersieht und in dem ministeriellen Motivenbericht auch zwischen den Zeilen zu lesen versteht. Das wird endlich auch von der magyarischen Presse offen zugestanden.

Die Sachsen und die Glieder der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen insbesondere wissen es nur zu gut, dass die immer wiederkehrende Absicht einer Regelung des Mittelschulwesens durch die staatliche Gesetzgebung nur ein neues Glied bildet in der langen Kette jener gesetzgeberischen Vorgänge, welche mit der Zertrümmerung des sächsischen Munizipalverbandes im Jahre 1876 ihren Anfang genommen hat, durch die Einführung des magyarischen Sprachunterrichts in der Volksschule weitergeführt wurde und durch die jetzige Maassregelung des Mittelschulwesens wol schwerlich ihren Abschluss finden wird. Die Vernichtung des durch Staatsverträge und Staatsgrundgesetze gesicherten eigenthümlichen Munizipalwesens hat das sächsische Volk, politisch wenigstens, mundtot gemacht, die Vernichtung der durch Staatsverträge und Staatsgrundgesetze gewährleisteten Schulautonomie soll dasselbe dem nationalen Untergange näher führen. Die vollständige sprachliche Aufsaugung in das magyarische Volksthum soll natürlich, wie allen übrigen Völkerschaften der ungarischen

Länder, so auch den Sachsen Siebenbürgens nicht erspart bleiben. Hat doch die Zeitschrift „Kelet“ erst unlängst in ihrer Nummer 183 vom 11. August 1880 diesen Gedanken einer allgemeinen Magyarisirung mit den Worten verherrlicht: „Es ist ein grosses epochales Streben, den Grund dafür zu legen, dass das zwischen den Karpathen wohnende Volk, frei von Entartung, im Herzen, in Seele und Sprache zusammenhaltend eins und magyarisch sei“. Und wie man in dem „Kelet“ den armen Nichtmagyaren bereits offen herausagt, dass ihr angebornes Volksthum eigentlich nur eine Entartung der höheren menschlichen Erscheinung im Magyaren sei, zu der man sie rasch wieder emporheben müsse, so ist mit einer Offenheit, die ihre letzten Ziele auch dem Blinden deutlich macht, in der jüngsten Zeit wiederholt auch von anderer Seite die Absicht einer allgemeinen Magyarisirung um jeden Preis öffentlich eingestanden worden. „Wenn wir leben wollen, so müssen wir uns vermehren und stärken durch die Assimilation fremder Elemente. . . . Die Verschmelzung geschieht in grossem Maassstab durch die Mittelschulen und diesen ist der magyarische Charakter der Intelligenz Oberungarns zu verdanken. Die Mittelschule ist wie eine grosse Maschine, an deren einem Ende die slovakischen Jünglinge zu Hunderten hineingeworfen werden und an deren anderem Ende sie als Magyaren herauskommen“. So schreibt der Magyarone Bela Grunwald, ein Wortführer im jetzigen Unterhause, und ähnlich erklärte der Herr Unterrichtsminister in öffentlicher Sitzung des Abgeordnetenhauses von dem einzigen in Neusatz für die serbische Jugend errichteten Staatsgymnasium ohne Rückhalt: „Die berufsmässige Funktion dieses Gymnasiums besteht in der Magyarisirung“.

Einen besonders scharfen Ausdruck erhielten diese Bestrebungen bei der in den Tagen vom 29. April bis 7. Mai 1879 durchgeführten Verhandlung des Abgeordnetenhauses über die Gesetzesvorlage betreffend die Einführung des magyarischen Sprachunterrichts in den Volksschulen. Den Klagen der nichtmagyarischen Abgeordneten gegenüber, dass dieses Gesetz nur darauf berechnet sei, der gewaltsamen Magyarisirung Vorschub zu leisten, wurde zumeist mit dem scheinheiligen Einwand begegnet, man wolle ja nur den verschiedenen Nationalitäten die Möglichkeit zur Erlernung der Staatssprache bieten. Als ob eine solche Möglichkeit die zwangsweise Einführung des magyarischen Sprachunterrichts in allen Volksschulen erfordern würde. Doch gab's auch ehrliche Abgeordnete der magyarischen

Nationalität, welche mit den eigentlichen Zielen des Gesetzes nicht hinter dem Berge hielten. „Wir wünschen“, so äusserte sich der Abgeordnete Josef Madarass — „nicht blos ein selbständiges, nicht blos ein unabhängiges und freies Ungarn, sondern auch einen Magyarenstaat. . . . Ich gestehe aufrichtig, dass auch ich in dieser Hinsicht etwas mehr und Besseres gewünscht hätte, aber ich nehme ihn (den Gesetzentwurf) als Anfang an“. Und in derselben Weise sprach bei derselben Gelegenheit der Abgeordnete Ignaz Helfy sich dahin aus: „Wir sind noch nur am Beginne dessen, was wir zu erreichen wünschen“.

Was aber in der gesetzgebenden Versammlung zum Theil noch in gemässigerem, diplomatischem Tone ausgesprochen wurde, dem geben die Zeitungen zuweilen einen solch derben und gemeinen Ausdruck, dass jeder Nichtmagyare sich mit Ekel und Widerwillen davon abwenden muss. So erklärte in den jüngsten Tagen bei Gelegenheit der Theaterhetze in der Hauptstadt die Zeitung „Egyetértés“: „Die Deutschen in Budapest müssen um jeden Preis zu Magyaren gemacht werden. Alles, was magyarischem Wesen widerstrebt, muss ausgerottet werden, wenn nöthig auch mit Insektenpulver“. Und als im vorigen Jahre die romänischen Bischöfe gegen die theilweise Magyarisirung der Volksschulen bei Sr. Majestät dem Könige Beschwerde erhoben hatten, da rief „Magyar Hirlap“ voll Zornes über dieselben: „Sie wagen es, ihre Stimme dagegen zu erheben, dass die magyarische Nation von den auf dem Gebiete dieses ihres Vaterlandes wohnenden Menschen verlangt, dass sie magyarisch mit ihnen reden könne, damit nicht wir gezwungen seien, die serbische oder walachische Sprache zu lernen, sondern sie die der Herrscher“. Der Magyar sei der Herr im Lande „und wenn er zum Beispiel beschliessen würde, dass binnen zwei Jahren jeder in Ungarn angesiedelte und den Anspruch auf das ungarische Bürgerrecht erhebende Bewohner die magyarische Sprache zu erlernen habe, widrigenfalls er aus dem Lande ausgewiesen würde, so könnte er auch dies thun, weil er hier befiehlt und kein Anderer. . . . Man muss also die Zügel ein wenig kürzer halten und sie (die Nichtmagyaren) ein bischen zum magyarischen Herrgott beten lehren, damit sie sich entweder unserem Willen und unseren nationalen Rechten ergeben, oder sich zum Teufel scheeren“.

In der That, soweit ist selbst die Türkei nicht gegangen. Sie hat die Völkerschaften auf ihrem Boden geknechtet, aber nicht ent-

nationalisirt. Und darum, wenn man solche Dinge liest und hört, muss jedem selbstbewussten Menschen, der ein Gefühl hat für den Werth und die Würde des eigenen Volkstums, die Zornesröthe in das Antlitz steigen! Wie? Unsere magyarischen Mitbürger sollen die Herren sein in diesem Lande, und die übrigen Völkerschaften nur die Diener, die Unfreien, die Sklaven gar, die sich Alles müssen gefallen lassen!? Von der Leibeigenschaft der körperlichen Leistungen hat man das „elende Volk“ erlöst und nun will man eine neue geistige Leibeigenschaft ins Leben rufen und den Bürgern dieses Vaterlandes auferlegen, welche nicht von einer magyarischen Mutter geboren wurden? In einem Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts will man durch das Gesetz zwei Klassen von Bürgern schaffen, deren eine, die Magyaren, für sich allein die Berechtigung zum nationalen Dasein und Bewusstsein in Anspruch nimmt, während der andern Klasse, den Nichtmagyaren, nur die Ehre übrig bleiben soll, als Dünger für das kräftigere Wachsthum und die raschere Ausbreitung der magyarischen Herren zu dienen? Und das Alles geschieht in Ungarn in denselben Tagen, wo in der zerfallenden Türkei die Jahrhunderte hindurch gedrückten, rechtlosen Nationen unter dem Beistande Europa's von ihrem unwürdigen Joche sich befreien? Soll wirklich die Welt das sonderbare Schauspiel sehen, dass in der Türkei die ausschliessliche Gewaltherrschaft eines Volksstammes in nichts zerfällt, weil sie gegen die ewigen Menschenrechte streitet; während zur selben Zeit in dem Nachbarstaate Ungarn eine gleich ausschliessende Gewaltherrschaft der Magyaren ihren Anfang nehmen will! Und ein Staat, wo solche Grundsätze im Parlamente nach Verwirklichung ringen, will ein freier Staat, ein Rechtsstaat sein? Ein solcher Staat will auf eine dauernd friedliche, gedeihliche Entwicklung hoffen?

Wir wissen nicht, mit welchen Empfindungen diese Zumuthung einer nationalen Leibeigenschaft von den anderen Nationen aufgenommen wird; das aber wissen wir, dass sie unter den Sachsen allenthalben nur der tiefsten sittlichen Entrüstung begegnet. Nicht als ob sie die Berechtigung des Magyarischen als der amtlichen Sprache in ihren natürlichen Grenzen bestreiten wollten. Nein, sie haben vielmehr freiwillig zu einer Zeit, da es noch nicht gefordert wurde, den Unterricht in der magyarischen Sprache in allen ihren Schulen, ausgenommen die gewöhnliche Volksschule, eingeführt und mit Ernst betrieben. Aber einen Stand der Rechtslosigkeit für die übrigen vaterländischen Sprachen neben der allein berechtigten magya-

rischen Sprache müssen sie entschieden zurückweisen. Es muss einmal klar und bestimmt herausgesagt werden, dass die Sachsen den Anspruch nicht fahren lassen, dass das gemeinsame Vaterland auch ihrem Volksthum Recht und Schutz und Achtung schuldig sei, weil die sächsische Nation — *specialis ramus sacrae coronae* wurde sie von einem ungarischen Könige genannt — dieses Alles seit langen Jahrhunderten schon besessen und genossen hat. Die Sachsen haben nicht deshalb mehr denn siebenhundert Jahre als gleichberechtigte deutsche Nation mit den nur gleichberechtigten zwei anderen Nationen der Ungarn und Szekler in diesem Lande zusammengelebt; sie haben nicht desswegen diese ganze Zeit hindurch über ihre deutsche Art und Sprache und Bildung in Verwaltung, Rechtspflege, Schule und Kirche eifersüchtig gewacht, um nun in diesen Tagen, wo alle Nationalitäten mit tieferer Innigkeit ihres Volksthums sich bewusst sind, Anderen zu Liebe ihre deutsche Nationalität wie einen alten wertlosen Lappen von sich zu werfen und sich herabwürdigen zu lassen zu nationalen Heloten, denen der ehrliche deutsche Name von einem Theile ihrer Mitbürger als Brandmal vorgeworfen werden will. Sie wissen, dass sie dem Vaterlande, das auch sie ernährt, Treue und Liebe und Anhänglichkeit schuldig sind, und werden ihm das Alles freudig darbringen, wie sie es in den vergangenen Jahrhunderten bewiesen haben. Aber das wollen sie thun als vollberechtigte Bürger, als ehrliche deutsche Männer und nicht als Abtrünnige und Verräther der eigenen Mutter, die jeder ehrlich denkende Magyare als charakterlose Menschen verachten müsste. —

Und eben darum, weil auch das geplante Gesetz über die Mittelschulen mit einigen seiner Bestimmungen die Desorganisation befördern, mit andern der allgemeinen Magyarisirung Vorschub leisten soll, desswegen treten sie demselben mit so grossem Misstrauen entgegen und halten dasselbe für schädlich und verderblich. Zwei Bestimmungen insbesondere sollen diesem letzten Zwecke dienen.

Die erste betrifft die Unterrichtssprache in den Mittelschulen. Diesbezüglich beantragt der Entwurf, dass in denselben, insofern sie vom Staat oder von Jurisdiktionen und Gemeinden errichtet und erhalten werden, der Unterricht ohne jede Ausnahme ausschliesslich nur in der magyarischen Sprache ertheilt werden dürfe. Nur den Konfessionen, Gesellschaften und Privaten bleibt es gestattet, in den von ihnen erhaltenen Mittelschulen auch eine nichtmagyarische Sprache zur Unterrichtssprache zu bestimmen. Diese Bestimmung enthält eine

Zurücksetzung und schwere Schädigung jener Landesbürger, welche nicht der magyarischen Nationalität angehören und als Kinder desselben Landes ein Anrecht besitzen, auch auf Kosten des Staates eine Mittelschulbildung in der eigenen Muttersprache zu erhalten. Dieses Recht wurde ihnen durch das sogenannte Nationalitäten-Gesetz vom Jahr 1868 ausdrücklich zuerkannt, indem dasselbe in § 17 folgende Anordnung trifft: „Nachdem aber der Erfolg des öffentlichen Unterrichtes, aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staatslehranstalten möglichst dafür zu sorgen, dass die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in grösseren Massen zusammenleben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt“. Dieses Recht soll nun durch das künftige Mittelschulgesetz konfisziert und aufgehoben werden, da dem Minister ausdrücklich verboten wird, in staatlichen Anstalten eine nichtmagyarische Sprache für den Unterricht einzuführen. Ebenso gross ist aber auch die Vergewaltigung, welche gegen die schulerhaltenden Jurisdiktionen und Gemeinden beabsichtigt wird. Denn während § 26 des Nationalitäten-Gesetzes — Gesetzartikel 44 von 1868 — die Bestimmung der Unterrichtssprache in den von den genannten Körperschaften errichteten und erhaltenen Anstalten in ihr Belieben stellt, soll ihnen für die Zukunft jede freie Verfügung hierüber entzogen und darf in ihnen die Unterrichtssprache ebenfalls nur die magyarische sein. So werden mit einem Schlag alle Gymnasien und Realschulen im Umfang der ungarischen Länder, mit Ausnahme sehr weniger kirchlichen Anstalten, ferner der vielleicht gar nicht bestehenden Mittelschulen von Gesellschaften und Privaten in magyarische umgewandelt und wenigstens zehn Millionen anderssprachiger Bewohner und mindestens 6000 deutscher, slovakischer, romanischer, serbischer und ruthenischer Jünglinge, welche jährlich die Mittelschule besuchen, werden nicht nur des natürlichen, sondern auch gesetzlich zugesicherten Rechtes beraubt, in ihrer Muttersprache eine Mittelschulbildung sich zu erwerben. Wie grell sticht doch diese nationale „Freiheit und Gleichheit in Ungarn“, von der gerade die Magyaren so viel Rühmens machen, ab gegen jenen Schutz und jene humane Berücksichtigung, deren sich die verschiedenen Nationalitäten in den österreichischen Ländern seitens der Gesetzgebung und Regierung zu erfreuen haben. Dass dadurch die

Kenntniss der magyarischen Sprache an einiger Ausbreitung gewinnen, aber das Maass des gründlichen Wissens und der höheren Volksbildung nicht steigen, sondern zurückgehen werde, das braucht für den Denker keines Beweises. Ist es schon schwer dem heranreifenden Jüngling in seiner eigenen Muttersprache ein gründliches Verständniss der Lehrgegenstände in den Mittelschulen zu vermitteln, so muss dasselbe in einer erst zu erlernenden Sprache geradezu unmöglich sein.

Was man nun mit den Mittelschulen des Staates, der Jurisdiktionen und Gemeinden auf kurzem Weg erreichen will, ihre rasche und vollständige Magyarisirung, das sucht man mit den konfessionellen nichtmagyarischen Anstalten auf einem Umweg ins Werk zu setzen. Zwar § 76 des Gesetzentwurfs wahrt ein wesentliches Recht der kirchlichen Autonomie durch die Vorschrift: „Die Konfessionen, sowie die Gesellschaften und Private bestimmen selber die Unterrichtssprache der von ihnen erhaltenen Mittelschulen“. Aber einige andere Bestimmungen sind voll der bedenklichsten Folgerungen. Die Maturitätszeugnisse sollen im Urtext magyarisch abgefasst sein. Eine lateinische Uebersetzung beizuschliessen ist gestattet. Bisher wurden diese Zeugnisse, wie natürlich, in der Unterrichtssprache der betreffenden Mittelschule abgefasst. Zunächst muss die Thatsache hervorgehoben werden, dass, wenn dieses zum Gesetze wird, zahlreiche Lehrer der deutsch-evangelischen Mittelschulen ihre Unterschrift unter ein magyarisches Zeugnis setzen werden müssen, während sie der betreffenden Sprache nicht mächtig sind. Dann werden die Behörden der evangelischen Landeskirche A. K., deren Amtssprache die deutsche ist, in die Zwangslage gesetzt, die magyarischen Zeugnisse der deutschen Schulen mit einer magyarischen Klausel zu bestätigen. Wer endlich mit der Natur der Sache vertrauter ist, weiss, dass die Noten der Maturitätszeugnisse wörtlich in die Protokolle über die Reifeprüfung eingetragen werden, dass daher die magyarische Sprache dieser Zeugnisse es nach sich zieht, dass auch in jene Protokolle dieselbe Sprache wenigstens theilweise ihren Einzug hält. Auch steht zu erwarten, dass der Minister wol bald im Verordnungswege verlangen werde, es sollten die Protokolle über die Maturitätsprüfung ganz in magyarischer Sprache abgefasst werden, damit die Oberaufsicht dadurch leichter gemacht werde. Wir kennen das hier in Ungarn. Ist eine Grundbestimmung einmal aufgestellt, dann entwickelt sich von selber eine gewünschte Folge nach der andern und wie der Herr Unterrichtsminister einmal gelegentlich sich äusserte, ist es

nicht immer zweckmässig, „über gewisse Gegenstände erschöpfende Gesetze zu geben“.

Doch noch weit einschneidender für die konfessionellen Schulen mit nichtmagyarischer Unterrichtssprache ist die Bestimmung des Gesetzentwurfs, dass alle Mittelschullehrer ohne Ausnahme künftig ihre Befähigungsprüfung nur in magyarischer Sprache ablegen sollen. Für die Lehrer an den deutschen Schulen der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen hat dieser Vorschlag, wenn er zum Gesetze wird, zunächst die durchgreifende Folge, dass dieselben ihre höhere Ausbildung nicht mehr an den deutschen Hochschulen Oestreichs oder des deutschen Reiches suchen können. Zwar durch das Gesetz soll dieser Besuch ausländischer Universitäten nicht geradezu abgeschnitten werden. Denn es wird nur beantragt, dass jeder Lehramtskandidat vier Universitätsjahre nachweise und eines derselben an einer inländischen, d. i. magyarischen Universität — denn andere giebt es nicht, — zubringe. Aber ist es denn dem zukünftigen Lehrer einer deutschen Mittelschule möglich, sein Wissen und seine Bildung an einer deutschen Universität zu suchen, wenn er seine Lehrbefähigungsprüfung in magyarischer Sprache abzulegen gezwungen ist? Wo und wann soll er sich denn jene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Sprache mit all den magyarischen technischen Ausdrücken erwerben, welche zur Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung unentbehrlich ist? Nein, um in der Sprache sich zu üben, wird er sämtliche vier Studienjahre an einer magyarischen Universität zubringen. Und wäre auch ein deutscher Lehramtskandidat schon beim Abgang von dem Gymnasium der Prüfungssprache vollkommen mächtig, es bliebe doch immer für ihn ein gewagtes Unternehmen, sein Wissen in einer andern Sprache sich anzueignen, und wieder in einer andern Sprache seine Lehramtsprüfung abzulegen. Er wird also unter allen Umständen freiwillig darauf verzichten müssen, an den reichen Quellen der Wissenschaft, welche in deutschen Hochschulen für den Lernbegierigen fliessen, seinen Geist zu nähren; denn schon der, wenn auch vielleicht unberechtigte Gedanke, dass die aus magyarischen Universitätsprofessoren zusammengesetzte Prüfungskommission das Gegentheil übel vermerken könnte, wird ihm keine freie Wahl unter den zu besuchenden Hochschulen gestatten.

Folgt aber aus der magyarischen Prüfungssprache für den deutschen Lehramtskandidaten mit Nothwendigkeit der ausschliessliche Besuch bloß magyarischer Hochschulen, so muss diese Nothwendigkeit

weiter zurückwirkend ebenso nothwendig die Einführung der magyarischen Unterrichtssprache an den deutsch-evangelischen Mittelschulen früher oder später nach sich ziehen. Denn ist einmal der Lehramtskandidat in die Zwangslage versetzt, seine Studien nur an einer magyarischen Hochschule zu machen, wie soll er dann als Universitätsstudent die Vorträge mit Vortheil hören, wenn er der Vortragsprache nicht vollkommen mächtig ist? Um seiner selbst und seines zukünftigen Schicksals und der zu bestehenden Prüfung willen wird also der zukünftige Lehramtskandidat es wünschen müssen, dass ihm bereits auf der Mittelschule die Möglichkeit zur ausgiebigeren Erlernung der magyarischen Sprache durch den Vortrag der Lehrgegenstände in ihr selbst geboten sei.

Also die magyarische Prüfungssprache für die Lehramtsprüfung zwingt die zukünftigen Mittelschullehrer der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen zum ausschliesslichen Besuch der magyarischen Hochschulen.

Der ausschliessliche Besuch der magyarischen Hochschulen zwingt rückwirkend zur Einführung der magyarischen Unterrichtssprache an den deutschen Mittelschulen.

Und so müssen denn schliesslich auch die Geldmittel der Konfessionen und der Rest ihrer Schulautonomie dazu dienen, um das, was an fremdsprachigem Volksthum auf dem Boden der ungarischen Länder noch vorhanden ist, selber mit zu vernichten und mit dem magyarischen Volksstamm zu verschmelzen.

Und durch diese streng logische Verkettung der Thatsachen wäre dann auch der, durch die siebenbürgischen Religionargesseze unter dem Fluche des Landes für die Zuwiderhandelnden für ewige Zeiten unwiderruflich (pro perpetuo et irrevocabili Decreto) gewährleistete freie Besuch ausländischer Universitäten aus dem Wege geräumt, ohne dass man das Gesetz selber ausdrücklich umgestossen hätte. Speciell die deutschen Lehramtskandidaten der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen würden in Zukunft nicht mehr von den Hochschulen des deutschen Volkes ihr Wissen holen können und nicht mehr die Klage des Abgeordneten Paul Nyári wachrufen, dass Jünglinge aus Ungarn „ausländische Universitäten aufsuchen, woher sie dann mit national- und staatsfeindlichen Ideen gesättigt (??), zurückzukehren pflegten“. Man würde die freie Bewegung auf dem weiten Gebiete wissenschaftlicher Arbeit, zu welcher die deutschen Hochschulen ihre Zöglinge führen, vertauschen müssen mit den „Pro-

fessoren-Präparanden“ der Pester und Klausenburger Hochschule, um in einem 4—5jährigen Lehrkurse zum Mittelschulprofessor und zur Ablegung einer Professoren-Prüfung gedrillt zu werden, welche nach der neuesten Verordnung des Unterrichtsministers für die staatlichen Mittelschullehrer zerfallen soll in a) eine Fundamentalprüfung; b) eine Fachprüfung und c) eine philosophisch-pädagogische Prüfung. Dass zu diesem Zweck an den Hochschulen Internate nach Jesuitenmustern errichtet werden sollen — auch eine Idee des Unterrichtsministers — macht die Aussicht auf Drillung evangelischer Kandidaten nicht freundlicher. Bei dieser Beschränkung auf die einheimische Geistesnahrung werden gewiss die deutsch-evangelischen Mittelschulen, weder an gründlichem wissenschaftlichem, noch an evangelischem Geiste auf ihrer jetzigen Höhe sich erhalten können. Das bedarf wol keines weiteren Beweises. Nicht mehr gewöhnt an die leuchtende Flamme der deutschen Wissenschaft; nicht durch sie entflammt zu edler Begeisterung für die idealen Güter des eigenen Volksthums, würden deutscher Geist und deutsche Wissenschaft in ihnen wie ein verlöschendes Lämpchen im Lauf der Jahre immer matter und matter scheinen. Aber auch die reine Begeisterung für echte Freiheit, für edle Sitte, für das stolze Bürgerbewusstsein, für die Ehre der bürgerlichen Arbeit, welche in jenen deutschen Schulen seit Jahrhunderten gehegt und gepflegt worden sind, segenspendend nicht nur für die Deutschen, sondern auch für die andern Volksgenossen des Landes, sie müsste matter und kraftloser werden. Ob endlich das Alles auch ganz verlöschen werde? Wir fürchten es nicht! Gewiss aber ist, dass die Früchte der Unterdrückung auch dem Unterdrücker nicht zu Gute kommen werden. Wir maassen uns keinen Blick in die Zukunft an. Soviel aber lehrt uns die Erfahrung der Jahrhunderte: Wo in diesen Thälern der deutsche Laut erlischt; das deutsche Bewusstsein ein Ende nimmt: da tritt das Erbe niemals der Magyare an.

Doch nicht nur nationale, sondern auch religiöse Interessen stehen bei der Durchführung des beabsichtigten Mittelschulgesetzes auf dem Spiele. Die geplante Vernichtung der auf den siebenbürgischen Religionsgesetzen ruhenden Autonomie der konfessionellen Schulen bedroht nicht blos alles nichtmagyarische Volksthum, insbesondere die Deutschen Siebenbürgens mit nationaler und geistiger Verkümmern, sondern schliesst auch eine grosse Gefahr für den Bestand und die unverkümmerte Fortentwicklung der verschiedenen Bekenntnisse in sich. Und auch nach dieser Richtung würde die evangelische

Landeskirche A. K. in Siebenbürgen nicht am wenigsten zu leiden haben.

Denn seit der Durchführung der Kirchenverbesserung unter dem gesammten Sachsenvolke steht in dieser Landeskirche, deren Umfang mit dem sächsischen Volksstamme zusammenfällt, die Kirche und die Schule im engsten Zusammenhang. Wie an den Gymnasien Englands die Mehrzahl der Lehrer dem geistlichen Stande angehört und es fast unerhört ist, dass der Direktor die geistliche Weihe nicht habe*), so findet sich dieselbe Einrichtung in unserer Landeskirche. Wer Lehrer an einer Schule werden will, muss auch zugleich die wissenschaftliche Eignung zu einem geistlichen Amt besitzen. Und wer in dieser Kirche als Seelsorger zu wirken die Absicht hat, der muss den Weg dazu sich durch den Dienst der Schule bahnen. Unsere Mittelschullehrer insbesondere sind zugleich auch unsere Kandidaten des geistlichen Amtes und zukünftigen Pfarrer. Die gesetzlichen Vorschriften über die Studien, die Prüfungen und Anstellung der Lehrer, welche von der Landeskirchenversammlung erlassen worden sind, nehmen daher Rücksicht auf diesen doppelten Beruf und die Befähigungsprüfung zum Mittelschullehrer, welche vor einer vom Landeskonsistorium aus Fachmännern ernannten Kommission abgelegt wird, scheidet sich in die beiden Theile einer Prüfung für das Lehramt der Mittelschule und einer Prüfung für das geistliche Amt (Lehramts- und theologische Prüfung). Erlangt nun der Gesetzentwurf über die Gymnasien und Realschulen seinem wesentlichen Inhalte nach Gesetzeskraft, so wird die deutsch-evangelische Landeskirche A. K. vor einen bedenklichen Scheideweg gestellt. Entweder sie behält die bisherige wohlbewährte Verbindung zwischen Kirche und Schule weiter bei, und dann muss sie ihre innersten Angelegenheiten dem unbegrenzt entscheidenden Einfluss des Staates unterwerfen. Oder sie muss diesen uralten Zusammenhang mit einem Ruck auflösen und zerreißen und damit ist ihr Gedeihen und ihre natürliche Entwicklung nicht weniger gefährdet.

Lässt die evangelische Landeskirche A. K. geistliches Amt und Mittelschullehreramts in jenem Zustande engster Vereinigung, wie er seit Jahrhunderten besteht, auch nach Erhebung der jetzigen Vorlage zum Gesetz, so entstehen daraus diese unvermeidlichen Folgen:

1. Jede Verfügung der staatlichen Gesetzgebung über das Mittel-

*) Wiese, a. a. O. Seite 176.

schulwesen muss, weil ihre Giltigkeit sich auch auf die konfessionellen Anstalten ausdehnt, die innersten Verhältnisse und Angelegenheiten der evangelischen Kirche beeinflussen und in Mitleidenschaft ziehen.

2. Die Kandidaten des Lehramtes und der Theologie können, wie wir bereits oben dargelegt haben, ihre Studien nicht mehr in Wien oder an den protestantischen Hochschulen Deutschlands machen. Sie sind für alle Zukunft ausgeschlossen von jenen Urquellen der Wissenschaft, aus denen der Protestantismus wie aus einem Jungbrunnen seine lebenspendende und lebenerhaltende Kraft fortwährend schöpft. Sie müssen dann auch ihre theologischen Studien an einer inländischen Hochschule, oder da an denselben protestantisch-theologische Fakultäten nicht bestehen, an irgend einer evangelisch-theologischen Anstalt des Magyarenthums treiben, das eben in diesen Tagen — 15. Oktober in der Sitzung des Generalkonvents der evangelischen Kirchendistrikte A. K. in Ofenpest — die deutsche Stadt Pressburg als Sitz einer theologischen Anstalt zurückgewiesen hat, weil Pressburg deutsch sei und seine Anträge in deutscher Sprache gestellt habe.

3. Die Kandidaten dieser Kirche legen dann ihre Befähigungsprüfung nicht mehr vor ihrer kirchlichen Behörde ab, wie jetzt, und dennoch erhalten sie durch dieselbe das Recht der Anstellung an den evangelischen Mittelschulen derselben, wenn nicht etwa die evangelische Landeskirche ihre zukünftigen Lehrergeistlichen ausser der theologischen auch noch einer zweiten Lehramtsprüfung unterziehen will.

4. Jene Kandidaten müssen sich dann einer vierfachen Prüfung und solchen Anforderungen unterwerfen, welchen eine menschliche Kraft in der, doch schon durch wirthschaftliche Bedingungen beschränkten Studienzeit nicht zu genügen vermag.

Wenn nichts Anderes, so müsste schon dieser letzte Umstand jeden Gedanken an einen weiteren Fortbestand der Verbindung zwischen Lehramt und geistlichem Amt zurückweisen. Denn welche übertriebene, in Europa nicht mehr vorkommende Forderungen an den Bildungsgang und die Leistungsfähigkeit der evangelischen Lehrergeistlichen herantreten würden, davon giebt uns eine beiläufige Andeutung die Verordnung des Unterrichtsministers, welche derselbe in diesem Jahre mit der Zahl 17396 zur einstweiligen Regelung der Staatslehrerprüfung erlassen und im Amtsblatte veröffentlicht hat. Darnach müssen die zukünftigen Mittelschullehrer vor den staatlichen Kommissionen eine dreifache Prüfung bestehen, deren Umfang beispielsweise für einen Lehramtskandidaten der Geschichte wir hier anführen.

I. Fundamentalprüfung nach den zwei ersten Universitätsjahren.

A. Allgemeines Wissen.

a. Die Elemente der magyarischen Sprachlehre und Literatur mit einer magyarischen schriftlichen Arbeit.

b. Eine neuere Sprache, deutsch, französisch, englisch oder italienisch.

c. Aus Philosophie ein noch nicht näher bestimmtes Ausmaass.

B. Fachwissen, Geschichte.

a. Griechische und römische Geschichte und Geschichtsquellen. Griechische und römische Alterthümer. Lektüre eines griechischen oder lateinischen Geschichtsschreibers.

b. Ungarische Geschichte aus der Zeit der Arpaden und Anjou's. Die Quellen der ungarischen Geschichtschreibung und Lektüre einer derselben. (Deutsche und sonstige europäische Geschichte wird nicht gefordert.)

c. Geographie des Alterthums und Ungarns.

II. Fachprüfung zwei Jahre später, nach Beendigung des vierjährigen Hochschulkursus, deren spezielle Aufgabe noch nicht bezeichnet ist.

III. Philosophisch-pädagogische Prüfung, ein weiteres Jahr später. Dieselbe hat zu umfassen:

a. Philosophie. Aus der Geschichte derselben die Kenntniss der Hauptrichtungen und der bedeutendsten Systeme, wenigstens in Grundzügen. Kenntniss von den Lehrsätzen der Logik und von der Methode der wissenschaftlichen Forschung.

b. Pädagogik. Gründliche Vorbereitung in derselben mit Rücksicht auf deren Grundwissenschaften, die Psychologie und Ethik. Neuere Geschichte der Pädagogik.

Das wären die drei Prüfungen für den zukünftigen Lehrer. Für den zukünftigen Geistlichen der evangelischen Kirche kämen nun hinzu ausser der Erlernung der magyarischen Sprache und ausser der unentbehrlichen Bekanntschaft mit der deutschen Literatur

IV. Die theologische Prüfung.

Wir halten die vom Minister gestellte Forderung zum Theil an und für sich aus wissenschaftlichen und pädagogischen Gründen für geradezu verfehlt, dann aber die Ueberwindung dieser vierfachen Aufgabe für jene, welche sich in gleicher Weise dem Dienst der Mittelschule und der Kirche widmen wollen, für eine reine Unmög-

lichkeit. Was man über die dreifache Lehrerprüfung an sich schon in Ungarn selber urtheilt, das zeigt die Bemerkung der Redaktion des „Ungarischen Schulboten“ über die Ministerial-Verordnung, welche lautet: „Wir leben in kuriosen Zeiten, in Zeiten, wo man augenscheinlich die Weisheit einiger ungeprüfter, bei der Professorenprüfung durchgefallener Universitätsprofessoren als Trichter für die gesammte Mittelschule Ungarns betrachten will. Nun, wir sind das Experimentiren schon so gewöhnt, dass es uns auf ein neues Experiment gar nicht ankommt. Wir werden eben „qualifizierte Professoren“, aber schlechte Lehrer bekommen“.

Allerdings werden die Konfessionen durch die Gesetzvorlage nicht gerade gezwungen, ihre Mittelschullehrer vor den staatlichen Prüfungskommissionen prüfen zu lassen. Sowol der Minister als auch der Unterrichtsausschuss wollen das Recht, mit ihren Lehramtskandidaten die Befähigungsprüfung durchzuführen, den kirchlichen Behörden auch für die Zukunft belassen. Doch wieder nur scheinbar, denn die Ausübung dieses Rechts wird an solche Bedingungen geknüpft, welche das mit der rechten Hand gegebene Recht mit der Linken wiederum zu nichte machen. Es sollen nämlich konfessionelle Prüfungskommissionen nur an eigenen öffentlichen Hochschulen der Konfessionen bestehen dürfen, welche, abgesehen von den übrigen Fachwissenschaften, einen Lehrkurs für Philosophie und Naturwissenschaften besitzen, 16 Lehrstühle zählen und mit den erforderlichen Lehrmitteln einer Hochschule versehen sind. Der Kurs muss vier Jahre dauern. Die Anforderungen der Prüfung dürfen nicht geringer sein als jene, welchen man vor den staatlichen Kommissionen genügen muss, und die Befähigungsprüfung darf auch hier nur in magyarischer Sprache abgelegt werden. Ueberdies ist dem Minister die Befugniß eingeräumt, zu diesen Prüfungen zwei Bevollmächtigte zu entsenden, welche mitzuprüfen und mitzustimmen berechtigt sind.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich irgend eine Kirche, ausgenommen vielleicht die römisch-katholische, entschliessen werde, jene bedeutenden Geldmittel zu opfern, welche zur Erhaltung einer solchen Hochschule erforderlich sind. Die evangelische Landeskirche A. K. in Siebenbürgen wird es gewiss nicht thun, weil sie zu einer solchen Bildungsanstalt für Mittelschullehrer weder die nöthigen materiellen Hilfsmittel besitzt, noch im Hinblick auf die deutschen Hochschulen ein Bedürfniss darnach empfindet.

Aber auch das kann sie nicht thun, dass sie ihre zukünftigen

Geistlichen, wenn sie zugleich Lehrer bleiben sollen, ausschliesse von den Lichtquellen protestantischen Lebens an den deutschen Hochschulen; dass sie dieselben verhalte, ihre wissenschaftliche Ausbildung bloß an den inländischen Hochschulen zu suchen, deren Charakter ausschliesslich ein magyarischer und selbst bei Staatsanstalten wesentlich römisch-katholischer ist; dass sie den einen Theil ihrer Befähigungsprüfung für das Lehramt dem Staat überlasse und nur den andern Theil, die Prüfung für das geistliche Amt, in den Händen behalte! Denn damit würde sie sich mit ihrem religiös-kirchlichen Wesen und Leben und Fortbestand fremder Gnade überliefern.

So wird denn also für den Fall einer Regelung des gesammten Mittelschulwesens im Sinne des vorliegenden Entwurfes für die evangelische Landeskirche A. K. in Siebenbürgen als nächste und mittelbarste Folge eine vollständige Umgestaltung ihrer innern Ordnung und kirchlichen Verfassung sich herausstellen. Um die festesten Grundlagen ihres Glaubenslebens nicht zu gefährden, würde sie das Lehr- und Pfarramt nicht mehr in denselben Personen vereinigen dürfen, sondern jene innige Verbindung lösen müssen, in welcher seit dreihundert Jahren unter den Sachsen Kirche und Schule zu ihrem beiderseitigen Gedeihen gestanden sind. Das ist, wenn sie sich vollziehen muss, eine so tiefgreifende, gewaltsame Umgestaltung des gesammten Schul- und Kirchenwesens, der kirchlichen Einrichtung und Verfassung der evangelischen Landeskirche A. K., dass es schwer ist vorauszusagen, ob die Kirche, ob die Mittelschule sich dabei stärker verbluten würde. Jedenfalls würde dadurch die bald vierhundertjährige „freie Religionsübung“, die so oft und so oft feierlich gewährleistete Selbstbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten, abgesehen von jener gesetzlichen Bestimmung „in gymnasiorum usu nunquam turbabuntus“ (im Besitz ihrer Gymnasien werden sie niemals gestört werden), auf das schwerste gefährdet und verletzt. Zum Segen wird es der evangelischen Kirche schon deswegen nicht dienen, weil ihre Mittelschulen ihr dadurch aus den Händen entwunden werden und damit die eine Säule ihres Daseins in Trümmer fällt.

Allerdings, scheinbar verliert die evangelische Landeskirche, auch bei einer solchen Scheidung des Lehrer- und Seelsorgeramtes, die Mittelschule nicht ganz aus ihren Händen. Ihr soll ja das Recht noch bleiben, innerhalb der von der staatlichen Gesetzgebung gezogenen Grenzen den Lehrplan einzurichten, die Lehrbücher zu bestimmen, die Lehrer anzustellen, die Prüfungen abzuhalten, die An-

stalten zu überwachen und zu leiten, d. h. jedoch in Wirklichkeit, Alles dieses eigentlich nicht zu thun. Aber selbst wenn sie das Alles thatsächlich übte, so hat sie damit nur das Aeussere, den Leib der Mittelschulen, unter ihrer Gewalt, nicht aber das innere Wesen, den Geist derselben. Die wissenschaftlichen und sittlichen Anschauungen, Bestrebungen und Endziele der Mittelschullehrer sind dann nicht mehr ihrem Geiste unterworfen. Wenn die zukünftigen Lehrer der protestantischen Mittelschulen durch die staatliche Gesetzgebung gezwungen werden, an magyarisch-katholischen Hochschulen zu studiren, vor nichtevangelischen Kommissionen ihre Lehramtsprüfung abzulegen: woher sollen sie die echt protestantische Gesinnung und Lebensanschauung empfangen und in sich saugen? Und welche Gewähr ist dann den protestantischen Konfessionen geboten, dass die nach einem solchen Studiengang angestellten Lehrer an ihren Schulen auch wirklich die protestantische Jugend in protestantischem Geist erziehen werden? Man sage nicht, die echte Wissenschaft kenne kein Glaubensbekenntniss! Das ist eine leere Redensart. Der Menscheng Geist ist eine untrennbare Einheit. Eine doppelte Buchführung ist auch in Bezug auf Wissenschaft und Glauben bei einem Menschen nicht möglich. Die tiefste Wurzel, aus der Beide wachsen, ist doch nur eine. Einem wahrhaft religiös gestimmten Gemüthe werden Wissenschaft und Leben und Lebensziele und Lebensideale immerdar sich darstellen umstrahlt von dem Lichte des eigenen Glaubenslebens. Und andere als in ihren religiösen Grundanschauungen wahrhaft protestantisch gestimmte Männer kann sich eine protestantische Kirche zu Lehrern an ihren Mittelschulen doch nicht wünschen.

In der That, es handelt sich bei den Anträgen der Vorlage über den Studiengang und die Lehramtsprüfung aller auch der konfessionellen Mittelschullehrer nicht bloß um eine Frage der staatlichen Oberaufsicht, sondern in letzter Folge um Eigenberechtigung, um Sein oder Nichtsein des Protestantismus in diesen Ländern. Denn man darf nie das Wesen und die Ziele des modernen ungarischen Staates aus den Augen lassen, sowie nie vergessen, aus welchen Existenzbedingungen und Lebensbedürfnissen der gegenwärtige Rechtsstand der protestantischen Kirche und Schule geschichtlich erwachsen ist. — Haben die protestantischen Kirchen in Zukunft nicht mehr das bisher geübte Recht, den Studiengang ihrer Mittelschullehrer zu bestimmen und die Befähigungsprüfung mit denselben abzuhalten, dann können dieselben und unter ihnen insbesondere die evangelische Landeskirche Siebenbürgens in den von

ihnen errichteten und erhaltenen Mittelschulen eine sichere und zuverlässige Stütze ihrer wissenschaftlichen Prinzipien und ihres eigenthümlichen Glaubenslebens nicht mehr sehen. Die Erhebung der magyarischen Sprache aber zur Prüfungssprache auch für die konfessionellen Lehramtskandidaten sowie die unerfüllbaren Bedingungen, an welche die Errichtung von konfessionellen Prüfungskommissionen geknüpft werden will, bergen als äusserste Folge in sich den Zwang für alle konfessionellen Mittelschullehrer, ihre Studien nur an den inländischen, d. i. magyarisch-katholischen Hochschulen machen zu müssen. Das aber wäre eine für unsere Zeit geradezu unerhörte Verletzung der konfessionellen Freiheit und Gleichberechtigung, welche unter dem geheiligten Schutz der siebenbürgischen Religionsgesetze und unter dem Schutz des Königseides stehen. Es wäre das insbesondere für die evangelische Landeskirche A. K. in Siebenbürgen eine Verletzung ihrer nationalen und konfessionellen Rechte, wie sie selbst in dem unfreien Russland nicht bekannt ist, wo die protestantischen Kirchen der deutschen Ostsee-Provinzen in der Lage sind ihre Lehrer und Geistlichen an deutschen und protestantischen Hochschulen in ihrer eigenen Mitte auszubilden.

Das sind die unausweichlichen Folgen jener Missachtung der auf den siebenbürgischen Religionsgesetzen beruhenden konfessionellen Autonomie, welche den Bestrebungen sowol des Ministers als auch des Unterrichtsausschusses zur Last gelegt werden muss. Aber es knüpft sich daran noch eine andere Erwägung. Tritt einmal an die Stelle der kirchlichen Gewalt die Gewalt des Staates, es muss wiederholt werden, des gegenwärtigen, allem nichtmagyarischen Wesen so unholden ungarischen Staates, auch für die kirchlichen Mittelschulen, dann werden diese abhängig nicht allein von der staatlichen Gesetzgebung, der staatlichen Oberaufsicht und den staatlichen Prüfungskommissionen, sondern sie werden auch abhängig von dem ewigen Wechselgang im politischen Leben des Staates. Mehr noch, die ganze gegenwärtige Demoralisation und Staatsverderbniss wird sich an die Mittelschulen herandrängen und ihren erziehlichen Einfluss von vorne herein unmöglich machen. Wie dieser „magyarische Staat“ Alles in den Cortesdienst der Regierung stellt, in Allem, in Verwaltung, Rechtspflege, Staatswirthschaft nie die Sache, sondern vorzugsweise und krankhaft nur seine Nationalitätsinteressen im Auge hat, so wird sie jene Polypenarme auch nach Lehrern und Schülern dieser Anstalten ausstrecken und durch die Organisation ihrer „Oberaufsicht“ die Geister

der Alten und der Jungen lehren, was das Taciteische Wort heisst: *ruere in servitium*! Wer die magyarischen Blätter liest und mit den Wortführern in der Hauptstadt wie in der Provinz verkehrt, hat schon jetzt die volle erschreckende Vorahnung davon. Des unruhigen Wechsels und der überstürzenden Organisationshast in innerer Einrichtung und pädagogischem Stufengang zu geschweigen! Die wievielte Norm den griechischen, den deutschen Unterricht betreffend beglückt seit zehn Jahren nicht schon die Gymnasien ungarisch-staatlicher Leitung! Heute Realschule und morgen Bürgerschule; heute Schulsparkassen und morgen weibliche Lehrer als „erprobteste Agenten des Magyarismus“ — wie ein Ministerialrath des Unterrichtsministeriums sich ausdrückte! Heute dreijährige Lehrervorbereitung, morgen eine vier- und fünfjährige; für die Kirchen blos vollständige Gymnasien mit vollen acht Klassen zulässig, dagegen das „Mustergymnasium“ des Staates in Ofen abwechselnd in jedem Jahr nur mit der Hälfte der Klassen (A. 1, 3, 5, 7; B. 2, 4, 6, 8) in Thätigkeit!

Und solchen ewigwechselnden, von einem Gegensatz zum andern überspringenden Einflüssen der staatlichen Entwicklung sollen die Kirchen ihr Mittelschulwesen mit unbesorgtem Gemüthe anvertrauen? Und in Mittelschulen, deren Geist und Arbeit sich unter solch' ewigwechselnden Einflüssen doch auch selber ewig ändern muss, sollen sie eine zuverlässige Grundlage und Schutzmauer ihres Wesens und Bestandes erkennen? Und Lehrer und Mittelschulen, abhängig von solchen ewigwechselnden Veränderungen und Stimmungen des staatlichen Lebens, sollen geeignet sein, die geistigen und religiösen und sittlichen Güter und Ideale einer bestimmten Kirche zu hüten, zu bewahren und unverfälscht auf die heranwachsende Jugend fortzupflanzen?

Wahrlich ein anderer Geist weht in den siebenbürgischen Religionsgesetzen. Von einer gerade entgegengesetzten Anschauung sind jene Bestimmungen getragen, auf welchen die jahrhundertalte Freiheit, Unabhängigkeit und Selbständigkeit der siebenbürgischen Kirchen bezüglich ihres Schulwesens beruht. Sie haben alle Bekenntnisse in gleicher Freiheit und Unabhängigkeit. Sie sind geflossen aus dem einfachen aber natürlichen Grundsatz, dass die Gläubigen der einen Kirche keinen Einfluss ausüben sollen auf die Angelegenheiten der andern. Evangelische Kirche und deutsches Wesen wären in diesem Lande mehr als einmal geradezu untergegangen ohne solchen Rechtsboden. Und er ist allen Kirchen und Nationalitäten zu Gute gekommen. Auf ihm ist in Siebenbürgen ein autonomes Schulwesen

der Konfessionen entstanden, welches eine staatliche Einflussnahme ebenso wenig kennt, wie das Mittelschulwesen in England und in Nordamerika. Und in dieser vollständigen Gleichstellung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse, in ihrer relativen Unabhängigkeit von der Gewalt der Staatsregierung und von einander, in der Unmöglichkeit, dass eine Konfession das innere Leben, Schulwesen und die Verfassung der andern beeinflusse und schädige: darin finden wir die Erklärung für jene brüderliche Eintracht, für jenes friedliche Zusammenleben aller Religionsbekenntnisse, welche seit den Tagen der Kirchenverbesserung bis auf die Gegenwart das ehrenvolle Merkmal der siebenbürgischen Kirchengeschichte gewesen sind. Mit dem Augenblicke aber, wo Regierung und Gesetzgebung unseres Vaterlandes der Schul- und Kirchenpolitik der alten siebenbürgischen Religionsgesetze den Rücken kehren; mit dem Augenblicke, wo in den einzelnen Konfessionen das Misstrauen lebendig wird, ihre Verfassung, ihr Schulwesen, ihre innern Angelegenheiten könnten von dem Geist und der Gewalt der andern Konfessionen beeinflusst und gegen ihren Willen und zu ihrem Nachtheil umgestaltet werden: in dem Augenblicke wird sich dieser konfessionelle Friede von uns wenden, und zu der leider schon vorhandenen Beunruhigung auf nationalem Gebiet wird eine nicht weniger tiefe und schädliche Beunruhigung die Gemüther auch auf kirchlichem Gebiet ergreifen und sie mit der bisher nie gekannten Besorgniss um die Grundlagen ihres Glaubens und ungestörten Fortbestandes erfüllen.

Denn man sage, was man wolle, je grössern Umfang der staatliche Einfluss auf das kirchliche Schulwesen gewinnt, desto mächtiger wird auch das Misstrauen, mit welchem die Kirchen auf die ewigwechselnden Gewalten des Staates, sowie auf sich selber gegenseitig hinschauen. Denn niemals kann es der katholischen Kirche gleichgiltig sein, ob der Oberkurator des reformirten Kirchendistriktes an der Theiss im Unterrichtsministerium gebietet und über das katholische Schulwesen entscheidende Beschlüsse fasst. Und ebensowenig kann es die protestantische Kirche gleichgiltig lassen, ob etwa ein Colonnitsch oder Pazmany als Kultus- und Unterrichtsminister auch ihr Mittelschulwesen nach seinem Willen regelt. Das jetzige Geschlecht hat es ja mit erlebt, welch' tiefe Besorgniss und Unzufriedenheit die evangelischen Kirchen dieser Länder erfüllte, als vor einem Vierteljahrhundert das Konkordat zum Staatsgesetz erhoben wurde und man fürchten musste, dass die Grundsätze desselben auch auf das prote-

stantische Kirchen- und Schulleben ihren Einfluss geltend machen würden. Die kirchliche Autonomie und Selbständigkeit allein war damals die Waffe, mit welcher der Protestantismus von sich und seinen Schulen die überwältigende Macht des feindseligen Geistes erfolgreich abzuwehren vermochte. Heute ist es der rücksichtslose Geist der engherzig magyrischen Staatsidee, welcher die konfessionellen Schulen ihrer Selbständigkeit berauben und zu seinen Diensten zwingen will. Vor einem Vierteljahrhundert war's ein anderer Geist, der denselben Weg betrat. Welcher Geist wird denn nach abermals 25 Jahren Aehnliches versuchen? Wer von uns weiss es? Eines aber wissen wir, so lange die Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen auf Grund der siebenbürgischen Religionargesetze und des dieselben garantirenden Staatsgrundgesetzes 43 von 1868 unverletzt besteht, so lange können die durch sie geschützten Kirchen allen Wandlungen der Zukunft ruhig entgegensehn. Die kirchliche Autonomie ist eine feste Burg, nicht weniger den wohlverstandenen Interessen des Staates als den heiligen Aufgaben des kirchlichen und Culturlebens zum Schutze.

Es ist nicht die evangelische Landeskirche A. K. in Siebenbürgen allein, welcher diese Ansicht von dem hohen, unschätzbaren Werth der ihr zustehenden, auf Recht und Gesetz begründeten Freiheit eigen ist. Es war eine Versammlung von reformirten Mittelschullehrern magyrischen Stammes, welche vor zehn Jahren die Aeusserung that: „Seit Jahrhunderten im Besitze des Selbstverwaltungsrechtes wissen wir den Wert desselben besser als Andere zu schätzen und haben es erfahren, wohin der richtige Gebrauch desselben führen kann“. Dieselbe Versammlung war es auch, welche in ihrer Besorgniss um dieses Selbstverwaltungsrecht sich folgendermaassen aussprach: „Wir hingegen halten es für motivirt, ja sogar für nothwendig, dass ein besonderer Paragraph (des zu schaffenden Mittelschulgesetzes) . . . den Konfessionen Sicherheit leiste für das Emporbleiben ihres, bisher ausgeübten, gesetzlichen Autonomierechtes bezüglich ihrer Mittelschulen“.

Und zu einer andern, doch ebenfalls hochernsten Zeit hat derselben Ansicht die Generalsynode der reformirten Kirche Siebenbürgens in einer an das k. k. Ministerium gerichteten Vorstellung vom 26. Juni 1857 Zahl 60 ergreifenden Ausdruck in diesen Worten gegeben: „Unsere heilige reformirte Mutterkirche beruht auf zwei Grundlagen, auf der Kirche und auf der Schule; also weder auf der einen, noch auf der andern allein, sondern auf beiden zusammen, und wenn welche von beiden immer fortfällt, so muss nothwendig das Ganze

zusammenstürzen. Auch sind Kirche und Schule in unserer Mutterkirche nicht zwei von einander getrennte Körper, sondern beide sind gleichzeitig sowol der Ausfluss, das Erzeugniss, als auch die Stütze desselben religiösen Geistes. In unseren Schulen erziehen wir die Glieder der Kirche und die Glieder unserer Kirche erhalten und leiten unsere Schulen. Und wenn andere Religionsgenossenschaften auf Staatskosten gegründete, unter der Leitung und Direktion des Staates stehende Schulen besessen haben und besitzen, so sind unsere Schulen von den geringsten Elementarschulen an bis zu den alleransehnlichsten Lehranstalten von den Gliedern unserer Kirche gegründet worden und werden von ihnen mit selbstverleugnervollen Opfern erhalten. In Folge dessen sind aber auch unsere Schulen unser Eigenthum; ein so ausschliessliches Eigenthum, als es im Staate ein Individuen oder Korporationen zuständiges Eigenthum geben kann. Aus diesem Recht folgt von selbst, dass die Organisation, die Beaufsichtigung unserer Schulen unter der Aufsicht der regierenden Majestät immer das ausschliessliche Recht unserer Mutterkirche gewesen ist und sie hat dasselbe durch ihre Kirchengesetze geregelt!⁴

Was hier auf Grund der siebenbürgischen Religionargetze gesagt ist über den Rechtsstand des magyarisch-reformirten Schulwesens, das gilt Wort für Wort auch von dem Rechtsstand der deutsch-evangelischen Schulen A. K. in Siebenbürgen. Und darum haben wir diesen Worten nichts weiter hinzuzufügen, als die beiden Wünsche:

Zum Ersten, mögen unsere magyarischen Brüder evangelisch-augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, welche vor dreiundzwanzig Jahren gegen die drohende Vergewaltigung ihrer Schulen die Heiligkeit der siebenbürgischen Religionargetze mit diesen Worten anriefen, für dieselben Religionargetze standhaft eintreten auch heute, wo es sich mehr noch als um ihre, nun um die Mittelschulen der deutsch-evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen handelt.

Zum Andern, möge die heutige Regierung und Gesetzgebung in Ungarn mit gleicher Unbefangenheit und Gerechtigkeit den Rechtsstand der evangelischen Landeskirche A. K. in Siebenbürgen achten, wie ihn der siebenbürgische Statthalter, Fürst Liechtenstein, in einem Bericht an den k. k. Unterrichtsminister vom 12. October 1860 Zahl 2728 so offen und rückhaltslos anerkannte, als „den der historischen Rechtsentwicklung in Siebenbürgen vollkommen entsprechenden, durch posi-

tive Landesgesetze ausdrücklich verbürgten Rechtsstand — worauf sowohl die Errichtung neuer Schulen, als auch die Einrichtung bestehender Schulanstalten als eine jeglichem, wie immer gearteten Regierungseinflusse ganz entrückte, ausschliesslich innere Angelegenheit der Kirche erscheint“.

Wenn dies geschieht, dann wird gewiss, so wie jeder aufrichtige Vaterlandsfreund es wünschen muss, die Frage des Mittelschulwesens die für das Wohl des Staates und für die Rechte der Kirchen glücklichste und heilbringendste Lösung finden.

Damit das aber geschehen könne, ist Eines unbedingt nothwendig, jene Ruhe der Geister und Gemüther, ohne die eine Frage von solcher Tragweite einer gedeihlichen Lösung schlechterdings nicht zugeführt werden kann. Nun aber haben die Wogen leidenschaftlichster nationaler Erregung seit der Königskrönung in Ungarn so hoch nicht aufgeschlagen als gerade jetzt. Der schon nahe bevorstehende Ausgang des Abgeordnetenmandates vermehrt und treibt die Glut noch mehr; Alles, was geschieht, wird bereits in den Dienst der baldigen Wahlen, welche über die Herrschaft entscheiden sollen, gestellt. Da handelt es sich nicht mehr um die Sache an sich. Ohne jeden ernstesten Gedanken an Vergangenheit und Zukunft, ohne einen Blick auf die Nachbarn in Süd und Nord, ohne eine Frage nach Recht und Kultur feiert der losgelassene Chauvinismus seine Orgien. Der Besonnene auch des eigenen Stammes tritt, wie das sonst unerklärliche Schweigen wirklicher ungarischer Staatsmänner und einer Anzahl besserer ungarischer Zeitungen allerdings nicht zu ihrem Ruhme lehrt, besorgt zur Seite, um den Sturm der wüsten Nationalitätenhetze, die in erster Reihe gegen die Deutschen tobt, vorübergehen zu lassen. Wer es mit den Bildungsgütern Ungarns redlich meint, der muss wünschen und streben, dass über die Zukunft der Mittelschulen im Lande in so böser Zeit nicht entschieden werde; der muss Raum schaffen, dass die noch vorhandenen konservativen Mächte, das was noch an Rechtssinn und wirklichem Kulturverständnis lebt, Zeit und Möglichkeit zu Rath und That finde.

Darum ist unser Schlusswort: Vertagung des Mittelschulgesetzes. Geschieht sie nicht, so droht für Ungarns Recht und Kultur eine Gefahr, die nur der ermessen kann, der in Ungarn lebt und dem es wehe thut, wenn es sich selber aus Europa ausschliesst. Eine Verhandlung des Mittelschulgesetzes gegenwärtig im Abgeordnetenhaus in Pest, wäre den deutschen Universitäten im Ausland und den deutschen Mittelschulen im Inland gegenüber die beklagenswertheste Fortsetzung der Deutschenhetze.

Anhang.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses

betreffend den Gesetzentwurf Nr. 377 „über den Unterricht an Gymnasien und Realschulen“.

In Angelegenheit des Mittelschulunterrichtes haben bereits mehrere Entwürfe dem geehrten Hause vorgelegen.

Keiner derselben ist zum Gesetze geworden.

Wir wollen nicht nach den Ursachen hievon forschen.

Doch beeilen wir uns, der Ansicht Ausdruck zu geben, dass der Ausschuss es für einen grossen Uebelstand, ja für eine in Ansehung unseres öffentlichen Unterrichtes mit unberechenbar nachtheiligen Folgen verknüpfte bedauernswerthe Thatsache ansehen würde, wenn dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe ein ähnliches Schicksal zu Theil werden würde.

Diese Ueberzeugung zwang den Ausschuss, dass er den von dem geehrten Hause an ihn gewiesenen Gesetzentwurf Z. 377 rasch aufeinanderfolgenden eingehenden Berathungen unterzog und denselben ohne jede grössere Debatte zur Grundlage der Spezialberathung annahm, und ihn auch dem geehrten Hause zur Annahme empfiehlt.

Der Ausschuss hat hiezu gewichtigen Grund.

Man kann den grossen und intensiven Einfluss des Mittelschulunterrichtes auf die nationalen Unterrichtsangelegenheiten und auf die Kulturentwicklung der Nation unmöglich läugnen.

Die Mittelschule — das Gymnasium und die Realschule — hat, während sie einerseits für sich selbst im Kreise des Unterrichtes ein abgeschlossenes Ganzes bilden muss, andererseits auch die Aufgabe, dass sie geeignet sei, für die Aneignung der höhern Bildung die erforderliche Vorbefähigung zu bieten, oder dass sie für den Unterricht der Hochschule vorbereite.

Wer könnte es läugnen, dass die Mittelschule ausserdem gerade in unserem Vaterlande eine wichtige nationale Aufgabe besitzt?

Aber andererseits existiren historisch entwickelte Verhältnisse, existiren Ansprüche, welche, wenn sie auch lediglich vom Gesichtspunkte

des Unterrichtswesens aus nicht immer begründet sind, doch den Anforderungen des Lebens gemäss gewürdigt werden müssen, und schliesslich gibt es prinzipielle Gegensätze, welche der Entscheidung der wissenschaftlichen Welt harren, materielle und andere in Verbindung stehende formelle Gründe, welche die Gesetzgebung auf diesem Gebiete und besonders in unserm Vaterlande sehr erschweren.

Und eben deshalb, weil der Gegenstand so wichtig ist, aber weil seiner richtigen und objectiven Lösung soviel Schwierigkeiten im Wege stehen, untersuchte der Ausschuss mit doppelter Aufmerksamkeit die Prämissen und Gründe seiner Beschlussfassungen, prüfte und erwog er die Consequenzen seiner Beschlussfassungen, und in seinem Vorgehen konnte er sich durch nichts anderes leiten lassen, als durch das kulturelle, nationale und Unterrichts-Interesse des Landes; zugleich aber berücksichtigte er alle jene Wünsche, welche von den Konfessionen auf Grund theils der bestehenden Gesetze, theils der historisch entwickelten Verhältnisse geltend gemacht werden, und welche auch dem geehrten Hause bekannt sind.

Demzufolge schritt der Ausschuss in der Ueberzeugung, dass die möglichst baldige gesetzliche Regelung des Zustandes der Mittelschulen gerade bei den angedeuteten Verhältnissen eine unbedingt nothwendige und unaufschiebbare Pflicht bilde, an die Detailberathung des Gesetzentwurfes.

Es ist unsere Pflicht, hier im Voraus zu bemerken, dass der Ausschuss in den Details viele Abänderungen vorgenommen hat; ein Theil der Abänderungen sind lediglich von formeller Bedeutung; ein anderer Theil derselben dagegen sind entweder solche, welche zur Präcisirung der nicht gehörig ausgearbeiteten Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes dienen, oder solche, welche behufs Uebereinstimmung von vorläufigen principiellen Entscheidungen mit dem Geiste des Entwurfes nöthig waren, oder schliesslich solche, welche in der in Folge consequenter Durchführung der principiellen Bestimmungen des Entwurfes nothwendig gewordenen Umgestaltung ihren Ausdruck fanden.

Alle diese Abänderungen aber machten für sich die Unterbreitung einer neuen Textirung nothwendig, und deshalb möge es das geehrte Haus gestatten, dass wir die Vorlage dieses von neuem textirten Gesetzentwurfes nur mit Berührung der wesentlichsten Abweichungen begleiten.

Gleich in dem 1. Hauptstück des Gesetzentwurfes, wo von der Eintheilung der Mittelschulen nach ihrer Gründung und Erhaltung die Rede ist, acceptirte der Ausschuss eine im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf detaillirtere und erschöpfendere Textirung, in welcher das Hauptgewicht auf die Unterscheidung und Eintheilung nach der unmittelbaren Verfügung, oder der blossen Aufsicht, die vom Staate ausgeübt wird, gelegt wird.

Weiters richtete der Ausschuss sein Augenmerk darauf, dass die besondern Bestimmungen über Gymnasien und über Realschulen folgerichtig durchgeführt würden. Die auf die Bildung und Befähigung von

Lehrern bezüglich und in dem Entwurfe aufgeführten Bestimmungen wurden nach Erforderniss erweitert, in einem neuen Hauptstück zusammengefasst, und schliesslich strebte der Ausschuss dahin, dass das staatliche Aufsichtsrecht in dem Gesetzentwurfe selbst eine genaue Umschreibung finde, — damit einerseits die Staatsregierung an der Ueberschreitung ihres Wirkungskreises gehindert, andererseits aber das Recht derselben, über die nationalen und kulturellen Interessen des ungarischen Staates nachdrücklich zu wachen, beziehungsweise diese Interessen geltend zu machen, gesichert werde.

Somit unterbreitet der Ausschuss den neu textirten Gesetzentwurf und bittet das Haus, denselben auch im Detail anzunehmen.

Das geehrte Haus hat die folgenden Petitionen an den Ausschuss gewiesen:

1) Die im Namen des ungarischen reformirten General-Konventes durch den Abgeordneten Grafen Melchior Lonyai eingereichte Petition dato 16. April 1880;

2) die Petition der ungarländischen evangelischen Kirche A. K., eingereicht durch den Abgeordneten Gustav Szeberényi, und schliesslich

3) die durch den Abgeordneten Karl Gebbel eingereichte Petition des Landeskonsistoriums der evangelischen Kirche A. K. in Siebenbürgen.

Gehrtes Haus! Der Ausschuss ertheilt seine Antwort auf diese Petitionen mittelst des durch ihn eingebrachten Gesetzentwurfes und ersucht das Haus, jene Petitionen als auf diese Weise erledigt zu betrachten.

Schliesslich legen wir die auf drei Abschnitte des Gesetzentwurfes sich beziehende Sondermeinung des Ausschussmitgliedes Aladár Molnár bei.

Budapest, 5. Mai 1880.

Gabriel Baross mp.,

Stellvertretender Vorsitzender und Referent
des Unterrichts-Ausschusses.

Gesetz-Entwurf

über den Unterricht an Gymnasien und Realschulen.

(Nach der Textirung des Unterrichts-Ausschusses.)

I. Hauptstück.

E i n t h e i l u n g.

§ 1.

Die Gymnasien und Realschulen sind entweder

1. der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Kultus- und Unterrichtsministers unterstehende — oder

2. von Konfessionen, Munizipien, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten errichtete und erhaltene Lehranstalten, über welche letztere der Kultus- und Unterrichtsminister die staatliche Oberaufsicht ausübt.

Diese letzteren sind wieder öffentliche oder Privat-Anstalten.

Inwieweit der Kultus- und Unterrichtsminister in Hinsicht auf die im 2. Punkte bezeichneten Anstalten ein Verfügungsrecht ausübt, wird durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt.

§ 2.

Alle jene Mittelschulen, welche aus den unter der Verwaltung des Kultus- und Unterrichtsministers stehenden Fonds erhalten werden; dann diejenigen, welche auf Grund königlicher Donation von Mönchsorden versehen werden, oder welche überhaupt gegenwärtig der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Kultus- und Unterrichtsministers unterstehen, verbleiben bis zur diesbezüglichen Bestimmung der Gesetzgebung, mit Aufrechthaltung ihres bisherigen Charakters, auch fernerhin unter der Verfügung des Kultus- und Unterrichtsministers, und die in den Hauptstücken II., III., IV. und V. enthaltenen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf sie Anwendung (insoweit nicht im Gesetze eine Ausnahme gemacht wird).

II. Hauptstück.

Die Organisation der unter der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Staates stehenden Gymnasien und Realschulen.

§ 3.

Sowol das Gymnasium, als die Realschule sind achtklassig, mit ebensoviel Jahrgängen.

Ausnahmsweise kann auch die Errichtung von nicht vollständigen Anstalten gestattet werden; aber in keinem Falle von kleineren als vierklassigen.

Die Errichtung und Erhaltung von obern Klassen ohne die vier unteren Klassen kann nicht gestattet werden.

Neu zu errichtende Anstalten können auch von Jahrgang zu Jahrgang organisirt werden; diese können während des Ueberganges auch ein-, zwei- oder dreiklassig sein; aber die Completirung muss, wenigstens bis zu vier Klassen, von Jahr zu Jahr ununterbrochen geschehen.

§ 4.

Die ordentlichen (obligaten) Lehrgegenstände des Gymnasialunterrichtes sind:

- a) Religions- und Sittenlehre,
- b) ungarische Sprache und Literatur,
- c) lateinische Sprache und Literatur,
- d) deutsche Sprache und Literatur,
- e) griechische Sprache und Literatur,
- f) Geographie (vaterländische und allgemeine),
- g) Geschichte von Ungarn, in den oberen Klassen pragmatisch und mit Rücksicht auf die Entwicklung der Verfassung,
- h) allgemeine Geschichte, mit steter Berücksichtigung der Kultur,
- i) philosophische Propädeutik (Psychologie und Logik),
- k) Mathematik,
- l) Naturgeschichte,
- m) Physik und Chemie,
- n) mathematische und physikalische Geographie und Elemente der Geologie,
- o) Zeichnen,
- p) Kalligraphie,
- q) Turnen.

§ 5.

Als ausserordentliche Lehrgegenstände können an Gymnasien für die sich freiwillig Erbietenden gelehrt werden:

- a) irgend eine vaterländische Sprache, nach dem Bedürfnisse des Landestheiles,
- b) französische Sprache,
- c) englische Sprache,
- d) italienische Sprache,
- e) Zeichnen (auch in den vier oberen Klassen),
- f) Stenographie,
- g) Kunstgesang.

§ 6.

Die ordentlichen (obligaten) Lehrgegenstände der Realschulen sind:

- a) Religions- und Sittenlehre,
- b) ungarische Sprache und Literatur,
- c) deutsche Sprache und Literatur,
- d) französische Sprache,
- e) philosophische Propädeutik (Psychologie und Logik),
- f) Geographie (vaterländische und allgemeine),
- g) Geschichte von Ungarn, in den oberen Klassen pragmatisch und mit Rücksicht auf die Entwicklung der Verfassung,
- h) allgemeine Geschichte, mit steter Berücksichtigung der Kultur,
- i) Mathematik,
- k) Naturgeschichte und Geologie,
- l) Physik,
- m) mathematische und physikalische Geographie,
- n) Chemie,
- o) darstellende Geometrie,
- p) Zeichnen,
- q) Kalligraphie,
- r) Turnen.

§ 7.

In jeder Realschule wird auch lateinische Sprache und Literatur regelmässig für die sich freiwillig erbietenden Schüler gelehrt und diesbehuft ein ordentlicher Fachlehrer dazu angestellt.

§ 8.

Als ausserordentliche Lehrgegenstände können in den Realschulen für die sich freiwillig Erbietenden gelehrt werden:

- a) irgend eine vaterländische Sprache,
- b) englische Sprache,
- c) italienische Sprache,
- d) chemische Analyse,
- e) Modelliren,
- f) Stenographie,
- g) Kunstgesang.

§ 9.

Von den obligaten Lehrgegenständen findet keine Befreiung statt, ausgenommen vom Turnen wegen körperlicher Gebrechen, und an dem Gymnasium vom Zeichenunterrichte.

Die Befreiung erteilt über Antrag des Professorenkörpers die betreffende Oberbehörde der Anstalt.

§ 10.

Die ausserordentlichen Lehrgegenstände werden ausser den ordentlichen Lehrstunden, aber ebenfalls in der Anstalt und nach einem ordentlichen Lehrplan gelehrt.

Die Zöglinge können sich die ausserordentlichen Lehrgegenstände

frei wählen; aber diejenigen, für welche sie sich am Anfange des Jahres eingeschrieben haben, bleiben für sie bis zum Schlusse des Schuljahres ebenso obligat, wie die ordentlichen Gegenstände, und sie können von dem Unterrichte in denselben nur in sehr begründeten Fällen von dem Professorenkörper enthoben werden.

Andererseits kann der Professorenkörper, wenn er findet, dass irgend ein Schüler im Verhältnisse zu seinen Fähigkeiten oder zu seiner Körperkraft mit den gewählten ausserordentlichen Lehrgegenständen derart überbürdet ist, dass er dieserwegen nicht im Stande ist, die ordentlichen Lehrgegenstände entsprechend zu erlernen, ihm das Erlernen der betreffenden Lehrgegenstände auch verbieten.

§ 11.

Für Gymnasien und Realschulen bestimmt der Kultus- und Unterrichtsminister das in den obligaten und nichtobligaten Lehrgegenständen zu erreichende Ziel und auf Grund dessen den Lehrplan. Er verfügt nach Anhörung der einzelnen Professorenkörper über die Anpassung des Lehrplanes an die lokalen Verhältnisse und über die dem entsprechend erforderlichen Modifikationen desselben.

§ 12.

Hinsichtlich des Unterrichtes in der Religions- und Sittenlehre, trifft, besonders hinsichtlich der Schüler aller Konfessionen, die betreffende Kirchenbehörde Vorkehrung; sie ist jedoch verpflichtet, den Lehrplan dem Kultus- und Unterrichtsminister vorzulegen; die Ertheilung des Unterrichtes durch das dem Minister angemeldete und von ihm acceptirte Individuum kann in den Lokalitäten der Anstalt oder in irgendeiner im selben Orte befindlichen öffentlichen Lehranstalt der betreffenden Kirche und nur in ausserordentlichen Fällen und mit der Einwilligung des Ministers anderswo ertheilt werden.

§ 13.

In den vier unteren Klassen der Gymnasien und der Realschulen ist der Lehrplan nach Möglichkeit und ohne Alterirung des Charakters und der Richtung der Anstalt derart festzusetzen, dass den Schülern während dieser Zeit der Uebertritt aus dem Gymnasium in die Realschule und umgekehrt, bei Nachholung eines oder zweier besondern Lehrgegenstände möglich gemacht sei.

§ 14.

In den Gymnasien und Realschulen geschieht die Ertheilung des Unterrichtes nach dem Fachsystem und zwar in den vier unteren Klassen auf dem Wege der Fachgruppierung, in den obern aber rein auf dem des Fachunterrichtes.

§ 15.

In die unterste Klasse, sowol des Gymnasiums als der Realschule, werden nur solche Schüler aufgenommen, welche das 9. Lebensjahr zu-

rückgelegt haben und entweder darüber, dass sie die vier unteren Klassen der Volksschule mindestens mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, ein Zeugniß von einer öffentlichen Volksschule vorweisen, oder durch eine Aufnahmeprüfung darthun, dass sie eine Befähigung gleichen Maasses besitzen.

Die Details der Aufnahmeprüfung setzt der Unterrichtsminister mittelst abgesonderter Norm fest.

§ 16.

Aus der unteren Klasse kann in die folgende höhere Klasse derselben Lehranstalt nur ein solcher Schüler treten, welcher aus jedem der obligaten Lehrgegenstände wenigstens eine hinreichende Klassifikation erhalten hat.

Zur Verbesserung der ungenügenden Klassifikation aus einem Lehrgegenstände mittelst einer zu Beginn des folgenden Schuljahres abzulegenden Nachprüfung kann der Professorenkörper der Lehranstalt, zur Verbesserung von zweien der Kultus- und Unterrichtsminister die Bewilligung erteilen.

Wer aus mehr als zwei Gegenständen eine ungenügende Klassifikation erhalten hat, ist zur Wiederholung der Klasse anzuweisen.

Die verbessernde Nachprüfung ist in der Regel an jener Lehranstalt abzulegen, an welcher der Schüler die ungenügende Note erhalten hat. In Ausnahmefällen erteilt der Minister die Bewilligung zur Ablegung der Prüfung an einer andern Anstalt.

§ 17.

Diejenigen, welche von einem öffentlichen Gymnasium oder einer solchen Realschule an eine entsprechende Anstalt gleicher Art übertreten wollen, haben mittelst eines Zeugnisses der bisherigen Anstalt darzuthun, dass sie die vorhergehende Klasse mit mindestens hinreichendem Erfolge aus jedem Lehrgegenstände beendet haben.

§ 18.

Die von einem andern Gymnasium oder einer andern Realschule kommenden Schüler können nur dann in die folgenden Klassen aufgenommen werden, wenn sie mittelst Zeugnisses der von ihnen verlassenen Lehranstalt darthun, dass sie in der unmittelbar vorausgegangenen Klasse wenigstens jene Gegenstände mit hinreichendem Erfolge gelernt haben, welche auch in jener Anstalt obligate Gegenstände sind, in die sie aufgenommen zu werden wünschen.

Der Uebertritt von einer Lehranstalt zur andern kann in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres stattfinden. Ein im Laufe des Schuljahres von einer andern Anstalt kommender Schüler kann nur nach Rechtfertigung der Ursachen des Wechsels und nur in dem Falle durch den Professorenkörper aufgenommen werden, wenn der Wechsel sich in der That als nothwendig erweist.

§ 19.

Diejenigen Schüler, welche aus einem öffentlichen Gymnasium oder Bürgerschule in eine Realschule, sowie diejenigen, welche aus einer Realschule oder Bürgerschule in ein Gymnasium übertreten wollen, sind verpflichtet eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Ebenso sind einer Aufnahmeprüfung diejenigen Schüler zu unterziehen, welche von einem solchen öffentlichen Gymnasium oder einer solchen öffentlichen Realschule kommen, wo der Lehrplan oder die Lehrgegenstände in den einzelnen Klassen von dem Lehrplan jener Anstalt abweichen, an welcher der Schüler aufgenommen zu werden wünscht. Für diese Aufnahmeprüfungen wird keine Taxe gezahlt.

Die Aufnahmeprüfung hält der Professorenkörper jener Lehranstalt ab, an welcher der Schüler aufgenommen werden will, und ebenderselbe Professorenkörper entscheidet auch über die Aufnahme.

§ 20.

Diejenigen Schüler, welche von einer andern Schule mittelst consilium abeundi fortgewiesen worden, können nur über Antrag des Professorenkörpers mit Zustimmung des Oberdirektors des Schulkreises aufgenommen werden.

Die von einer andern Schule ausgeschlossenen Schüler aber können nur, unter Ausweisung der Ausschliessungsgründe, über Antrag des Professorenkörpers und des Schulkreisoberdirektors mit Bewilligung des Kultus- und Unterrichtsministers aufgenommen werden.

Bis zur Entschliessung des Ministers können sie indessen provisorisch zugelassen werden.

§ 21.

Privatschüler, welche auf Privatwege oder an Privatanstalten sich vorbereitet haben und über ihren Fortschritt ein ordentliches Zeugniß zu erlangen wünschen, können in der in der Geschäftsordnung hierzu bestimmten Frist und unter vorläufiger Anzeige bei dem Direktor Prüfung ablegen.

Solche Privatschüler können in der Regel in einem Jahre nur aus einer Klasse und nur eine Prüfung ablegen.

Innerhalb eines Jahres können sie aus mehreren Klassen nur über Vorschlag des Professorenkörpers und des Schulkreisoberdirektors mit Bewilligung des Ministers Prüfung ablegen in dem Falle, wenn sie darthun, dass sie auf die Erlernung der Lehrgegenstände der betreffenden Klassen genügende Zeit verwendet und dass sie auch nach ihrem Lebensalter und nach ihrer Entwicklung die Kenntnisse, welche in jenen Klassen gelehrt werden, sich anzueignen im Stande waren. In diesem Falle ist aus jeder Klasse eine besondere Prüfung abzulegen, und sie können höchstens aus zwei Klassen auf einmal geprüft werden, aber derart, dass die Kenntnisse des Betreffenden aus dem Lehrstoffe beider Klassen gehörig erwiesen werden.

Die Protokolle über die Privatprüfungen sind sammt den schrift-

lichen Arbeiten und allen hierauf sich beziehenden Zeugnissen des der Prüfung Unterzogenen dem Schulkreisoberdirektor zu unterbreiten. Dieser überprüft dieselben und erstattet darüber dem Minister Bericht.

§ 22.

Die Zusammenziehung von Klassen, d. i. die Absolvierung mehrerer, jedoch höchstens zweier Klassen innerhalb eines Jahres kann ausnahmsweise — über begründeten Vorschlag des Professorenkörpers und des Schulkreisoberdirektors der Minister in dem Falle bewilligen, wenn die Klassifikation in dem Zeugnisse des Betreffenden aus der zuletzt absolvirten Klasse eine ausgezeichnete, sein Lebensalter vorgeschrittener ist als gewöhnlich und sowol seine körperliche Kraft als seine geistige Entwicklung ihm die Absolvierung zweier Klassen in einem Jahre möglich machen, und wenn der Betreffende das vorausgegangene Schuljahr an derselben Anstalt zugebracht hat.

Der Schüler, welcher die Bewilligung hierzu erhalten hat, legt nach den Vorschriften der Schulordnung aus beiden oder wenigstens aus einer Klasse Privatprüfung ab.

§ 23.

Das Lehrpersonal des Gymnasiums und der Realschule besteht:

- a) aus dem Direktor,
- b) aus ordentlichen Professoren, zu welchen an der Realschule auch die Lehrer für lateinische Sprache und für Zeichnen gehören,
- c) aus den Lehrern für Religions- und Sittenlehre, welche auch ordentliche Professoren sein können,
- d) aus Substituten und Ersatz-Professoren,
- e) an dem Gymnasium aus den Lehrern für Zeichnen und Kalligraphie, und an beiderlei Anstalten aus dem Turnlehrer,
- f) aus den Lehrern für die nichtobligaten Lehrgegenstände.

§ 24.

Den Direktor ernennt, über Vorschlag des Ministers, Se. Majestät.

Die ordentlichen, die Substituten und Ersatzprofessoren, sowie die Zeichen-, Schreib- und Turnlehrer und die Lehrer für die nichtobligaten Lehrgegenstände ernennt der Kultus- und Unterrichtsminister und zwar bei Errichtung einer neuen Anstalt über Anhören des Direktors, bei der weiteren Ergänzung des Professorenkörpers dagegen über Anhören des Direktors und des betreffenden Professorenkörpers.

Die bezüglich des Vorschlagsrechtes mit einigen Munizipien zu Stande gekommenen und aufrecht bestehenden Verträge und Abmachungen bleiben auch in Zukunft in Geltung.

Die Mönchsorden stellen an den von ihnen versehenen Anstalten den Direktor und die Lehrkräfte selbst an, aber die weiter unten (§ 26) aufgestellten Anforderungen sind auch für sie verbindlich, und es kann die Anstellung und der Wechsel von Direktor und Lehrkräften nur mit Genehmigung des Ministers stattfinden.

§ 25.

An einem Gymnasium oder einer Realschule beträgt — mit Ausschluss der Religionslehrer, der Zeichen- und Schreiblehrer am Gymnasium; weiters der Lehrer für Turnen und für die nichtobligaten Lehrgegenstände — die Anzahl der Professoren (den Direktor mit inbegriffen), bei achtklassigen Anstalten wenigstens 12, bei sechsklassigen wenigstens 8, bei vierklassigen wenigstens 6.

Der Direktor kann an vollständigen Anstalten zu mehr als 10 — an nicht vollständigen zu mehr als 15, — die Fachlehrer können zu mehr als 18, der Zeichenlehrer zu mehr als 20 Stunden wöchentlich nicht verhalten werden; mehr als 25 — der Zeichenlehrer 28 — Stunden wöchentlich dürfen sie auf keinen Fall halten.

Wenn die Betreffenden mehr als 10, beziehungsweise 15, 18 oder 20 Stunden halten, ist ihnen hierfür eine besondere angemessene Remuneration zu gewähren.

Die Direktoren und Professoren können an andern Anstalten oder in Privatstunden nur mit Einwilligung der Oberbehörde der Schule Unterricht ertheilen, aber in der Weise, dass die Anzahl ihrer gesammten Lehrstunden mit den an ihrer eigenen Lehranstalt ertheilten Stunden zusammen die oben normirte Maximalstundenzahl nicht überschreite.

Die Direktoren und Professoren können Komitats-, städtische, Gemeinde- und kirchliche Vertreter (Ausschussmitglieder) sein, aber sie können ein mit Besoldung verbundenes Amt oder eine ordentliche Anstellung nicht übernehmen. Inwieweit sie eine aus der Uebung ihrer bürgerlichen Rechte oder aus ihrer geistigen Thätigkeit hervorgehende Würde oder Bevollmächtigung übernehmen können, das bestimmt von Fall zu Fall im Voraus die betreffende Oberbehörde.

§ 26.

Als ordentliche Professoren können nur solche Individuen angestellt werden, welche ein Lehrerdiplom erlangt haben, und nur für jenes Lehrfach, für welches ihr Diplom lautet.

Von der Lehrerqualificierung handelt das V. Hauptstück des gegenwärtigen Gesetzes.

Diejenigen indessen, welche vor dem Inslebtretten dieses Gesetzes an irgend einer öffentlichen Mittelschule als ordentliche Professoren fünf Jahre gedient haben, sind, wenn sie zugleich nach dem Zeugnisse ihrer vorgesetzten Behörde ihrem Berufe, auch in Hinsicht ihrer Qualifikation, gehöriger Weise entsprechen, von dieser Befähigungsprüfung befreit. Die Uebrigen sind verpflichtet binnen zwei Jahren die Prüfung abzulegen.

Als Direktoren können nur ordentliche Professoren angestellt werden.

§ 27.

Diplomirte Lehramtskandidaten werden zuerst auf einen Zeitraum von 1—3 Jahren nur in der Eigenschaft als Lehrersubstituten an-

gestellt; und nur wenn sie während dieser Zeit ihrem Berufe genügend entsprochen haben, werden sie zu ordentlichen Professoren ernannt.

Individuen, welche den Lehrkurs einer Lehrerbildungsanstalt absolvirt, aber noch kein Diplom erlangt haben, können als Lehrersubstituten, aber nur in Ermangelung von diplomirten Individuen und unter der Bedingung angestellt werden, dass sie im Verlaufe von zwei Jahren die Lehramtsprüfung ablegen, widrigenfalls sie nicht weiter in ihrer Stelle belassen werden.

§ 28.

Die Anzahl der ordentlichen Professoren (mit Ausschluss des Direktors) kann an keinem Gymnasium und an keiner Realschule geringer sein, als die Zahl der daselbst bestehenden Klassen.

§ 29.

Die wöchentliche Anzahl der Lehrstunden für die Schüler aus den obligaten Lehrgegenständen — jedoch mit Ausnahme des Turnens, kann in den vier untern Klassen höchstens 26, in den vier obern Klassen höchstens 28, und zusammen mit der Zeit für die ausserordentlichen Lehrgegenstände für einen Schüler in den vier untern Klassen höchstens 30, in den vier obern Klassen höchstens 32 Stunden betragen.

§ 30.

Das Turnen ist an jeder Lehranstalt derart zu organisiren, dass jeder Schüler wöchentlich viermal wenigstens je 1 Stunde an den für sein Alter und seine Körperkraft angemessenen Uebungen Theil nehme.

Von der sechsten Klasse angefangen ist besondere Fürsorge für die militärischen (Infanterie-) Uebungen zu treffen.

Von diesen militärischen Uebungen sind blos die dazu körperlich untauglichen Schüler befreit auf Grund ärztlichen Gutachtens.

§ 31.

In je einer Klasse des Gymnasiums oder der Realschule können in der Regel nicht mehr als 50 Schüler sein.

Dort, wo die Anzahl der Schüler während dreier auf einander folgender Jahre fünfzig überschreitet, sind Parallelklassen zu errichten und die Lehrkräfte den §§ 25 und 28 gemäss zu vermehren. Bei den von Mönchsorden erhaltenen Anstalten hat diesbezüglich der betreffende Orden Fürsorge zu treffen, in andern Fällen aber verfügt der Minister.

Wenn die Schülerzahl fünfzig nur mit wenigen überschreitet, so kann der Minister über diesbezüglich erstatteten motivirten Bericht von der Aufstellung von Parallelklassen Umgang nehmen.

§ 32.

Die Schulgebäude müssen an gesunden Plätzen aufgeführt, trocken und mit Lehr-, Zeichen- und Turnsälen versehen sein, die im Verhältniss zur Schülerzahl genügend umfangreich, licht und ventilirbar sind.

§ 33.

An jeder Mittelschule ist für die Professoren eine Fachbibliothek, für die Schüler eine Lesebibliothek, dann die nach der Beschaffenheit der Anstalt erforderlichen Sammlungen von physikalischen und chemischen, naturgeschichtlichen und geographischen und geometrischen Gegenständen und Instrumenten, weiters eine Zeichen- und Gypsmodell-Sammlung, ein entsprechend ausgestatteter Turnsaal, und insoweit es möglich ist, auch eine philologische und historische Sammlung zu errichten, resp. herzustellen. Zur Vermehrung dieser Bibliotheken und Sammlungen ist alljährlich eine bestimmte Summe zu verwenden.

§ 34.

An den Gymnasien und Realschulen werden am Schlusse eines jeden Schuljahres öffentliche Prüfungen abgehalten. Diejenigen Schüler, welche die achte Klasse zurückgelegt haben, legen ausser der Klassenprüfung eine Maturitätsprüfung ab, bezüglich deren das III. Hauptstück die Verfügungen enthält.

§ 35.

Die jährliche Fleissperiode beträgt mit Hinzurechnung der dazwischen fallenden Feiertagsferien, zehn Monate. Die grossen Jahresferien werden in den Monaten Juli und August gehalten.

III. Hauptstück.

Von den Maturitätsprüfungen an den der Verfügung und der unmittelbaren Leitung des Staates unterstehenden Mittelschulen.

§ 36.

Diejenigen Jünglinge, welche die achte Klasse, also den gesamten Lehrkurs der Mittelschule zurückgelegt und eine gültige Klassenprüfung bestanden haben, und welche an einer Hochschule ihre Studien fortsetzen wollen, sind verpflichtet, ihre zum Unterrichte an der Hochschule nothwendige Befähigung und Reife durch eine besondere diesbehuft abzulegende Prüfung nachzuweisen.

Die Maturitätsprüfung des Gymnasiums berechtigt überhaupt zur Aufnahme an Hochschulen, die Maturitätsprüfung an Realschulen jedoch blos zur Aufnahme an dem Polytechnikum und an Hochschulen gleicher Richtung.

§ 37.

An den der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Staates unterstehenden, in dem II. Hauptstück des gegenwärtigen Gesetzes behandelten Mittelschulen, wird die Maturitätsprüfung unter dem Vorsitz des Schulkreisoberdirektors oder in dessen Verhinderungsfalle eines vom Minister diesbehuft entsendeten Fachmannes und unter Mitwirkung wenigstens noch eines von dem Minister designirten Prüfungskommis-

särs von dem Professorenkörper eines jeden achtklassigen Gymnasiums oder solchen Realschule an der eigenen Anstalt abgehalten.

§ 38.

Der Schüler, welcher an irgend einer dieser Anstalten absolvirt hat, kann in der Regel die Maturitätsprüfung nur an jener Anstalt ablegen, an welcher er die achte Klasse beendigt hat.

Zur Ablegung der Maturitätsprüfung an einer andern Anstalt kann in ausserordentlichen Fällen der Minister die Bewilligung ertheilen.

§ 39.

Die Maturitätsprüfung ist eine schriftliche und mündliche und ist auf die Beurtheilung des Umstandes zu richten, ob der die Prüfung ablegende Jüngling die zum Unterrichte an der Universität, beziehungsweise am Polytechnikum erforderliche intellektuelle Befähigung besitze? Die Prüfungsnorm wird vom Minister nach Anhörung der Professoren-collegien, der Universitäten und der Polytechniken festgesetzt.

Diese Prüfungen sind mündlich abzuhalten und darüber die Zeugnisse in ungarischer Sprache auszufertigen, aber über Verlangen auch in lateinischer Uebersetzung beizuschliessen.

IV. Hauptstück.

Die Verwaltung der der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Staates unterstehenden Gymnasien und Realschulen.

§ 40.

Neue Staatsgymnasien und Staatsrealschulen werden dort, wo sie im Interesse der öffentlichen Bildung des Landes nothwendig sind, auf Grund der Vorlage des Kultus- und Unterrichtsministers mit der bei Gelegenheit des Jahrespräliminaries auszusprechenden Genehmigung der Gesetzgebung errichtet.

Die Unterrichtssprache dieser Schulen ist die ungarische.

§ 41.

An Gymnasien und Realschulen zahlen die Schüler ein Schulgeld, dessen Höhe der Kultus- und Unterrichtsminister mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse bestimmt. Solche Schüler, welche ihre Armuth ausweisen, und bei entsprechendem sittlichen Verhalten, Fleiss und Fähigkeit, gute Fortschritte im Lernen bekunden, werden über ihr Ansuchen auf Vorschlag des Professorencollegiums von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder theilweise befreit.

§ 42.

Die Schulgelder fliessen in jene Kasse, resp. Fond, aus welchem die betreffende Anstalt erhalten oder subventionirt wird, wobei übrigens jene Verträge und Abmachungen, die in Bezug auf den letzteren Punkt

mit den Protektoren einiger Mittelschulen zu Stande gekommen sind und bisher bestehen, in Geltung zu verbleiben haben.

§ 43.

An den von Mönchsorden versehenen, von den in der Verwaltung des Ministers stehenden Fonds nicht subventionirten Anstalten, steht die Verfügung, betreffend das Schulgeld, den dieselben erhaltenden Mönchsorden zu; aber das Schulgeld kann in der Regel nicht grösser sein als das durch den Minister für Anstalten gleicher Kategorie festgesetzte.

In besondern Fällen kann zur Einhebung eines höhern Schulgeldes der Minister die Bewilligung ertheilen.

§ 44.

Insoweit weder die an der betreffenden Anstalt fungirenden Professoren mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betraut, noch dafür besondere ordentliche Professoren angestellt werden können, erhalten die mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes im Sinne des § 12 Betrauten ein angemessenes Honorar.

§ 45.

Jedes Gymnasium und jede Realschule untersteht der unmittelbaren Leitung des Direktors.

§ 46.

Der Direktor ist:

- 1) der Vollstrecker der allgemeinen Schulgesetze und behördlichen Verordnungen;
- 2) der Präses des Professorenkörpers;
- 3) der Vertreter der Lehranstalt gegenüber den Behörden, den Eltern und Vormündern und überhaupt gegenüber dem Publikum;
- 4) der Leiter der Kanzleigeschäfte der Lehranstalt;
- 5) er führt die Kontrolle über den wissenschaftlichen und disziplinarischen Zustand der Anstalt und ist dafür in erster Reihe verantwortlich.

§ 47.

Die Direktoren, die ordentlichen und substituirtten Professoren und die Lehrer der ausserordentlichen Gegenstände beziehen einen jährlichen Gehalt. Der Gehalt der ordentlichen Professoren, den der Direktoren mit inbegriffen, wächst nach jedem fünften Dienstjahre, wobei die Dienstjahre von jenem Jahre an gerechnet werden, in welchem sie ihre Funktion als ordentliche Professoren begonnen haben und von welchem sie ihre Professorenlaufbahn ohne Unterbrechung fortgesetzt haben. Die Quinquennalzulage kann nicht mehr betragen als $8\frac{1}{2}\%$ des Gehaltes und Niemand kann mehr als fünf solche Quinquennalzulagen geniessen.

§ 48.

Die Direktoren und die ordentlichen Professoren (an den Realschulen auch die Lehrer der lateinischen Sprache) werden als pensionsberechtigzte Staatsbeamte angesehen, welche ihre Pension aus dem Staatsschatze oder dem betreffenden Fond beziehen.

Die substituirten Professoren und die Lehrer der ausserordentlichen Lehrgegenstände haben keinen Anspruch auf Pension; aber den ordentlichen Professoren werden die in der Eigenschaft als substituirte Professoren nach abgelegter Lehramtsprüfung zugebrachten Jahre bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht.

Das Pensionssystem wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt; bis dahin bleiben die gegenwärtigen Vorschriften in Geltung.

Die an öffentlichen Anstalten zugebrachten Dienstjahre der Direktoren und ordentlichen Professoren von nichtstaatlichen öffentlichen Mittelschulen, welche zu einem unmittelbar dem Minister unterstehenden Gymnasium oder einer solchen Realschule ernannt worden sind, werden ebenso angerechnet, als wenn sie dieselben im Staatsdienste zugebracht hätten.

§ 49.

Die Direktoren und ordentlichen Professoren werden auf Lebensdauer ernannt und können von ihrer Stelle durch den Unterrichtsminister, ausser den Fällen, in denen der Amtsverlust nach den Strafgesetzen durch die Gerichte ausgesprochen wird, blos wegen sittlicher oder disziplinarer Vergehen, wegen Vernachlässigung des Amtes oder schliesslich wegen erwiesener Amtsunfähigkeit entfernt werden. Im Falle des Amtsverlustes findet die Amovirung statt, sobald das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist — bei Versetzung in den Anklagestand ist indessen der Betreffende vom Amte zu suspendiren.

In Fällen von sittlichen und disziplinarvergehen kann die Absetzung nur auf Grund vorläufiger Disziplinaruntersuchung angeordnet werden. Die Disziplinaruntersuchung wird von einer diesbehuft vom Kultus- und Unterrichtsminister entsendeten Kommission geführt, zu deren Mitgliedern auch Mittelschulprofessoren zu ernennen sein werden.

In Fällen von Disziplinarvergehen kann der Betreffende auch an eine andere Lehranstalt übersetzt werden.

Betreffend die Versorgung der zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten inzwischen dauernd unfähig gewordenen Professoren, enthält das Pensionsgesetz die entsprechenden Verfügungen.

§ 50.

Die Schüler können körperlicher Züchtigung nicht unterzogen werden.

§ 51.

Das Land wird in Beziehung auf die Mittelschulen in zwölf Schulkreise eingetheilt und an der Spitze eines jeden steht ein Schulkreis-Oberdirektor.

§ 52.

Die Schulkreis-Oberdirektoren ernennt Se. Majestät, mit besonderer Rücksicht auf die zur Professorenlaufbahn qualifizirten und auf derselben thätig gewesenen Fachmänner über Vorschlag des Kultus- und Unterrichtsministers.

§ 53.

Die Schulkreis-Oberdirektoren sind mit ordentlichem Jahresgehalte versehene und pensionsberechtigte Staatsbeamte; und als solche werden sie auf Lebensdauer ernannt und können von ihrer Stelle blos in den im § 49 bezeichneten Fällen im Wege ordentlichen Disziplinarverfahrens entfernt werden.

Bezüglich ihrer Pension verfügt ein besonderes Gesetz.

§ 54.

Aufgabe des Schulkreis-Oberdirektors ist:

1) an jeder öffentlichen und Privatmittelschule seines Schulkreises den Unterricht und dessen Erfolge und überhaupt den Vollzug der Gesetzesvorschriften zu überwachen; an den der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Ministers unterstehenden, sowie an den von Munizipien und Gemeinden erhaltenen Anstalten aber zugleich die Anordnungen des Gesetzes und des Ministers zu vollziehen, beziehungsweise für deren Vollzug Fürsorge zu treffen;

2) alle in seinem Schulkreise befindlichen Mittelschulen alljährlich dem Bedürfnisse gemäss möglichst oft und zwar zu verschiedenen Zeitabschnitten zu besuchen und bei dieser Gelegenheit an den der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Ministers unterstehenden Anstalten der Professorenconferenz zu präsidiren;

3) an den der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Kultus- und Unterrichtsministers unterstehenden, sowie an den von Munizipien, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten erhaltenen öffentlichen Anstalten die Maturitätsprüfungen zu leiten und in denselben den Vorsitz zu führen oder im Falle seiner Verhinderung zum Zwecke seiner Substituierung dem Minister Vorschläge zu unterbreiten.

Im Falle der Verhinderung des Schulkreis-Oberdirektors kann der Minister einen Substituten entsenden.

§ 55.

In Angelegenheit des Gymnasial- und Realschulunterrichtes hält an jeder einzelnen Lehranstalt der betreffende Professorenkörper unter dem Vorsitze des Direktors von Zeit zu Zeit Conferenzen ab, deren Hauptaufgabe ist: die gehörige Eintheilung und methodische Behandlung des Lehrstoffes, sowie der häuslichen Aufgaben, die Prüfung des Zustandes der Schule aus dem Gesichtspunkte der Erziehung und der Disziplin und die Behebung etwaiger Mängel.

§ 56.

Die Lehrbücher und Lehrmittel, welche gebraucht werden können, bezeichnet der Kultus- und Unterrichtsminister; die an den einzelnen Anstalten zu gebrauchenden wählt der Professorenkörper aus der Reihe der bezeichneten aus.

§ 57.

Der betreffende Jurisdiktionsphysikus ist verpflichtet, jedes Gymnasium und jede Realschule alljährlich von Amtswegen zu untersuchen und von seinen in sanitärer Beziehung (namentlich betreffs der Lokalitäten) gemachten Wahrnehmungen, sowohl an den Schulkreis-Oberdirektor als an das Munizipium gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Die von dem genannten Beamten für dieserartige Funktionen, welche er an ausser seinem Wohnorte gelegenen Schulen vollzieht, vorschriftsmässig zu verrechnenden Gebühren, insoweit er nicht ohnedies mit Reisepauschale versehen ist, belasten das Portefeuille des Kultus- und Unterrichtsministers.

V. Hauptstück.

Von der Qualifizierung der Mittelschullehrer.

§ 58.

Im Zwecke der Qualifizierung der Mittelschullehrer organisirt der Kultus- und Unterrichtsminister an der Budapester und an der Klausenburger Universität je eine Prüfungskommission, deren Mitglieder solche Hochschulprofessoren sind, welche sich mit dem Vortrage und der fachmässigen Pflege der Prüfungsgegenstände beschäftigen. Ausser diesen kann er nach Fächergruppen noch je zwei Mitglieder ernennen, wenn sie auch nicht Hochschulprofessoren sind, doch sich mit den betreffenden Wissenschaften fachmässig beschäftigen.

§ 59.

Die Qualifikation zur Professur an der Mittelschule kann derjenige erlangen, welcher bei körperlicher diesbezüglicher Tauglichkeit nachweist:

1) dass er den vollständigen Lehrkurs des Gymnasiums (beziehungsweise, insoweit er sich blos für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer und zwar blos für die Professur an der Realschule zu qualifiziren wünscht, den vollständigen Lehrkurs des Gymnasiums oder der Realschule) mit gutem Erfolge absolvirt und die Maturitätsprüfung abgelegt hat. Derjenige, welcher die Realschule absolvirt hat, ist zugleich verpflichtet, wenigstens soviel Kenntniss der lateinischen Sprache auszuweisen, als zum Verständniss eines leichtern lateinischen Textes erforderlich ist;

2) dass er nach Beendigung des Kurses an der Mittelschule, an einer Universität oder einem Polytechnikum, oder an einer, dem gegen-

wärtigen Gesetze entsprechend organisirten philosophisch-naturwissenschaftlichen Akademie, an welcher ein Lehrerbildungs-Lehrkurs sich befindet, durch vier Jahre die zu seinem Fache gehörigen Gegenstände und ausserdem a) ungarische Literatur und deren Geschichte, b) Erziehungs- und Unterrichtslehre und deren Geschichte, c) von den philosophischen Gegenständen im engeren Sinne wenigstens Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie studirt hat.

Derjenige, welcher von den nothwendigen Lehrgegenständen einige an irgend einer andern Hochschule bereits durch wenigstens ein Jahr studirt hat, braucht blos ein dreijähriges Studium an den oben erwähnten Hochschulen auszuweisen.

Derjenige, welcher sich für die Professur der Philosophie, der ungarischen, deutschen oder französischen Sprache und Literatur oder der Geschichte qualifiziren will, hat noch weiter nachzuweisen, dass er während seines Kurses an der Hochschule auch die griechische und römische Literatur studirt habe.

Der Betreffende kann von der Zeit des vierjährigen Hochschulkurses drei Jahre auch an einer ausländischen Universität zubringen;

3) ist er verpflichtet nachzuweisen, dass er nach Beendigung des Hochschulkurses noch wenigstens ein Jahr, entweder mit praktischer Ertheilung von Unterricht an der Mittelschule zugebracht, oder dasselbe zur Fortsetzung seiner Studien an einer vaterländischen oder auswärtigen Universität verwendet habe. Indessen ist er in jedem Falle verpflichtet nachzuweisen, dass er unter den ganzen fünf Jahren in irgend einem Jahre Erziehungs- oder Unterrichtspraxis gehabt habe;

4) dass er vor der dazu befugten Prüfungskommission die in den folgenden Paragraphen vorgeschriebene Befähigungsprüfung, bezw. Prüfungen mit Erfolg abgelegt habe.

Die Befähigungsprüfung, wenigstens deren letzter Theil, ist nach Beendigung des Hochschulkurses mindestens nach Verlauf eines Jahres abzulegen.

§ 60.

Zur Befähigungsprüfung können auf Grund des Gutachtens einer der Prüfungskommissionen auch solche Individuen zugelassen werden, welche zwar den im obigen § 59 bezeichneten Hochschulkurs nicht beendet, welche aber in ihren literarischen Arbeiten sowol von ihrer Fachbildung, als auch von ihrer allgemeinen Bildung vorzüglichen Nachweis geliefert und zugleich dargethan haben, dass sie sich mit der Ertheilung des Unterrichtes auch praktisch befassen, oder aber, dass sie schon vor dem Inslebetreten des gegenwärtigen Gesetzes als Professoren angestellt waren.

§ 61.

Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich und erstrecken sich:

1) auf solche Gegenstände, deren Kenntniss im Interesse der allgemeinen Bildung und aus dem Gesichtspunkte des Lehrerberufs von

jedem sich zum Lehrfache qualifizirenden Kandidaten im Sinne der obigen Bestimmungen gefordert wird;

2) auf die in den Kreis jener Lehrfächer gehörigen Kenntnisse, zu deren Unterricht sich der Kandidat qualifiziren will;

3) auf die Methode und die Praxis des Unterrichtes in den betreffenden Lehrfächern.

Bei den Prüfungen hat der Kandidat auch darzuthun, in welchem Maasse er die ungarische Sprache, als Unterrichtssprache sowol nach Grammatik als Literatur verstehe und handhabe. Das Resultat ist in dem Diplome ersichtlich zu machen.

§ 62.

Die Befähigungsprüfung kann im Verordnungswege auch auf mehrere Theile getheilt werden, so dass sie bei mehreren Gelegenheiten abgelegt werden kann.

Indessen können jene Kandidaten, welche zur Zeit für die Ablegung des ersten Theiles der Befähigungsprüfung an einer ausländischen Universität sich befanden, die ganze Prüfung auf einmal ablegen.

Die Befähigungsprüfungen werden alljährlich zu einer verordnungsmässig im Voraus festgesetzten Zeit abgehalten.

§ 63.

Die für jedes Lehrfach gleichermaassen erforderlichen Kenntnisse sind aus folgenden Gegenständen wenigstens in dem hier angegebenen Umfange obligat:

1) Ungarische Sprache und Literatur (Kenntniss der ungarischen Sprache und Stylistik), Ueberblick über den Entwicklungsgang der ungarischen Literatur und Kenntniss der Hauptwerke der hervorragendsten Schriftsteller.

2) Allgemeiner Theil der Philosophie und Pädagogik. Aus der Geschichte der Philosophie die Kenntniss der Hauptrichtungen und der bedeutendsten Systeme wenigstens in Grundzügen. Kenntniss von den Lehrsätzen der Logik und von der Methode der wissenschaftlichen Forschung.

Gründliche Vorbereitung in der Pädagogik, mit Rücksicht auf deren Grundwissenschaften, die Psychologie und Ethik. Kenntniss der neuern Geschichte der Pädagogik.

§ 64.

In Hinsicht auf Fachkenntnisse wird gefordert:

1) dass der Betreffende in zwei oder drei Mittelschullehrgegenständen — welche je eine Fachgruppe bilden — eine solche Bewandertheit zeige, aus welcher hervorgeht, dass er sich wenigstens den Lehrstoff und die Kenntnisse, welche in den Mittelschulen Gegenstand des Unterrichtes sind, angeeignet und dass er seine Fachgegenstände wissenschaftlich verstehe;

2) dass er bezüglich der Ertheilung des Unterrichtes und der methodischen Behandlung des Lehrgegenstandes die erforderliche Kenntniss und Gewandtheit besitze.

Aus jedem einzelnen Gegenstand erstreckt sich die Prüfung auf das in sämmtlichen Klassen der Mittelschule Vorzutragende.

§ 65.

Der Minister bestimmt nach Anhörung der Universitäts-Prüfungskommissionen und des Landesschulrathes im Verordnungswege, in welcher Ordnung die in den obigen Paragraphen bezeichneten Prüfungen abgehalten, in welcher Weise bei denselben die Lehrgegenstände eingetheilt, weiters in welche Fachgruppen die Lehrgegenstände zusammengefasst werden sollen, sowie auch das Maass der in diesen Fachgruppen geforderten Kenntnisse.

§ 66.

Derjenige, welcher wegen ungenügender Befähigung reprobirt worden ist, kann zur Wiederholung der Prüfung in kürzerer Frist als einem Jahre nicht zugelassen, und der zum zweitenmale reprobirte Kandidat kann gar nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden.

§ 67.

Inwieweit die im Auslande erworbenen Lehrerdiplome auch im Vaterlande als giltig anzusehen seien, bestimmt von Fall zu Fall der Minister nach Anhörung einer unter den vaterländischen Prüfungskommissionen; indessen ist jedenfalls die Anforderung zu stellen, dass der Betreffende einerseits die in den obigen Paragraphen vorgeschriebene Vorbildung nachweise, andererseits, dass er ein Zeugniss der Befähigungsprüfung aus den an den inländischen Universitäten obligaten Lehrgegenständen besitze. Insoweit er ein solches Zeugniss aufzuweisen nicht im Stande wäre, ist er zu einer Nachprüfung aus den fehlenden Gegenständen anzuhalten.

§ 68.

Auch die Konfessionen sind berechtigt für die Heranbildung und Qualifizierung von Mittelschullehrern Fürsorge zu treffen, in der folgenden Weise:

1) Sie können Mittelschullehrerbildungskurse errichten an denjenigen ihrer eigenen Hochschulen, an welchen es ein nach den folgenden Bestimmungen eingerichtetes philosophisch-naturwissenschaftliches Lehrfach gibt.

An einer solchen philosophisch-naturwissenschaftlichen Fachabtheilung der Hochschule haben wenigstens 16 ordentliche Professoren in Verwendung zu sein, so dass für die Pflege einer jeden wichtigeren zur Ausbildung von Lehrern nothwendigen Wissenschaft wenigstens

je ein besonderer Lehrstuhl errichtet sei und eine jede, die obligaten Gegenstände der Lehramtsprüfung bildende Wissenschaft ordentlich vorgetragen werde. Ausserdem müssen zum Vortrage jener Wissenschaften, in welchen der Unterricht ein anschaulicher und demonstrativer zu sein hat, die erforderlichen Institute (miteinverstanden die physikalischen und chemikalischen Laboratorien und botanischen Gärten) und Sammlungen in entsprechender Ausstattung vorhanden sein.

Schliesslich muss für die praktische Unterweisung der Schüler in der Ertheilung des Unterrichtes Fürsorge getroffen sein.

Als ordentliche Professoren können mittelst Doktordiploms für ihr Fach qualifizierte Individuen verwendet werden. Ausnahmsweise können auch solche Individuen verwendet werden, welche auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Literatur oder in der praktischen Pflege der Wissenschaft von ihrer Fachbildung einen hervorragenden Nachweis geliefert haben. Die angestellten Professoren sind dem Minister im Zwecke der Ausübung der gesetzlichen Aufsicht zu unterbreiten.

Ein solcher Lehrerbildungskurs dauert zusammen mit dem philosophischen Lehrkurs — wie auch an den inländischen Universitäten — 4 Jahre.

Eine solche philosophisch-naturwissenschaftliche Hochschul-Fachabtheilung kann im Zwecke der Lehrerausbildung auch ohne die übrigen Fachabtheilungen der Hochschule als öffentliche philosophische und naturwissenschaftliche Akademie errichtet werden.

2) Sie können an den nach Punkt 1 eingerichteten Hochschulen Kommissionen für Qualifizierung von Mittelschullehrern aufstellen, deren prüfende Mitglieder blos diejenigen Professoren sein können, welche sich mit den die Gegenstände der Prüfung bildenden Wissenschaften als ihren Fächern beschäftigen. Der Kultus- und Unterrichtsminister entsendet in diese Kommissionen je zwei Mitglieder, welche nicht blos anwesend sind, sondern an der Prüfung auch Theil nehmen und Stimmrecht besitzen.

In Bezug auf Zulassung zur Befähigungsprüfung, auf Eintheilung der Prüfungen, auf deren Gegenstände und auf das Verfahren haben die §§ 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 66 auch hier Geltung. Indessen wird die Ordnung der Prüfungen, die Eintheilung der Lehrgegenstände für die Prüfungen, dann die Feststellung der Fachgruppen, die Zusammenfassung der Lehrgegenstände zu denselben und der geforderte Umfang der Kenntnisse in den Fachgruppen und in den einzelnen Lehrgegenständen über Vorschlag der Prüfungskommission von der betreffenden kirchlichen Oberbehörde bestimmt und sodann mit dem allgemeinen Prüfungsprojekt (sowie die Organisation und die Mitglieder der Prüfungskommission) dem Kultus- und Unterrichtsminister unterbreitet, welcher darüber wacht, dass das derart aufgestellte Ausmaass der Kenntnisse nicht geringer sei, als bei den staatlichen Befähigungsprüfungen.

Die Sprache der Befähigungsprüfungen ist die ungarische.

VI. Hauptstück.

Von den durch Konfessionen, Munizipien, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten erhaltenen Gymnasien und Realschulen.

§ 69.

Die im Vaterlande bestehenden Konfessionen, Munizipien, Gemeinden, Private und solche vaterländische Gesellschaften, welche nach ausdrücklicher Bestimmung ihrer Statuten auch zu diesem Zwecke gegründet sind, können aus ihren eignen Mitteln unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen öffentliche Gymnasien und Realschulen erhalten und errichten.

§ 70.

Ein fremder Staat, ein im Auslande lebender nichtungarischer Staatsbürger, ebenso eine aus nichtungarischen Staatsbürgern gebildete oder im Auslande ihren Sitz habende Gesellschaft, oder auch deren im Inlande befindliche Verzweigungen, welche von der im Auslande ihren Sitz habenden Korporation, beziehungsweise von deren Chef abhängig sind, können gar keine Mittelschule errichten noch versehen.

Die bereits bestehenden konfessionellen, munizipalen, Gemeinde- und von Gesellschaften oder Privaten erhaltenen Gymnasien und Realschulen, sowie auch die Konfessionen und Kirchen können von auswärtigen Staaten und deren Herrschern oder Regierungen Aushilfen und materielle Unterstützungen in keinem Falle weder ansuchen noch annehmen. Auch von Privaten und Gesellschaften nur in dem Falle, wenn der Unterstützende sich auf die Leitung der Anstalt, auf die Lehrordnung keinerlei Einfluss vorbehält, noch irgend eine Bedingung aufstellt.

Von diesen Bestimmungen sind die vaterländischen gesetzlich aufgenommenen und mit Ertheilung von Unterricht sich befassenden römisch-katholischen Mönchsorden ausgenommen.

§ 71.

Bezüglich der von den in § 69 aufgeführten Korporationen und Privaten erhaltenen Lehranstalten verfügen die Betreffenden selbst und üben die Verwaltungsrechte aus im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

Demnächst treffen die Betreffenden selbst Fürsorge für die Gebahrung mit dem Vermögen der Anstalt, für Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte, für das Disziplinarverfahren.

§ 72.

Indem die von Munizipien und Gemeinden erhaltenen Mittelschulen in Sachen des Unterrichtes unmittelbar unter der Amtsgewalt des Kultus- und Unterrichtsministers und unter der Verwaltung des staatlichen Schulkreis-Oberdirektors stehen, haben die Bestimmungen

des II. und IV. Hauptstückes des gegenwärtigen Gesetzes mit Ausnahme des § 24 auch für sie Geltung.

§ 73.

Die die Anzahl der Klassen und Jahrgänge, die Dauer und Zeit der jährlichen Fleissperiode bestimmenden §§ 5 und 35 haben auch für die durch Konfessionen, Gesellschaften und Private erhaltenen Mittelschulen Geltung, mit der nähern Erklärung, dass die daselbst festgesetzte Zahl der Jahrgänge und Klassen und die Dauer der jährlichen Fleissperiode nur als Minimum zu betrachten sind.

§ 74.

Auch in den von Konfessionen, Gesellschaften und Privaten erhaltenen Schulen sind die im 6., beziehungsweise 8. § bezeichneten obligaten Lehrgegenstände und das im 30. § angeordnete Turnen zu lehren.

Der Umfang und das Ausmaass der aus den obligaten Lehrgegenständen während des ganzen Lehrkurses der betreffenden Anstalt zu lehrenden Kenntnisse (mit Ausnahme des Religionsunterrichtes) werden über Anhörung des Landesschulrathes und der Oberbehörde der betreffenden Anstalt von Zeit zu Zeit durch den Kultus- und Unterrichtsminister bestimmt. Aber einerseits kann das von dem Minister festgesetzte Maass das bei den der Amtsgewalt des Unterrichtsministeriums unterstehenden Anstalten gleichen Ranges in Anwendung kommende nicht überschreiten, andererseits wird dadurch bei der betreffenden Anstalt nur das Minimum bestimmt. Innerhalb dieser Schranken setzt die competente Behörde der betreffenden Anstalt das Lehrsystem, den Lehrplan und die Lehrbücher fest.

§ 75.

Die auf den Unterricht in den obligaten und in den ausserordentlichen Lehrgegenständen bezüglichen § 9 und 10, sowie der die Zahl der Stunden bestimmende § 25, welche von den Lehrern zu geben sind und gegeben werden können, haben auch für die von Konfessionen, Gesellschaften und Privaten erhaltenen öffentlichen Schulen Geltung.

§ 76.

Die Konfessionen, sowie die Gesellschaften und Private bestimmen selbst die Unterrichtssprache der von ihnen erhaltenen Mittelschulen und insoweit dieses nicht die ungarische ist, sind sie verpflichtet, ausser der Unterrichtssprache und deren Literatur für den Unterricht in der ungarischen Sprache und Literatur Fürsorge zu treffen, und zwar in solcher Stundenzahl, welche die gehörige Aneignung derselben möglich macht. Damit dies überwacht werden könne, sind sie verpflichtet, den Lehrplan und die Stundeneintheilung für ungarische Sprache und Literatur dem Kultus- und Unterrichtsminister im Voraus zu unterbreiten.

§ 77.

Die konfessionellen Oberbehörden und die Gesellschaften und Privaten sind verpflichtet, die sowol auf die Schüler, als auf die Lehrer bezüglichen Disziplinarbestimmungen der von ihnen erhaltenen öffentlichen Mittelschulen (das Disziplinarverfahren mitinbegriffen) und die in denselben zeitweilig vorgenommenen Aenderungen dem Kultus- und Unterrichtsminister behufs Kenntnissnahme zu unterbreiten, sowie die auf die Schüler bezüglichen Disziplinarbestimmungen öffentlich kundzumachen.

In den von Munizipien und Gemeinden erhaltenen öffentlichen Mittelschulen sind die für die staatlichen Anstalten gleicher Art erlassenen Disziplinarbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Das auf die körperliche Züchtigung bezügliche, in § 50 enthaltene Verbot hat für jede öffentliche Mittelschule Geltung.

§ 78.

Bezüglich der Bedingungen der Aufnahme in die untersten Klassen sind die §§ 15 und 19 auch für diese Mittelschulen giltig, mit der Unterscheidung, dass die Gegenstände der Aufnahmeprüfung und das Maass der geforderten Vorkenntnisse von Jenen bestimmt wird, in deren Wirkungskreis die Feststellung des Lehrplans gehört. An den von Konfessionen, Gesellschaften und Privaten erhaltenen Mittelschulen trifft die competente Schulbehörde der Anstalt die Bestimmung über die Aufnahmestaxe.

§ 79.

Bezüglich der Anzahl der in eine Klasse aufzunehmenden Schüler, der Schulgebäude und Unterrichtslokalitäten, deren Ausstattung und bez. deren Ueberwachung in sanitärer Beziehung sind die §§ 31, 32, 33 und 57 verbindend mit dem Zusatze, dass im Falle des § 57 der Physikus über die konfessionellen Mittelschulen auch der betreffenden konfessionellen Oberbehörde derselben Bericht erstattet.

Im Falle des § 31 trifft die Oberbehörde der betreffenden Anstalt die Verfügung.

§ 80.

Bezüglich des Ueberganges von einer Lehranstalt an die andere, des Vorrückens in die obern Klassen derselben Anstalt, der Verbesserung ungenügender Unterrichtsnoten und des Zusammenziehens mehrerer Klassen haben die §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 Geltung. An den konfessionellen Schulen ertheilt indessen in den gesetzlichen Fällen die erforderlichen Bewilligungen die betreffende kirchliche Oberbehörde und erstattet davon mit Angabe der Fälle und der Gründe zeitweilig Bericht an den Minister.

§ 81.

Die betreffenden Behörden der Anstalt können die Professoren frei wählen aus den mit Mittelschullehrerdiplomen versehenen Individuen; doch können sie dieselben nur zur Ertheilung des Unterrichtes

in jenen Fächern verwenden, für welche die Betreffenden in ihren Diplomen qualifizirt sind.

§ 82.

Betreffend die Zahl der an einer Mittelschule anzustellenden Professoren, sowie das Verhältniss der ordentlichen Professoren unter denselben gelten die §§ 25 und 28 des gegenwärtigen Gesetzes.

Mit der Errichtung von Parallelklassen ist auch die Zahl der Lehrkräfte verhältnissmässig zu vermehren.

Zur Ertheilung des Religionsunterrichtes können auch solche Individuen verwandt werden, welche den theologischen Lehrkurs absolvirt haben, wenn sie auch kein Lehrerdiplom besitzen.

Ausser den Religionslehrern müssen die ordentlichen Professoren der Mittelschulen ausschliesslich an dem betreffenden Gymnasium oder Realschule angestellte Individuen sein.

Der Gehalt der ordentlichen Professoren muss ausser der Wohnung oder dem entsprechenden Quartiergeld jährlich wenigstens 1200 fl. betragen. (Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf jene kirchlichen Personen, welche vollständige Verpflegung geniessen.)

Die im Gesetze festgestellte Anzahl der Professoren wird in Bezug auf diese Anstalten bloss als Minimum angesehen.

§ 83.

Eine solche von einer Konfession, einem Munizipium, einer Gemeinde, Gesellschaft oder von Privaten erhaltene Mittelschule, deren Bestand die Interessen der Landeskultur oder wichtige lokale Interessen in besonderem Maasse wünschenswerth machen, und welche die Betreffenden aus eigenen Kräften den gesetzlichen Anforderungen entsprechend nicht zu erhalten vermögen (besonders wenn zugleich für Mittelschulzwecke errichtete und an einen bestimmten Ort geknüpfte bedeutende Stiftungen vorhanden sind), kann von der Staatsregierung unterstützt und beziehungsweise unter deren Obsorge genommen werden, unter den nachfolgenden wesentlicheren Bedingungen und auf folgende Weise:

a) alle zur Zeit vorhandenen Stiftungskapitalien, Gebäude, der gesammte bewegliche und unbewegliche Besitz der Schule bleiben auch weiterhin Eigenthum der Anstalt, und die Erträgnisse davon sind auch fernerhin zu Zwecken eben dieser Anstalt zu verwenden;

b) in solchen mit Staatshilfe aufrecht bestehenden Mittelschulen ist der Lehrplan für staatliche Mittelschulen in Anwendung zu bringen;

c) jene Professoren, welche aus den Erträgnissen der im Punkte a) bezeichneten Stiftungskapitalien oder Besitzes oder aus andern von der Behörde der betreffenden Anstalt etwa namhaft gemachten Einkünften besoldet werden, werden auch in Zukunft von der Behörde der Anstalt aus den für die Professur qualifizirten Individuen gewählt; auch der Gehalt der Professoren wird von eben derselben Behörde bestimmt, nur das Minimum des Gehaltes muss einverständlich mit der Staatsregierung

in dem bezüglich der Unterstützung abgeschlossenen Verträge festgesetzt werden.

Andererseits werden alle durch den Staat (oder aus der Staatssubvention) besoldeten Professoren im Verhältnisse zur Staatssubvention durch den Unterrichtsminister ernannt;

d) wenn der Staat zur Erhaltung der subventionirten Lehranstalt mit weniger als der Hälfte oder mit der Hälfte der für die Bedeckung der gesetzlichen Jahreserfordernisse nöthigen jährlichen Summe beiträgt (und demnach die Behörde der betreffenden Anstalt den grösseren Theil oder wenigstens die Hälfte der Last trägt), so steht in diesem Falle das Recht der gesammten Verwaltung und Disposition über die Lehranstalt (mit Aufrechthaltung der obigen Punkte *a) b) c)*) auch fernerhin der Behörde der Anstalt zu und der Unterrichtsminister übt blos das Aufsichtsrecht über die subventionirte Schule aus.

Wenn aber der Staat zur Erhaltung der Schule mehr als die Hälfte der erforderlichen Summe alljährlich beiträgt (also den grösseren Theil der Last trägt), so nimmt in diesem Falle die Staatsregierung die ganze Anstalt unter ihre Obsorge und Disposition; aber für die eigene Behörde der betreffenden Anstalt bleibt das Eigenthumsrecht an dem oben in Punkt *a)* bezeichneten Vermögen und dessen Verwendung für die Anstalt, sowie das in Punkt *c)* bezeichnete Recht der Wahl der Professoren garantirt;

e) der Minister kann eine Mittelschule nur in dem Falle und nur insolange auf die oben angegebene Weise materiell unterstützen, wenn und insolange die die Schule erhaltende kirchliche oder weltliche Körperschaft die Unterstützung freiwillig annimmt oder ansucht.

Bei Gelegenheit einer jeden derartigen Subventionirung ist zwischen der Regierung und der subventionirten Partei diesbehuft ein besonderer Vertrag zu schliessen, in welchem die Modalitäten der Subventionirung, die nähern Bedingungen derselben, die für beide Theile garantirten Rechte und die übernommenen Verbindlichkeiten im Detail festzustellen sind.

§ 84.

In Folge des staatlichen Aufsichtsrechtes ist es Recht und Pflicht des Kultus- und Unterrichtsministers, über die nicht unter seiner unmittelbaren Leitung stehenden Mittelschulen und zwar bezüglich der konfessionellen von den betreffenden konfessionellen Oberbehörden, bezüglich der Municipal- und Gemeinde-Anstalten von den dieselben erhaltenden Behörden, bezüglich der von Gesellschaften und Privaten erhaltenen unmittelbar von deren Direktionen:

a) statistische Daten einzuheben;

b) in jedem Schuljahre Berichte einzuverlangen, in welchen die Studienordnung und Eintheilung (die Religionsgegenstände ausgenommen), die Anzahl, Qualifikation und der Wirkungskreis der Lehrer, die Schüler- und Stundenzahl der einzelnen Klassen, die Resultate des Unterrichtes,

durch Vorlegung der Klassenbücher und durch Ausweise über die Maturitäts- und andern Schlussprüfungen ersichtlich gemacht sein sollen;

c) die Anzeige über jede wesentliche Veränderung in dem im Sinne des § 65 festgesetzten Unterrichtssysteme (die religiösen Lehrgegenstände ausgenommen), sowie über jede in dem bisherigen Charakter der Schule und innerhalb des Lehrkurses eingetretene Veränderung zu verlangen;

d) die Vorlage der gebrauchten Lehrbücher und Leitfäden, seien dieselben gedruckt oder in Manuskripten, zu fordern, und dieselben aus dem Gesichtspunkte, ob sie nicht staats-, verfassungs- oder gesetzwidrige Lehren oder Sätze enthalten, prüfen zu lassen.

Alle diese Daten, Berichte, Ausweise und Vorlagen sind im Wege des Schulkreisoberdirektors dem Kultus- und Unterrichtsminister zu unterbreiten.

Der Kultus- und Unterrichtsminister wacht darüber, dass das Vermögen und insbesondere die zu Unterrichtszwecken gemachten Stiftungen einer jeden Lehranstalt sicher und fruchtbringend und ihrer Bestimmung gemäss ordentlicher Weise verwendet werden, demzufolge hat er das Recht, von der Oberbehörde der Lehranstalt über den Stand des Anstaltsvermögens, über die Anlage und Verwaltung desselben zeitweilig authentische Ausweise einzuverlangen.

§ 85.

Aus dem Gesichtspunkte der Ausübung des Obergaufsichtsrechtes kann der Kultus- und Unterrichtsminister durch die Schulkreisoberdirektoren oder durch einen andern Vertreter die von Konfessionen, Munizipien, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten erhaltenen Mittelschulen zu jeder Zeit besuchen lassen; diese Organe des Ministers können bei den öffentlichen Prüfungen derselben zugegen sein, und der Minister kann sich von der Organisirung, Einrichtung und Ordnung dieser Schulen und von dem Resultate des Unterrichtes auch auf diesem Wege unmittelbare Kenntniss verschaffen.

§ 86.

Insbesondere bezüglich der Maturitätsprüfungen, welche an jeder achtklassigen öffentlichen Mittelschule alljährlich abzuhalten sind:

a) findet das V. Hauptstück (§§ 58 bis 61) des gegenwärtigen Gesetzes bei den von Munizipien, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten erhaltenen öffentlichen Mittelschulen seiner ganzen Ausdehnung nach Anwendung;

b) an den von Konfessionen erhaltenen Mittelschulen steht der Vorsitz bei den Maturitätsprüfungen der konfessionellen Oberbehörde zu; der Kultus- und Unterrichtsminister kann indess in der Person des Schulkreisoberdirektors oder eines andern von ihm entsendeten Fachmannes von Fall zu Fall zugegen sein, damit er sich über den vorschriftsmässigen Verlauf der Maturitätsprüfung unmittelbar Kenntniss verschaffe. Zu diesem Behufe ist der Termin für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen stets im Vorhinein anzumelden. Die Prüfungsnorm

erlassen die konfessionellen Oberbehörden selbst; aber sie sind verpflichtet, dieselbe dem Kultus- und Unterrichtsminister vorzulegen, damit derselbe darüber wache, dass die in den Maturitätsprüfungen geforderte Qualifikation nicht geringer sei, als an den der staatlichen Leitung unterstehenden Lehranstalten gleicher Art.

Im Uebrigen sind die von den Maturitätsprüfungen handelnden §§ 58—61 auch hier in Geltung.

Dazu indessen, dass Schüler von Mittelschulen einer und derselben Konfession die Maturitätsprüfung in ausserordentlichen Fällen an einer andern Mittelschule dieser Konfession ablegen, ertheilt die im Sinne des § 38 erforderliche Bewilligung die betreffende konfessionelle Oberbehörde.

§ 87.

Wenn ein an irgend einer Mittelschule im Gebrauche stehendes Lehrbuch oder Leitfaden staatsverfassungs- oder gesetzeswidrige Lehren enthalten sollte, so ist es Recht und Pflicht des Kultus- und Unterrichtsministers, den Gebrauch desselben zu verbieten, nöthigenfalls sämtliche Exemplare desselben durch die betreffenden Organe der Staatsbehörde konfisziren zu lassen, in schwerern Fällen gegen den Verfasser und die Benützer desselben im ordentlichen Rechtswege die Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 88.

Wenn die Regierung zur Kenntniss von sittlichen Gebrechen oder einer staatsfeindlichen Richtung an irgend einer Mittelschule gelangen sollte und hiegegen im Wege der kompetenten Behörde der Schule gründliche Abhilfe nicht erwirken könnte, so ist es Recht und Pflicht des Kultus- und Unterrichtsministers, nachdem er durch seine eigenen ordentlichen oder diesbehufs besonders entsendeten Organe die Untersuchung durchgeführt hat, die Entfernung der schuldigen Individuen von der Schule zu verlangen; gegen dieselben, insoweit der Fall von Handlungen, die unter die Ahndung des Strafgesetzes fallen, vorliegt, im ordentlichen Rechtswege das strafgerichtliche Verfahren einzuleiten; ja, wenn dem Uebel durch Entfernung der Einzelnen nicht abgeholfen werden könnte, betreffs der zeitweiligen oder endgiltigen Schliessung der Schule Sr. Majestät Vortrag zu erstatten.

Das Vermögen der Schule, deren zeitweilige Schliessung angeordnet worden, bleibt in Verwaltung der betreffenden Konfession oder Jurisdiktion, und die Einkünfte werden kapitalisirt, bis nach gründlicher Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen, die Wiedereröffnung der Schule über an Se. Majestät zu erstattenden Vorschlag bewilligt wird.

Ueber das Vermögen und die Stiftungen einer Schule, deren endgiltige Schliessung angeordnet worden, entscheidet, insoweit die Stifter oder deren Rechtsnachfolger für den Fall des Aufhörens der Schule darüber keine Verfügung getroffen haben, nach Anhörung der be-

treffenden Konfession oder Jurisdiktion, über Vortrag des Kultus- und Unterrichtsministers und mit Berücksichtigung des Gesetzesartikels XXIII 1790/1, Se. Majestät und zwar zu Unterrichtszwecken derselben Konfession oder Jurisdiktion.

§ 89.

Wenn aus den jährlichen Ausweisen über das Vermögen und die Stiftungen der Schule hervorgehen sollte, dass die Einkünfte nicht ihrer Bestimmung gemäss verwendet, oder irgend welche Stiftungen fehlerhaft verwaltet würden, oder gar gefährdet wären, so hat der Kultus- und Unterrichtsminister die betreffende konfessionelle oder Munizipal-Behörde anzuweisen, dass sie bezüglich der Sicherstellung der Stiftung Fürsorge treffe, wenn aber die Gebarung mangelhaft oder die Verwendung nicht zu Stiftungszwecken geschieht, die erforderlichen gesetzlichen Verfügungen treffe.

§ 90.

Wenn irgend welche der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Staates nicht unterstehende öffentliche Mittelschule den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen sollte, so ist der Kultus- und Unterrichtsminister berechtigt, nach dreimaliger, in Zwischenräumen von wenigstens einem halben Jahre, an die Oberbehörde der betreffenden Schule gerichteten Verwarnung, derselben das Oeffentlichkeitsrecht zu entziehen.

Wegen Anzahl und Besoldung der Lehrkräfte an bereits bestehenden Lehranstalten, oder wegen deren bereits vorhandenen Gebäuden, kann mit solchen sich etwa erforderlich zeigenden Verwarnungen nur nach Ablauf von zwei Jahren nach Sanktionirung des gegenwärtigen Gesetzes begonnen werden.

Die des Oeffentlichkeitsrechtes entkleideten Lehranstalten werden in die Reihe der Privatanstalten versetzt und fallen unter die im VII. Hauptstück dieses Gesetzes für Privatanstalten gegebenen Bestimmungen.

§ 91.

Bei Errichtung von neuen Mittelschulen sind die Errichter gehalten, wenigstens 4 Monate vor Eröffnung der Anstalt ihre Absicht dem Kultus- und Unterrichtsminister anzuzeigen, indem sie die Organisationsbestimmungen, die Lehrordnung, die Anzahl der Lehrkräfte, den Ausweis über die Anstaltslokalitäten (und sobald sie angestellt sind, auch die Lehrkräfte und deren Qualifikation) und die Ausrüstung der Anstalt mit Lehrmitteln unterbreiten.

Der Minister kann sowol den Bestand der Anstalt als auch den öffentlichen Charakter derselben nur in dem Falle verweigern, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht.

Wenn der Minister binnen 3 Monaten nach geschehener Unterbreitung sich nicht äussert, so kann die Anstalt eröffnet werden.

VII. Hauptstück.

Von den Privat-Gymnasien und Realschulen.

§ 92.

Konfessionen, Munizipien, Gemeinden, Gesellschaften und Private können Gymnasien oder Realschulen und mit solchen Lehrkursen verbundene Privat-Erziehungsanstalten errichten und erhalten, wenn sie dieselben der unmittelbaren Leitung und Verwaltung eines solchen Individuums anvertrauen, welches mit einem für den Lehrkurs, der daselbst zu eröffnen beabsichtigt wird, giltigen Diplom qualifizierter Lehrer ist. Ausser diesem können an der Anstalt nur solche Individuen Unterricht ertheilen, welche entweder mit Diplom für ihr Lehrfach qualifizirt sind, oder wenigstens den vierjährigen Lehrkurs für Mittelschullehrer absolvirt haben.

Der § 56 des gegenwärtigen Gesetzes ist auch für Privat-anstalten giltig.

§ 93.

Die beabsichtigte Errichtung einer Privat-Erziehungs- oder Lehranstalt muss von dem Eigenthümer der Anstalt, unter gleichzeitiger Vorlage der Organisation, des Lehrplanes und der an der Anstalt wirkenden Lehrkräfte, wenigstens 4 Monate vor der Eröffnung im Wege der Gemeindebehörde und des in jenem Schulkreise fungirenden Schulkreis-Oberdirektors dem Minister angezeigt werden. Bis zur Erfliessung des Bescheides des Ministers kann die Anstalt nicht eröffnet werden; wenn der Minister innerhalb 3 Monaten nicht entscheidet, kann die Anstalt eröffnet werden.

§ 94.

Bezüglich der Schullokalitäten sind die §§ 32 und 57 des gegenwärtigen Gesetzes auch für Privatanstalten verbindend. In einer Klasse können mehr als 30 Schüler nicht sein.

§ 95.

Jeder Privatanstalt kann das Oeffentlichkeitsrecht verliehen werden, wenn sie bezüglich ihrer Organisation, Ausrüstung, der Zahl und Qualifikation der daran angestellten Lehrkräfte den in dem VI. Hauptstück dieses Gesetzes enthaltenen Anforderungen entspricht.

Wenn dies ausgewiesen ist, so ertheilt der Kultus- und Unterrichtsminister das Oeffentlichkeitsrecht und damit fällt die Anstalt unter die Bestimmungen des vorhergehenden Hauptstückes.

§ 96.

Wenn in irgend einer Privat-Erziehungs- oder Lehranstalt die Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht befolgt werden, oder wenn die Regierung zur Kenntniss von sittlichen Gebrechen oder staatsfeindlichen Richtungen gelangt, so kann sie eine Untersuchung

anordnen und gemäss des Resultates derselben die betreffende Anstalt schliessen; ja in aussergewöhnlichen Fällen kann sie die Erziehung und den Unterricht auch vor Beendigung der Untersuchung einstellen.

§ 97.

Hingegen kann die Regierung in besonderem Maasse nothwendigen und ausgezeichneten Mittelschulen privaten Charakters moralische und materielle Unterstützung gewähren.

§ 98.

Die an Privatanstalten studirenden Zöglinge können gültige und zur Aufnahme an irgend eine öffentliche Lehranstalt berechtigende Zeugnisse nur auf Grund einer an einer öffentlichen Mittelschule abgelegten Prüfung erhalten. Eine solche Prüfung muss am Schlusse eines jeden Schuljahres gemacht werden.

Ausnahmsweise kann zur Ablegung der Prüfung aus mehreren Klassen in einem Jahre im Sinne des § 21 der Kultus- und Unterrichtsminister die Bewilligung ertheilen.

§ 99.

Der Kultus- und Unterrichtsminister erstattet dem Reichstag über die Angelegenheiten des Mittelschulunterrichtes in jedem Jahre Bericht und unterbreitet in jedem dritten Jahre einen detaillirten Ausweis.

§ 100.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Kultus- und Unterrichtsminister betraut.

Sondermeinung.

Der Unterzeichnete tritt mit den folgenden Anträgen, welche er im Unterrichtsausschusse bei Verhandlung des Gesetzentwurfes „über den Unterricht an Gymnasien und Realschulen“ nicht zur Geltung bringen konnte, als mit Sondermeinung vor das geehrte Abgeordnetenhaus.

I.

Zu dem Schlusse des § 68 beantrage ich als Ergänzung noch Folgendes hinzuzufügen:

„Das von der Lehramtsprüfungskommission einer konfessionellen Hochschule erlangte Befähigungsdiplom ist ebenso gültig und berechtigt ebenso zur Anstellung an welchem öffentlichen Gymnasium oder solcher Realschule immer im Vaterlande, wie dasjenige, welches von den an den staatlichen Universitäten eingesetzten Prüfungskommissionen ausgestellt ist.“

Auch den konfessionellen Hochschulen wird die Heranbildung

von Professoren nur unter Sicherstellung des erforderlichen Maasses der Qualifikation gestattet. Ohne das darf den von ihnen herangebildeten und qualifizirten Individuen die Anstellung an den öffentlichen konfessionellen Schulen nicht gestattet werden. Wenn sie aber unter Sicherstellung des gehörigen Maasses der Befähigung qualifizirt werden, so müssen die dergestalt qualifizirten Lehrer auch an den staatlichen Anstalten anstellbar sein. Entgegengesetzten Falls würde im Gesetze jener falsche Grundsatz ausgesprochen werden, dass in den öffentlichen Lehranstalten der Konfessionen, wo doch ebenfalls des Staates Bürger erzogen werden und mit denen der staatlichen Mittelschulen gleichberechtigte Zeugnisse für die Hochschulen erlangen, auch schlechter qualifizirte Lehrer angestellt werden können, wie an den Mittelschulen des Staates.

II.

Nach dem § 72 des Gesetzentwurfes möge als neuer Paragraph der folgende Paragraph angenommen werden:

§ . . .

„Diejenigen Gymnasien und Realschulen, welche aus dem Vermögen und den Einkünften des Munizipiums oder der Gemeinde, durch das Munizipium oder die Gemeinde ohne Unterschied der Konfession erhalten werden, werden hinfort als gemeinsame einen konfessionellen Charakter nicht besitzende Lehranstalten angesehen.

Bezüglich der bereits bestehenden derartigen konfessionellen Schulen indessen, welche bisher aus dem Vermögen oder den Einkünften des Munizipiums oder der Gemeinde erhalten oder subventionirt werden, steht es der betreffenden Jurisdiktion oder Gemeinde frei, den bisherigen Gebrauch auch fernerhin aufrecht zu erhalten; aber in einem solchen Falle ist die Subventionirung unter den im Gebiete der Gemeinde, beziehungsweise des Munizipiums befindlichen verschiedenen konfessionellen öffentlichen Gymnasien und Realschulen in gerechtem Verhältnisse aufzuthellen und keiner zu verweigern, insolange sie gegenüber den Schulen der übrigen Konfessionen nicht eingestellt wird.“

Der Inhalt dieses Paragraphen bildet ein Kardinalprinzip jener ganzen Richtung, in welcher die ungarische Gesetzgebung unsern öffentlichen Unterricht im Jahre 1868 zu regeln begonnen. Es ist dies nichts anderes, als die Anwendung des in den §§ 24 und 25 des Ges.-Art. XXXVIII, 1868 ausgesprochenen Grundsatzes auch auf die Mittelschulanstalten. — Alle jene Gründe, welche die Gesetzgebung bewogen, diesen Grundsatz auf dem Gebiete des Volksschulwesens geltend zu machen, sprechen in noch grösserm Maasse für denselben in Betreff der Mittelschulanstalten. Die von Gemeinden und Munizipien erhaltenen oder subventionirten Mittelschulen werden auch in der Regel aus öffentlichem Vermögen und aus der Steuer der verschiedenen Konfessionen angehörigen Einwohner erhalten oder unterstützt. Und ist es nicht ungerecht, die einer Konfession gehörige Anstalt aus den Steuern anderer Konfessionsverwandten zu erhalten? Indessen ist auch in diesem

Paragraph ebenso Rücksicht genommen auf den bestehenden Zustand, wie in den §§ 24 und 25 des Ges.-Art. XXXVIII, 1868.

Aus den hier angegebenen Gründen wurde dieser Paragraph bereits im Jahre 1874, und zwar mit Zustimmung des gegenwärtigen Herrn Kultus- und Unterrichtsministers sowol von dem Unterrichtsausschusse als von den Sektionen des Abgeordnetenhauses angenommen.

III.

Zu dem § 85 beantrage ich hinzuzufügen:

„Der Schulkreis-Oberdirektor oder ein anderer Beauftragter des Ministers kann in Hinsicht auf die konfessionellen Schulen und deren Lehrer keinerlei Verfügungsrecht ausüben.“

Es ist hier die Rede von dem durch die Regierungsorgane vorzunehmenden Besuche jener autonomen Lehranstalten, über welche auch nach dem Gesetzentwurfe die Staatsregierung kein Verfügungsrecht, sondern bloß die staatliche Oberaufsicht ausübt und über die Befolgung der gesetzlichen Anordnungen wacht. Aus dem Inhalte des gegenwärtigen Textes des Gesetzentwurfes folgt es, und ist es auch zur Beruhigung nothwendig, dass im Gesetze ausgesprochen werde: dass die Regierungsorgane auch bei Gelegenheit der Schulvisitationen neben dem staatlichen Aufsichtsrechte nicht zugleich das positive Verfügungsrecht in Anspruch nehmen.

Budapest, am 4. Mai 1880.

Aladar Molnar mp.,
Reichstagsabgeordneter.

Verlag von Otto Wigand in Leipzig.

Wörterbuch der deutschen Sprache.

Mit Belegen von Luther bis auf die Gegenwart.

Von

Dr. Daniel Sanders,

correspondierendem Mitglied der Gesellschaft für das Studium der neuern Sprachen in Berlin.

2 Bände in 3 Theilen. Preis 72 M., geb. 81 M.

Handwörterbuch der deutschen Sprache

von

Dr. Daniel Sanders.

Zweite, unveränderte Auflage. gr. Lex.-8. 67 Bogen auf starkem halbgeleimten Papier.

brosch. 7 M. 50 Pf., geb. 9 M.

Fremdwörterbuch

von

Dr. Daniel Sanders.

2 starke Bände. Preis brosch. 10 M. 50 Pf., geb. 13 M. 50 Pf.

Handbuch

der

chemischen Technologie.

[Von]

Rudolf von Wagner,

Doctor der Staatswissenschaften und der Philosophie, königl. bayer. Hofrath, ordentl. öffentl. Professor der chem. Technologie an der königl. Universität Würzburg.

Elfte Auflage.

Mit 371 Holzschnitten. Preis 12 Mark.

